

# 3

# Armutsfester Sozialstaat der Zukunft

Wirtschaftsuniversität Wien/Universität Wien/  
Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung  
(WIFO)/Forschungs- und Beratungsstelle  
Arbeitswelt (FORBA)

Autor:innen: Karin Heitzmann, Jeremias Staudinger,  
Jörg Flecker, Anita Heindlmaier, Johanna Neuhauser,  
Hannah Quinz, Georg Adam, Christine Mayrhuber,  
Julia Bock-Schappelwein, Stefan Angel, Marion  
Kogler, Silvia Rocha-Akis, Ulrike Famira-Mühlberger,  
Ingrid Mairhuber und Myriam Gaitsch



# Inhalt

<b>3 Armutsfester Sozialstaat der Zukunft</b> .....	<b>175</b>
Einleitung.....	177
3.1 Was ist ein „armutsfester“ Sozialstaat?.....	178
3.1.1 Grundlegende Fragen zu Armut und Armutsmessung.....	178
3.1.2 Wie kann der Sozialstaat armutsfest gemacht werden? .....	185
3.1.3 Schlussfolgerungen.....	190
3.2 Teilhabe über Erwerbsarbeit .....	192
3.2.1 Zugang zu Erwerbsarbeit.....	192
3.2.2 Mindestlohnpolitik zur Armutsvermeidung.....	199
3.2.3 Beseitigung prekärer Arbeit.....	204
3.2.4 Schlussfolgerungen.....	211
3.3 Armutsfeste soziale Infrastruktur und Sachleistungen.....	213
3.3.1 Bildung als Fundament eines armutsfesten Sozialstaats.....	215
3.3.2 Gesundheitsleistungen in Österreich.....	222
3.3.3 Pflegedienstleistungen in Österreich.....	225
3.3.4 Wohnen und Armutsfestigkeit .....	227
3.3.5 Zentrale Schlussfolgerungen .....	230
3.4 Monetäre Transferleistungen zur Vermeidung von Einkommensarmut .....	232
3.4.1 Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Care-Arbeit .....	235
3.4.2 Absicherung der Betreuungsbedürftigkeit von Kindern.....	239
3.4.3 Absicherung der Langzeitpflegebedürftigkeit .....	241
3.4.4 Absicherung im Alter.....	242
3.4.5 Absicherung bei Erwerbslosigkeit .....	244
3.4.6 Kurative Armutspolitik .....	246
3.4.7 Zentrale Schlussfolgerungen.....	249
3.5 Fazit.....	251
Literaturverzeichnis.....	255

## Einleitung

In diesem Kapitel geht es um die Frage, wie es gelingen kann, den österreichischen Sozialstaat armutsfest zu gestalten. Studien und Umfragen der letzten Jahre zeigen nämlich, dass dieser insbesondere in Krisenzeiten nicht alle Menschen wirksam vor Armutslagen schützt. Unser Ziel war daher, Lösungsansätze für einen armutsfesten Sozialstaat für die kommende Dekade zu skizzieren. Dazu haben wir mit 15 Forscher:innen aus vier verschiedenen Institutionen (INEQ/WU Wien, Soziologie/Uni Wien, FORBA und WIFO) Ideen entwickelt, die im österreichischen Sozialstaat umgesetzt werden könnten. Wir haben diese Ideen mit Expert:innen breit diskutiert und möchten uns herzlich für das erhaltene Feedback bedanken, das in die Überarbeitung der Erstversion eingeflossen ist<sup>1</sup>.

Unser Kapitel beginnt mit der Frage, was unter einem armutsfesten Sozialstaat zu verstehen ist und wie er ausgestaltet sein müsste, um absolute Armut zu verhindern und relative Armut zumindest zu begrenzen (Abschnitt 3.1). Die darauffolgenden Abschnitte konzentrieren sich auf bestimmte Bereiche des österreichischen Sozialstaats. Zunächst untersuchen wir die Rolle der Erwerbsarbeit bei der Vermeidung und Bekämpfung von Armut, da Erwerbsarbeit als Königsweg der Armutsvermeidung gilt (Abschnitt 3.2). In Abschnitt 3.3 betrachten wir die Rolle von Sach- und Dienstleistungen sowie der sozialen Infrastruktur im Allgemeinen, da diese ein zentraler Ansatzpunkt für die Etablierung eines armutsfesten Sozialstaats sind. In Abschnitt 3.4 wird schließlich die Rolle der Geldleistungen des Sozialstaats beleuchtet und untersucht, welchen Beitrag sie zur Armutsvermeidung und -bekämpfung in Österreich leisten können. Die Ergebnisse unserer Überlegungen zu möglichen Interventionen auf dem Weg hin zu einem armutsfesten Sozialstaat werden in einem Fazit zusammengefasst.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Vor allem möchten wir uns bei jenen Expert:innen bedanken, die uns ihr Feedback unter anderem im Rahmen eines gemeinsamen Workshops im November 2023 gegeben haben: Michaela Moser, Dorothee Spannagel, Christine Stelzer-Orthofer, Laura Wiesböck, Christoph Badelt, Michael F. Förster und Martin Schenk. Wir bedanken uns zudem für das Feedback der Kolleg:innen aus dem BMSGPK, insbesondere bei Marc Pointecker, Georg Reibmayr, Christopher Singhuber, Daniel Situm, Alice Galantha und Andrea Otter.

<sup>2</sup> Wir danken Martin Gruber-Risak von der Universität Wien für die umfassenden juristischen Auskünfte sowie Thorsten Schulten vom WSI Düsseldorf für die fachliche Unterstützung zu diesem Kapitel.

## 3.1 Was ist ein „armutsfester“ Sozialstaat?

Karin Heitzmann und Jeremias Staudinger (Wirtschaftsuniversität Wien; Forschungsinstitut Economics of Inequality (INEQ))

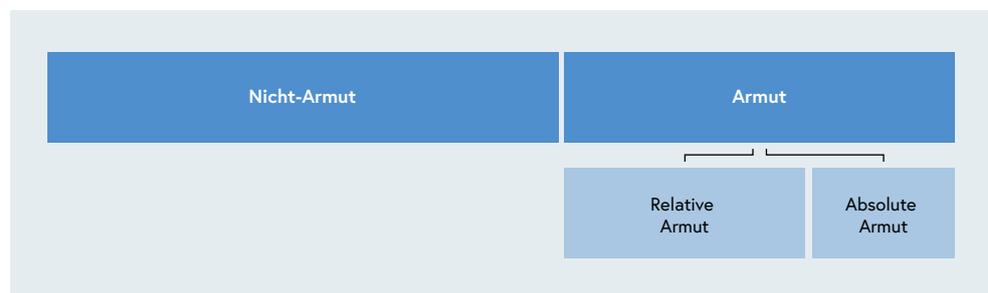
Im ersten Abschnitt dieses Kapitels wird gefragt, was ein „armutsfester Sozialstaat“ überhaupt ist. Dafür werden zuerst Grundlagen zur Definition und Messung von Armut erläutert (3.1.1) und danach diskutiert, wie der Sozialstaat zur Verhinderung und Bekämpfung von Armut beitragen kann (3.1.2).

### 3.1.1 Grundlegende Fragen zu Armut und Armutsmessung

Was ist Armut eigentlich? Diese Frage wird in der Wissenschaft immer wieder gestellt (z.B. Atkinson 2019, Lister 2021, Ravallion 2016, Sedmak 2021, Silber 2023), denn die Vorstellungen darüber, was Armut ist, sind sehr unterschiedlich. Jede Person hat ihre eigene Meinung dazu. Daher unterscheidet sich beispielsweise die Sicht der Politik auf Armut oft von jener in der Bevölkerung. Die Vorstellung von Armut variiert zudem je nach Region und ändert sich im Laufe der Zeit. Wenn wir also Vorschläge für einen armutsfesten Sozialstaat machen wollen, müssen wir zunächst klären, was wir unter Armut verstehen, denn eine „richtige“ Definition von Armut gibt es nicht.

Zunächst ist es sinnvoll, zwischen absoluter und relativer Armut zu unterscheiden. Menschen, die aufgrund eines Mangels an notwendigen Gütern wie Nahrung, Wasser, Kleidung und Unterkunft nicht in der Lage sind, ihren Mindestlebensstandard zu sichern, leiden unter absoluter Armut.<sup>3</sup> Bei der relativen Armut geht es nicht um das Erreichen eines Mindestlebensstandards, sondern um die aktuell vorherrschenden Lebensbedingungen in einer Gesellschaft. Weicht eine Person stark von den üblichen Lebensbedingungen ab, gilt sie als arm. Dieser Ansatz definiert Armut als eine nicht mehr akzeptable Ungleichverteilung.

Übersicht 1: Absolute und relative Armut als Pole von Armut



Quelle: eigene Darstellung

<sup>3</sup> Extreme Armut unterscheidet sich von absoluter Armut. Bei extremer Armut, wie es sie in vielen wenig entwickelten Ländern des globalen Südens gibt, sind nicht einmal die Überlebensbedingungen gesichert (vgl. Menyhért et al. 2021).

Ortrud Lessmann (2007: 23) schlägt vor, dass man absolute und relative Armut als zwei Pole interpretieren kann, zwischen denen sich die verschiedenen Armutsdefinitionen bewegen. Vor allem die Betrachtung der absoluten Armut kann in spezifischen Zeiten besonders hilfreich sein. Denn gerade in Krisenzeiten gewinnt die Unterschreitung von Mindestlebensstandards und damit die absolute Armut auch in hochentwickelten Ländern wie Österreich an Bedeutung (Badelt/Heitzmann, 2023). Ein umfassender Armutsbegriff – und damit die Berücksichtigung von absoluter und relativer Armut – ermöglicht es, die jeweils relevanten Formen von Armut im Blick zu behalten und Veränderungen im Zeitverlauf zu messen. Wir verstehen unter Armut daher sowohl absolute als auch relative Armut<sup>4</sup> (vgl. Übersicht 1).

Nach der Definition von Armut muss geklärt werden, wie Armut erhoben werden kann. Dazu müssen geeignete Indikatoren bzw. Kennzahlen bestimmt werden, die es ermöglichen, Armut wie definiert abzubilden. Folgende Fragen sind dafür zu klären.

1. Kann man Arme und Nicht-Arme anhand eines einzigen Merkmals (z. B. des Haushaltseinkommens) voneinander unterscheiden oder müssen dazu mehrere Merkmale berücksichtigt werden (z. B. Einkommen, Gesundheitszustand, Wohnsituation etc.; Decanq et al., 2013; Walker 2020)?
2. Ist es zur Abgrenzung von Armen und Nicht-Armen notwendig, Armutslagen direkt zu erheben? Mit anderen Worten: Ist es für die Klärung der Frage, ob Armut gegeben ist, erforderlich, die tatsächliche Lebenssituation von Menschen zu erfassen (z. B. ob die für einen Mindestlebensstandard notwendige Menge an Nahrungsmitteln im Haushalt vorhanden ist) oder reicht es aus, zu wissen, dass genügend Geld vorhanden ist, um die für das Überleben notwendige Menge an Nahrungsmitteln zu kaufen (Dittmann & Goebel, 2018: 23)?
3. Wird die Einteilung von Personen in Arm und Nicht arm anhand vorab festgelegter Kriterien wie z. B. einer bestimmten Einkommenshöhe vorgenommen, oder beruht die Unterscheidung auf subjektiven Einschätzungen der (armen bzw. nicht armen) Personen?<sup>5</sup>
4. Wer gilt überhaupt als arm? Sind es Einzelpersonen oder ganze Familien bzw. Haushalte? Können in einem Haushalt sowohl arme als auch nicht arme Personen leben, oder sind alle Haushaltsmitglieder entweder arm oder nicht?<sup>6</sup>

---

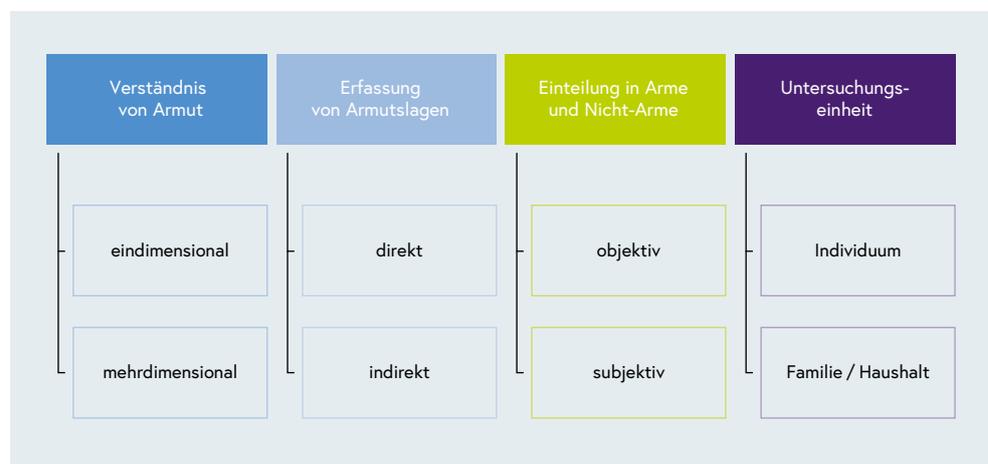
<sup>4</sup> Ob dieses Armutsverständnis am besten mit dem Begriff „Armut“ beschrieben werden kann oder soll, ist im Übrigen umstritten. In der Literatur und Politik gibt es viele andere Bezeichnungen für absolute und relative Armut, z. B. Armutgefährdung, Prekarität, Ausgrenzung, Nicht-Teilhabe, absolute und relative Benachteiligung usw. (Knecht, 2012: 173).

<sup>5</sup> Da die Definitionen von Armut und die eigene Wahrnehmung der Lebenssituation unterschiedlich ausfallen können, ist es im zweiten Fall nicht möglich, eine allgemeingültige Armutsgrenze zu bestimmen. Wissen über die Selbsteinschätzung der eigenen Lebenssituation ist hingegen für die Politik von Bedeutung, um entsprechende Maßnahmen zur Verbesserung des Wohlbefindens der Bevölkerung umsetzen zu können (Ferrer-i-Carbonell, 2023).

<sup>6</sup> Die Annahme, dass alle Haushaltsmitglieder arm oder nicht arm sind, wird von der feministischen (Armut-)Forschung sehr kritisch gesehen, da Ressourcen- und Machtverhältnisse innerhalb des Haushalts ausgeblendet werden (Bradshaw & Linneker, 2023).

Unter Berücksichtigung der genannten Aspekte lassen sich verschiedene Arten der Armutsmessung unterscheiden (Dittmann & Goebel, 2018). Der Ressourcenansatz besagt, dass die Mittel, die einem Haushalt zur Verfügung stehen, dessen Handlungsspielräume bestimmen. Zum Beispiel führt höhere Bildung (zumindest in der Regel) zu einem höheren Einkommen und einem besseren Gesundheitszustand. Arme Haushalte sind dagegen häufiger bildungsfern und weniger gesund (Knecht & Schenk, 2023; Knecht, 2012). Dies zeigt, dass der Ressourcenansatz ein mehrdimensionales Armutsverständnis aufweist, auch wenn häufig nur eine Ressource, in der Regel das Einkommen, berücksichtigt und damit Armut indirekt abgebildet wird.

Übersicht 2: Entscheidungsbaum zur Abbildung von Armut



Quelle: eigene Darstellung

Ein Beispiel für einen Indikator, der dem Ressourcenansatz zugeordnet werden kann, ist die „Armutgefährdung“: Ausgehend von der Verteilung der verfügbaren Haushaltseinkommen in einem Land werden Rückschlüsse auf den allgemeinen Lebensstandard der Haushalte gezogen. Dabei geht man davon aus, dass die Ressourcen im Haushalt gleichmäßig verteilt sind, d. h. dass jedes Haushaltsmitglied entweder armutsgefährdet oder nicht armutsgefährdet ist. Da die Armutgefährdung anhand der tatsächlichen Einkommen in einem Land bestimmt wird, wird eine objektive Armutsgrenze berechnet<sup>7</sup> und damit relative Armut gemessen. Ein anderes Beispiel ist die Bestimmung von politischen Mindesteinkommengrenzen, wie zum Beispiel des Ausgleichszulagenrichtsatzes in der Pensionsversicherung. Er wird auch verwendet, um die Richtsätze in der Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung festzulegen. Da bei der Berechnung der Höhe für diese Sozialleistungen berücksichtigt wird, wie viel Einkommen andere Personen im Haushalt haben, erfolgt auch

<sup>7</sup> Obwohl die Armutsgrenze letztendlich willkürlich festgelegt ist (60 Prozent des Medians der verfügbaren äquivalisierten Haushaltseinkommen).

hier die Armutseinteilung nicht auf individueller, sondern auf Haushaltsebene.<sup>8</sup> Die Höhe der Ausgleichszulagenrichtsätze oder der Richtsätze für Sozialhilfe und Mindestsicherung wird politisch bestimmt und könnte somit als Beispiel für eine absolute Armutsgrenze angesehen werden. Allerdings kommt es bei der Sozialhilfe / Mindestsicherung häufig zu einer beträchtlichen Nichtinanspruchnahme (Fuchs et al., 2020). Aufgrund dessen bleibt die sogenannte „verdeckte Armut“ unberücksichtigt.

Der Lebensstandardansatz misst die finanzielle Lage eines Haushalts oder einer Person anhand ihrer tatsächlichen Lebensumstände. Dieser Ansatz bildet Armut somit direkt ab, beschränkt sich aber in der Regel auf die materielle Dimension. Auf EU-Ebene wird der Lebensstandard durch die Verwendung von Deprivationsindikatoren ermittelt (Dittmann & Goebel, 2018: 25). Dazu wird erhoben, welche Ausgaben, die zur Deckung von Grundbedürfnissen als notwendig erachtet werden, sich Haushalte oder Personen finanziell leisten können. Zum Beispiel, ob es möglich ist, einmal im Jahr in den Urlaub zu fahren, die Miete pünktlich zu bezahlen, die Wohnung zu heizen oder regelmäßig kostenpflichtigen Freizeitaktivitäten nachzugehen. Vorab wird festgelegt, welche Aspekte des Mangels in Betracht gezogen werden. Dabei werden sowohl Indikatoren berücksichtigt, die sich auf die Situation des Haushalts beziehen, als auch Indikatoren, die den Lebensstandard einzelner Haushaltsmitglieder erfassen. Die Befragten beurteilen selbst, welche Bereiche des Lebensstandards für sie noch finanzierbar sind und welche nicht. Da Armut unterschiedlich verstanden wird, ist es daher schwierig, Ergebnisse des Lebensstandardansatzes zwischen Personen zu vergleichen. Ein weiteres Beispiel für den Lebensstandardansatz sind Referenzbudgets (Goedemé et al., 2015; Wagner, 2022). Dabei werden die notwendigen Ausgaben berechnet, die Haushalte mit einer bestimmten Anzahl und Zusammensetzung von Haushaltsmitgliedern benötigen würden, um einen bestimmten (Mindest-)Lebensstandard zu finanzieren. Welche Dimensionen des (Mindest-)Lebensstandards berücksichtigt werden, wird üblicherweise von Expert:innen festgelegt. In Österreich werden Referenzbudgets beispielsweise regelmäßig vom Dachverband der Schuldnerberatungen veröffentlicht (asb Schuldnerberatungen GmbH, 2023).<sup>9</sup> Je nach Umfang der berücksichtigten Dimensionen können Referenzbudgets somit eher absolute oder relative Armut abbilden. Auch wenn bei der Erstellung von Referenzbudgets verschiedene Dimensionen berücksichtigt werden, erfolgt die Erfassung von Armutslagen indirekt über die Ermittlung des Einkommensbedarfs auf Haushaltsebene.

Der Lebenslagenansatz erweitert den Lebensstandardansatz um eine mehrdimensionale Betrachtung von Armut, indem auch nicht materiell erfassbare Lebenslagen wie die Wohnverhältnisse oder der Gesundheitszustand berücksichtigt werden. Auf diese Weise können die Lebenssituationen von Einzelpersonen (z. B. individueller Gesundheitszustand) und Haushalten (z. B. im Hinblick auf die vorhandene Haushaltsausstattung)

---

<sup>8</sup> Es bestehen allerdings Unterschiede bei der Anrechnung von Haushaltseinkommen und Vermögen zwischen der Ausgleichszulage und der Sozialhilfe/Mindestsicherung.

<sup>9</sup> Die im Rahmen der im Referenzbudget errechneten Einkommensgrenzen liegen übrigens deutlich über der oben angeführten Armutgefährdungsgrenze (vgl. dazu auch Badelt & Heitzmann, 2023; Wagner 2022).

erfasst werden. Durch die Abbildung der tatsächlichen Lebenslage werden Armutslagen direkt erfasst. Lebenslagen können durch objektive Indikatoren (z. B. Quadratmetergröße der Wohnung) und durch subjektive Indikatoren (z. B. Fragen zum subjektiven Gesundheitszustand) abgebildet werden. Sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene wurden hierfür zahlreiche Kennzahlen entwickelt, die sowohl materielle als auch nicht-materielle Dimensionen von Armut berücksichtigen (vgl. z. B. Statistik Austria 2023a, Social Protection Committee Indicators Sub-group 2022).

Mehrdimensional ist auch Amartya Sens *Capability*-Ansatz (1992), der die Verwirklichungschancen von Individuen in den Mittelpunkt seiner Analyse stellt. Relevante Faktoren zur Bestimmung eines Mangels an Verwirklichungsmöglichkeiten sind Einkommen, Vermögen, Gesundheit, Bildung sowie gesellschaftlich bedingte (wirtschaftliche, soziale und politische) Chancen (Hauser, 2018: 152f.). Der *Capability*-Ansatz bildet Armutslagen somit mehrdimensional, objektiv und indirekt ab: Denn ob Chancen auch tatsächlich genutzt werden, bleibt ausgeblendet.

In den Sozialwissenschaften herrscht weitgehend Einigkeit darüber, dass Armut ein mehrdimensionales Problem ist (Atkinson, 2019; Badelt & Heitzmann, 2023; Lessmann, 2007; Lister, 2021; Walker, 2020). Dies bestätigt auch die Studie „*Voices of the Poor*“ der Weltbank, in der das Verständnis von Armut von Tausenden betroffenen Menschen weltweit analysiert wurde. Armut wird dabei als ein Zusammenspiel verschiedener Einflussgrößen wahrgenommen. Monetäre Armut spielt im Vergleich zu Aspekten wie Mangel an Nahrung, schlechte Gesundheit, fehlender Zugang zu öffentlichen Gütern oder Machtlosigkeit dabei übrigens nur eine untergeordnete Rolle (Atkinson, 2019: 32).

Wir teilen die Auffassung, dass Armut eine mehrdimensionale Problemlage ist und daher auch mehrdimensional abgebildet werden muss. Dabei orientieren wir uns am Lebenslagenansatz zur Armutsmessung.

Die Festlegung relevanter Dimensionen zur Abbildung von Armut ist eine (sozial-)politische Aufgabe. Es ist möglich, Leitlinien für ein „gutes Leben“ aus verschiedenen Kriterienkatalogen (Nussbaum, 1999, 2011), Grundrechtskatalogen (Die Armutskonferenz, o. J.), Überlegungen zur Daseinsvorsorge (Bärnthaler et al., 2021) oder aus Ansätzen zur Bestimmung eines soziokulturellen Existenzminimums abzuleiten. Hilfreich für die Auswahl wichtiger Aspekte sind Fachkenntnisse aus der Armutswissenschaft (Atkinson, 2019; Lister, 2021; Ravallion, 2016; Walker, 2020), der Praxis (Dawid & Heitzmann, 2015; Volkshilfe Österreich, o. J.) oder der Verwaltung sowie insbesondere Erkenntnisse aus Umfragen mit von Armut betroffenen Personen (z. B. Dawid, 2021). Zu den relevanten Dimensionen zur Beschreibung von Armut zählen beispielsweise die Bereiche Ernährungssicherheit, Kleidung, Wohnen, Wohnqualität, Energie, Bildung, (Erwerbs-)Arbeit, Mobilität, materielle Sicherheit, (ökonomische) Risikoabsicherung, medizinische Versorgung, Pflege bis hin zu sozialer, kultureller oder politischer Teilhabe. Benachteiligungen können auf unterschiedlichen Ebenen auftreten. Bei Fragen zur unzureichenden Bildung oder Qualifikation steht das Individuum im Mittelpunkt, während es bei einem Mangel an bezahlbarem Wohnraum um die Familie, den Haushalt oder eine bestimmte geografische Region geht.

Sind die relevanten Dimensionen zur Beschreibung von Armut identifiziert, geht es in einem nächsten Schritt darum, ein Indikatorenset zu definieren, mit dem diese Dimensionen abgebildet und gemessen werden können (Badelt & Heitzmann, 2023). In diesem Zusammenhang stellen sich erneut die oben genannten Fragen (vgl. Übersicht 2).

Wir denken, dass es wichtig ist, Informationen über Mindestlebensstandards direkt zu erheben, um sicherzustellen, dass sie auf jeden Fall eingehalten werden. Mindestlebensstandards repräsentieren absolute Armutsgrenzen, die nicht unterschritten werden dürfen. Durch die direkte Erfassung von Mindestlebensstandards auf Personen- und Haushaltsebene kann sichergestellt werden, dass diese auch tatsächlich erreicht werden.

Die Ermittlung von Mindestlebensstandards ist einmal mehr eine (sozial-)politische Aufgabe,<sup>10</sup> für deren Bewältigung jedoch auf eine umfangreiche Literatur zurückgegriffen werden kann. Zur Erfassung der Lebenslagen von Personen bzw. Haushalten stehen zudem bereits zahlreiche geeignete Indikatoren zur Verfügung (vgl. z.B. die Indikatoren zur Erfassung sozialer Inklusion der *Social Protection Committee Indicators Sub-group* 2022), für die regelmäßig Daten auch für Österreich erhoben werden.

Da Armut nicht nur die Unterschreitung absoluter Mindestlebensstandards bedeutet, sondern – insbesondere in wohlhabenden Ländern – auch eine Verteilungsdimension hat, ist es notwendig, auch relative Armut zu erfassen. In Anlehnung an die europäische Armutsberichterstattung empfehlen wir, die monetären Aspekte der relativen Armut indirekt und eindimensional über den traditionellen Indikator der „Armutgefährdung“ abzubilden. Die Armutgefährdungsgrenze wird jährlich unter Bezugnahme auf die verfügbaren Haushaltsäquivalenzeinkommen neu festgelegt. Laut der EU-SILC-Umfrage 2022 beträgt sie für das Jahr 2021 für einen Einpersonenhaushalt 1.392 EUR. In größeren Haushalten benötigt man mehr Einkommen (für jeden Erwachsenen erhöht sich die Armutsgrenze um 696 EUR, für jedes Kind bis 14 Jahre um 418 EUR).

Ob man mit diesem statistisch ermittelten Einkommen auch „gut“ leben kann, wird in der Praxis häufig infrage gestellt. Insbesondere dann, wenn armutsgefährdete Personen – und in der Teuerungskrise auch viele nicht armutsgefährdete Personen – notwendige Ausgaben nicht mehr oder nur unter großen Schwierigkeiten finanzieren können (siehe auch Studie 1 „Lebensbedingungen, Armut und soziale Ausgrenzung“). Aus diesem Grund schlagen wir vor, nicht-monetäre Lebenslagen der relativen Armut (z. B. Wohnen, Gesundheit, Erwerbstätigkeit, Mobilität etc.) durch zusätzliche Indikatoren direkt abzubilden.

Übersicht 3 zeigt beispielhaft mögliche Dimensionen zur Beschreibung von Armut sowie mögliche Indikatoren, die zur Erfassung von Armut herangezogen werden können.

---

<sup>10</sup> Das ist eine sehr anspruchsvolle Aufgabe. Wann ist zum Beispiel ein Mindestlebensstandard im Bereich „Wohnen“ unterschritten? Ist es ausreichend, ein Dach über dem Kopf zu haben? Muss jede Person ein eigenes Zimmer haben? Wie viel Platz steht jedem Haushaltsmitglied zur Verfügung? Wie sieht es mit Feuchtigkeit, Schimmel, Dunkelheit, Lärm oder schlechter Luft aus?

### Übersicht 3: Beispiele für Dimensionen und Indikatoren von Armut

Mögliche Dimensionen von absoluter und relativer Armut (alphabetisch gereiht)	Mögliche Indikatoren zur Abbildung von absoluter und relativer Armut (z. T. auf Haushaltsebene, z. T. auf Personenebene)
<b>Beschäftigung</b>	in Niedriglohnbeschäftigung
	in (Langzeit-)Arbeitslosigkeit
	unfreiwillige Teilzeit (höheres Beschäftigungsausmaß erwünscht)
	in Haushalt mit keiner oder geringer Erwerbsintensität
<b>Betreuung und Pflege</b>	keine (finanzierbare) Kinderbetreuungsmöglichkeit vorhanden
	keine (finanzierbare Unterstützung von) Pflege vorhanden
<b>Bildung/Qualifizierung</b>	Bildungs- und erwerbsferne Person (NEET)
	Frühzeitige:r Ausbildungsabbrecher:in (FABA)
	deutlich unterdurchschnittliche PISA-Kompetenz
	deutlich unterdurchschnittliche PIAAC-Kompetenz
	Pflichtschulabschluss als höchster Bildungsabschluss
	im Vergleich zu den Eltern kein Bildungsaufstieg erreicht
<b>Einkommen</b>	Bezieher:in von Sozialhilfe / Mindestsicherung, Ausgleichszulage oder Notstandshilfe
	verschuldet/überschuldet (z. B. mit Zahlungen im Rückstand)
	Haushaltseinkommen unter Armutsgefährdungsgrenze
	Haushaltseinkommen unter Referenzbudget
<b>Energie</b>	Finanziell nicht leistbar: die Wohnung angemessen warm zu halten
<b>Gesundheit</b>	(sehr) schlechter subjektiver Gesundheitszustand (psychisch und physisch)
	(sehr) stark eingeschränkte Lebensqualität
	chronische Krankheit; Behinderung
<b>Materielle Sicherheit</b>	Finanziell nicht leistbar: Miete / Betriebskosten / Kredite pünktlich zu zahlen
	Finanziell nicht leistbar: jede Woche kleinen Betrag für sich auszugeben
	Finanziell nicht leistbar: unerwartete Ausgaben in Höhe von 1.300 EUR
	Finanziell nicht leistbar: einmal im Jahr auf Urlaub zu fahren
<b>Mobilität</b>	kein Besitz von PKW / Moped / Motorrad / Fahrrad
	kein Besitz einer Jahreskarte für öffentlichen Verkehr
	Finanziell nicht leistbar: Autos / privat genutztes Firmenauto, Carsharing
<b>Nahrungssicherheit &amp; ausreichende Bekleidung</b>	Finanziell nicht leistbar: jeden 2. Tag Fleisch / Fisch / vergleichbare vegetarische Speise essen
	Finanziell nicht leistbar: abgenutzte Kleidung zu ersetzen
	Finanziell nicht leistbar: zwei Paar passende Schuhe zu besitzen

<b>Ökon. Risikoabsicherung</b>	nicht krankenversichert
	nicht pensions-, unfall- oder arbeitslosenversichert
	keine Rücklagen für Notfälle vorhanden
<b>Politische Teilhabe</b>	nicht aktiv wahlberechtigt
	nicht passiv wahlberechtigt
<b>Soziokulturelle Teilhabe</b>	Finanziell nicht leistbar: 1 x / Monat mit Freund:innen / Familie zum Essen / Trinken zu treffen
	Finanziell nicht leistbar: Regelmäßig kostenpflichtige Freizeitaktivitäten zu unternehmen
	Soziokulturelle Teilhabe
<b>Kinder</b>	Finanziell nicht leistbar: Freund:innen zum Spielen oder Essen einzuladen
	Finanziell nicht leistbar: Feiern von Festen zu besonderen Anlässen
	Finanziell nicht leistbar: Teilnahme an kostenpflichtigen Schulausflügen
	Finanziell nicht leistbar: ein Sport-Freizeitgerät (z. B. Fahrrad)
<b>Wohnen</b>	Überbelag
	überproportionale Wohnkostenbelastung
	überproportionaler Wohnkostenanteil
	Zahlungsrückstände bei Wohn(neben)kosten
	unsichere Nachbarschaft
<b>Wohnqualität</b>	geringe subjektive Zufriedenheit mit Wohnung
	undichtes Dach, Fäulnis (Schimmel) oder Feuchtigkeit
	kein Bad / Dusche in der Wohnung
	kein WC in der Wohnung
	dunkle Räume
	Finanziell nicht leistbar: Waschmaschine
	Finanziell nicht leistbar: Zufriedenstellende Internetverbindung
	Finanziell nicht leistbar: stark abgenutzte/kaputte Möbel zu ersetzen

Quelle: ergänzt nach Badelt/Heitzmann (2023)

### 3.1.2 Wie kann der Sozialstaat armutsfest gemacht werden?

Wenn man die oben genannte umfassende Definition von Armut akzeptiert, stellt sich in einem nächsten Schritt die Frage, mit welchen (sozial-)politischen Maßnahmen Armut wirksam verhindert bzw. bekämpft werden kann. Zunächst wird in diesem Zusammenhang ein Widerspruch in der sozialstaatlichen Absicherung aufgezeigt (3.1.2.1). Danach wird gefordert, Maßnahmen zur Armutsvermeidung zu verbessern und insbesondere Mindestlebensstandards in allen relevanten Dimensionen für alle Menschen in Österreich zu garantieren (3.1.2.2). Wo dies nicht oder nicht dauerhaft möglich ist, sollten

bedarfsorientierte Unterstützungsangebote als zentraler Bestandteil einer kurativen Armutspolitik vorgesehen werden (3.1.2.3).

### **3.1.2.1 Ziele und Ausgestaltung des österreichischen Sozialstaats: ein Widerspruch**

Im ersten Abschnitt wurde erklärt, dass Armut sowohl absolute als auch relative Ausprägungen hat. Ziel von Sozialstaaten ist es nun gerade, absolute und relative Armut zu verhindern oder zu beseitigen (z. B. Alcock et al., 2008; Badelt & Österle, 2001; Barr, 2020; Nullmeier, 2019). Dem Sicherungsziel zufolge zielt Sozialpolitik nämlich darauf ab, absolute Benachteiligungen von Menschen zu vermeiden oder zu verringern, indem ein angemessener Mindestlebensstandard für alle Mitglieder einer Gesellschaft gewährleistet wird. Nach dem Gerechtigkeitsziel soll Sozialpolitik Ungleichheiten abbauen, um relative Benachteiligungen bestimmter sozialer Gruppen zu verhindern oder zu verringern (Badelt & Österle, 2001: 9ff).

In der praktischen Umsetzung der Sozialpolitik zeigt sich jedoch, dass der Sozialstaat selbst zur Verfestigung von Armut beitragen kann. Österreich gilt allgemein als Beispiel eines konservativen Wohlfahrtsstaates (Esping-Andersen, 1990; Obinger & Tálos, 2010; Österle & Heitzmann, 2020).<sup>11</sup> Ein Kennzeichen dieser Wohlfahrtsstaaten ist die wichtige Rolle der Familie bei der Ausübung von *Care*-Arbeiten (siehe Abschnitt 3.4). Frauen werden aufgrund traditioneller Geschlechterrollen hauptsächlich für die informelle Betreuung und Pflege von Kindern und/oder pflegebedürftigen Angehörigen verantwortlich gemacht: Das belegt auch die aktuelle Zeitverwendungsstudie (Statistik Austria, 2023d). Es ist für sie daher oft schwierig, gleichzeitig erwerbstätig zu sein. Deshalb ist die Teilzeitquote bei Frauen in Österreich sehr hoch. Obwohl es universelle Geldleistungen für informelle Betreuungsleistungen gibt (z. B. Kindergeld, Familienbeihilfe, Pflegegeld), ersetzen diese in der Regel das fehlende Erwerbseinkommen nicht vollständig. Hinzu kommt, dass Fürsorgeleistungen wie die Sozialhilfe oder Mindestsicherung von vielen Anspruchsberechtigten als stigmatisierend empfunden und daher nicht in Anspruch genommen werden (Fuchs et al., 2020).

Ein weiteres Merkmal eines konservativen Sozialstaats ist der Stuserhalt, der insbesondere durch das Sozialversicherungssystem geprägt wird. Das primäre „Zugangstor“ zur sozialstaatlichen Absicherung ist die Erwerbsarbeit. Personengruppen, die Schwierigkeiten haben, ein regelmäßiges Einkommen aus Erwerbstätigkeit zu erzielen, sind im Hinblick auf diese Form der sozialen Absicherung benachteiligt. Dazu gehören Frauen mit Betreuungspflichten, insbesondere Alleinerziehende, aber auch chronisch Kranke, Geringqualifizierte, Langzeitarbeitslose oder Personen mit Migrationshintergrund, denen der Zugang zu Erwerbsarbeit häufig überhaupt verwehrt ist. Emmerich Tálos (2004) beschreibt die fehlende oder mangelhafte Einbindung dieser Gruppen

---

<sup>11</sup> In Abgrenzung vom liberalen Wohlfahrtsstaat, wie in den USA, und dem sozialdemokratischen Wohlfahrtsstaat, wie er in Schweden oder Dänemark umgesetzt ist (Esping-Andersen, 1990).

in die Sozialversicherung als „Statusarmut“. Da die Höhe der geleisteten Beiträge zur Sozialversicherung auch die Höhe der Sozialversicherungsleistungen bestimmt, kommt es schließlich zu großen Unterschieden bei den Pensions- oder Arbeitslosenleistungen, z. B. zwischen Männern und Frauen (siehe Abschnitt 3.3). Für Tállos (2004) ist diese „Transferarmut“ einmal mehr durch die geltenden Regelungen der sozialen Sicherung mitverursacht. Benachteiligungen bei der Erzielung von Erwerbseinkommen führen nämlich zu einer geringeren sozialstaatlichen Absicherung. Damit beeinflusst die Ausgestaltung der sozialen Sicherung selbst die Armutsrisiken verschiedener Bevölkerungsgruppen. Das sollte bei Vorschlägen zur Neugestaltung des Sozialstaats im Hinblick auf seine Fähigkeit, Armut zu verhindern oder zu bekämpfen, berücksichtigt werden.

Ein armutfester Sozialstaat verhindert absolute Armut, indem er sicherstellt, dass festgelegte Mindestlebensstandards für alle Bürger:innen gesichert sind. Relative Armut wird durch Maßnahmen bekämpft, die relative Benachteiligungen verhindern oder beseitigen. Im Folgenden wird beschrieben, wie der österreichische Sozialstaat in den nächsten Jahren armutfester gemacht werden könnte (siehe dazu die Abschnitte 3.2–3.4).

### 3.1.2.2 Präventive Armutspolitik

Zunächst empfehlen wir, absolute und relative Armut so weit wie möglich zu verhindern, denn Armutsprävention ist eine der effektivsten, effizientesten und nachhaltigsten Formen der Armutspolitik (Hemerijck 2017, Holzmann et al. 2003, Morel et al. 2012). Armutsprävention bedeutet, dass Menschen keine Erfahrungen mit absoluter oder relativer Armut machen müssen, sondern immer in der Gruppe der Nicht-Armen verbleiben. Wenn dies nicht gelingt, kommt die kurative Armutsbekämpfung zum Zug. Diese richtet sich an Armutsbetroffene und versucht mithilfe eines Bündels an Interventionen dafür zu sorgen, dass sie (wieder) zu Nicht-Armen werden.

Aufgrund der breiten Datengrundlage zur Armut sind die Wege in die Armut bzw. deren Ursachen gut erforscht. In Österreich hängt das Armutsrisiko beispielsweise von der Herkunft einer Person, ihrem Gesundheitszustand, ihrem Bildungsstatus oder dem spezifischen Haushaltstyp, in dem sie lebt, ab (Statistik Austria 2023a): Aus individuellen Merkmalen ergeben sich strukturelle Benachteiligungen vor allem im Hinblick auf die Erwerbsbeteiligung sowie die Chancen, ein (hohes) Erwerbseinkommen zu erzielen, und in weiterer Folge auf die sozialstaatliche Absicherung. Da die Ursachen von Armut struktureller Natur sind, muss die Sozialpolitik in der Armutsprävention an diesen ansetzen.

Wenn man davon ausgeht, dass auch im nächsten Jahrzehnt Erwerbseinkommen und daraus abgeleitete Sozialversicherungsleistungen die primären Quellen der materiellen Absicherung darstellen (sollen), dann gilt es, die Möglichkeiten einer (dauerhaften) Erwerbsbeteiligung für alle Gruppen zu sichern bzw. zu verbessern<sup>12</sup> (siehe dazu Abschnitt 3.2). Es gibt bereits viele Maßnahmen, die zur Armutsprävention beitragen

---

<sup>12</sup> Jedoch schützt eine Erwerbsintegration nicht immer ausreichend vor Armut, weshalb in Österreich immerhin 331.000 Personen zur Gruppe der Working Poor zählen (Statistik Austria, 2023a: 122). Weitere Informationen hierzu finden sich in Abschnitt 3.2.

können. Dazu gehören beispielsweise Angebote für Kinder- und Altenbetreuung, Bildung, Qualifizierung, Arbeitsvermittlung, Gesundheitsversorgung und Wohnpolitik. Diese Maßnahmen sollten in allen Bereichen umgesetzt werden, um die Armutsprävention zu verbessern. Obwohl es in einigen Bereichen noch Lücken und Unterschiede zwischen den österreichischen Bundesländern gibt, wirken diese Interventionen generell armutspräventiv. Das Schließen bestehender Lücken stellt daher eine wichtige Aufgabe bei der Umsetzung eines noch stärker armutspräventiv wirkenden Sozialstaats dar.

Ein umfangreiches Maßnahmenpaket des Sozialstaats sorgt zudem dafür, dass die meisten Menschen in Österreich keine Armutserfahrungen machen müssen. Laut der aktuellen EU-SILC-Erhebung wären 44 Prozent der Haushalte von Armutsgefährdung betroffen, wenn sie keine Pensionen oder sonstigen Sozialleistungen bezogen hätten. Durch die bereits existierenden Sozialleistungen sinkt diese Gefährdungsquote auf 15 Prozent (Statistik Austria, 2023a: 72). Eine aktuelle Studie des WIFO (Rocha-Akis et al., 2023) bestätigt die hohe Umverteilungswirkung des österreichischen Sozialstaats. Damit möglichst wenige Menschen in Armut geraten, kann die Bedeutung eines Sozialstaats, der genau das durch sein „Standardprogramm“ verhindert, nicht genug betont werden.

Allerdings gibt es nach wie vor Lücken in der sozialstaatlichen Absicherung (z. B. im Bereich der Kinderbetreuung, der Pflege oder der Gesundheitsdienstleistungen), aber auch in der sozialrechtlichen Absicherung (z. B. bei Selbstständigen in Ein-Personen-Unternehmen), die dringend geschlossen werden müssen, um die armutsvermeidende Wirkung des Sozialstaats zu stärken. Nur so kann eine (weit) über Mindeststandards hinausgehende Absicherung in allen als relevant erachteten Dimensionen erreicht werden (siehe dazu Abschnitte 3.2–3.4).

Ein Ansatzpunkt, um das Ziel der Armutsprävention mittelfristig besser zu erreichen, wäre die Stärkung von (sozialen) Grundrechten, die auch das Bekenntnis zu einem armutsfesten Sozialstaat explizit festschreiben. Grundlagen dafür können den nachhaltigen Entwicklungszielen (SDGs) oder dem internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR) der Vereinten Nationen, aber auch der Europäischen Säule sozialer Rechte oder einem von der Österreichischen Armutskonferenz formulierten Mindestrechtekatalog entnommen werden (Die Armutskonferenz, o. J.).

Ein weiterer Ansatzpunkt wäre, die Grundversorgung stärker zu dekommodifizieren, d. h. von der Voraussetzung einer (vorherigen) versicherungspflichtigen Beschäftigung zu befreien (Vobruba 2019), wie dies im Konzept der *Universal Basic Services (UBS)* bzw. der Daseinsvorsorge vorgeschlagen wird (siehe Abschnitt 3.3, Gough, 2020; Coote, 2022; Novy et al., 2023, → siehe auch Kapitel „2 Ökosozialstaat“). Der Wohlfahrtsstaat würde gemäß diesen Ansätzen Mindestlebensstandards in den Bereichen Wohnen, Energie, Bildung, Mobilität, Kinderbetreuung, Gesundheit oder Pflege für die gesamte Bevölkerung ohne Stigmatisierung sowie kostenlos (oder für alle leistbar) absichern. Welche Güter bzw. Dienstleistungen im Rahmen einer solchen Grundversorgung auf jeden Fall bereitzustellen wären, könnte in den nächsten Jahren in einem breit angelegten Prozess und unter Einbeziehung der Bürger:innen erarbeitet werden.

Eine umfassende Grundversorgung für alle stellt sicher, dass Mindestlebensstandards eingehalten werden und verhindert somit die Entstehung absoluter Armut. Zudem verbessert sie die Chancengleichheit und Teilhabe insbesondere für benachteiligte Haushalte, was sich positiv auf die Verringerung relativer Armut auswirkt (Coote, 2022: 481). Dieser Ansatz ist auch deshalb attraktiv, weil bei der Implementierung und Umsetzung entsprechender Programme an das bereits bestehende Angebot an Sach- und Dienstleistungen angeknüpft werden kann, das es weiter auszubauen und zu ergänzen gilt (Coote, 2022: 475).

### 3.1.2.3 Kurative Armutspolitik

Wenn es nicht gelingt, absolute Armut zu verhindern und relative Armut zu reduzieren, sollten maßgeschneiderte Maßnahmen zur Bekämpfung von Armut zur Verfügung gestellt werden. Individuelle Armutsverläufe unterscheiden sich nämlich trotz ähnlicher struktureller Ursachen stark voneinander. In der präventiven Armutspolitik können strukturelle Benachteiligungen durch universelle Maßnahmen gut adressiert werden, während in der kurativen Armutspolitik bzw. bei der Bekämpfung bestehender Armut die spezifischen Umstände für das Vorliegen von Armut relevant sind, um maßgeschneiderte Lösungen umzusetzen. Zum Beispiel kann das Bedürfnis nach Mobilität in einer Großstadt mit gut ausgebautem öffentlichem Verkehrsnetz mit einem anderen Mitteleinsatz (und anderen individuellen, aber auch gesellschaftlichen Kosten) befriedigt werden als in einer ländlichen Region mit weiten Wegen und fehlendem öffentlichen Verkehrsnetz. Bereits Amartya Sen (1999) hat in diesem Zusammenhang auf die Bedeutung von Verwirklichungschancen hingewiesen, die von den persönlichen Voraussetzungen und Lebensumständen der Menschen abhängen. Weil diesbezüglich Unterschiede bestehen, müssen sozialpolitische Maßnahmen zur Armutsbekämpfung die Umstände, die bei konkreten Personen zu Armut geführt haben, berücksichtigen.

Maßnahmen zur Armutsbekämpfung sollten zudem auch die Ursachen der Armut adressieren – und damit Armut möglichst dauerhaft bekämpfen. Einmal mehr sind dafür maßgeschneiderte Lösungen notwendig. Wir plädieren daher für einen personenzentrierten sowie ganzheitlichen Ansatz der Armutsbekämpfung, der sowohl die aktuelle Situation als auch die zukünftige Existenzsicherung im Blick hat. Dafür muss insbesondere die soziale Infrastruktur und die (auch aufsuchende) sozialarbeiterische und sozialpädagogische Arbeit gestärkt und diskriminierungsfrei, niederschwellig und für alle, die sie benötigen, zugänglich gemacht werden (siehe dazu Abschnitt 3.3). Als besonders effektiv hat sich ein regionales, multiprofessionelles und einzelfallbezogenes *Case-Management* erwiesen, wie es beispielsweise bei den „Frühen Hilfen“ für die Zeit der Schwangerschaft und frühen Kindheit umgesetzt wird (Marbler et al. 2023).<sup>13</sup> Obwohl bedarfsgerechte Maßnahmen grundsätzlich allen Menschen zur Verfügung stehen (und somit nicht nur für Armutsbetroffene zugänglich sind), werden diese vor allem von vulnerablen Bevölkerungsgruppen in Anspruch genommen (Marbler et al. 2023).

---

<sup>13</sup> Informationen zu dieser Maßnahme finden sich unter <https://www.fruehehilfen.at/>.

In Österreich gibt es damit bereits wirksame Maßnahmen zur Armutsbekämpfung, aber auch einige, die weniger wirksam sind (z. B. die Sozialhilfe Neu, die Gruppen von Armutsbetroffenen wie subsidiär Schutzberechtigte explizit ausschließt und im Vergleich zur Mindestsicherung zu zahlreichen Kürzungen zulasten von z. B. Menschen mit Behinderungen, Familien und Kindern geführt hat, siehe dazu Abschnitt 3.4).

Bei einer Neuausrichtung der kurativen Armutspolitik geht es also nicht primär darum, zusätzliche oder neue Maßnahmen zur Bekämpfung der Armut in Österreich zu finden und umzusetzen, auch nicht in Krisenzeiten. Stattdessen sollten die bestehenden Instrumente im Hinblick auf ein mehrdimensionales Armutsverständnis und insbesondere im Hinblick auf das Ziel der Absicherung von Mindeststandards in ihrer Wirksamkeit und Nachhaltigkeit verbessert werden. Was gut funktioniert, wie zum Beispiel das Maßnahmenpaket der „Frühen Hilfen“, sollte flächendeckend ausgebaut und angeboten werden, damit es von einem Pilotprojekt zu einem regulären Angebot wird – das zudem nicht nur auf die ersten Lebensjahre beschränkt sein sollte. Was nicht gut funktioniert – einschließlich Teile der gegenwärtigen Sozialhilfe (vgl. Mayrhuber et al., 2023) –, sollte im Sinne der hier geforderten mehrdimensionalen Armutsbekämpfung angepasst und verbessert werden.

### 3.1.3 Schlussfolgerungen

In diesem Abschnitt wurde zunächst vorgeschlagen, Armut umfassend als absolute und relative Armut zu verstehen. Armut ist eine mehrdimensionale Problemlage, deren materielle und nicht-materielle Dimensionen durch geeignete Indikatoren (im Sinne des Lebenslagenansatzes) erfasst werden müssen. Informationen über Mindestlebensstandards, die auf jeden Fall gewährleistet sein sollten und somit absolute Armutsgrenzen darstellen, sollten dabei direkt abgebildet werden. Die monetäre Dimension relativer Armut kann indirekt über den in der europäischen Armutsberichterstattung etablierten Indikator „Armutgefährdung“ ermittelt werden. Die nicht-monetären Dimensionen der relativen Armut müssten zusätzlich abgebildet werden. Es ist eine öffentliche Aufgabe, für eine regelmäßige, vollständige und qualitativ hochwertige Armutsberichterstattung zu sorgen.

Im zweiten Teil dieses Abschnitts wurden Überlegungen zur Verbesserung der Armutsfestigkeit des Sozialstaats angestellt. Ein armutsfester Sozialstaat verhindert absolute Armut, indem er sicherstellt, dass festgelegte Mindestlebensstandards für alle Bürger:innen gesichert sind. Abhilfe bei relativer Armut wird durch Maßnahmen erreicht, die relative Benachteiligungen verhindern oder minimieren. Die effektivste Form der Armutspolitik ist die Armutsprävention. Ansatzpunkte zur (Weiter-)Entwicklung des armutsfesten Sozialstaats sind die Stärkung und Festschreibung von (sozialen) Grundrechten, in denen auch das Bekenntnis zu einem armutsfesten Sozialstaat verankert wäre, sowie die Umsetzung einer universellen Grundversorgung (*Universal Basic Services*) für alle. Diese Grundversorgungsleistungen sollten ohne die Voraussetzung einer (vorherigen) versicherungspflichtigen Beschäftigung und bedingungslos bereitgestellt werden. Wenn absolute Armut nicht verhindert und relative Armut nicht reduziert werden kann, müssen

Maßnahmen angeboten werden, die auf die Lebensumstände und Bedürfnisse derjenigen zugeschnitten sind, die sie benötigen. Um dies zu erreichen, ist ein personenzentrierter und ganzheitlicher Ansatz erforderlich, der sich auf die Bewältigung des Status quo konzentriert und zugleich die zukünftige Sicherung und Entwicklung berücksichtigt. Damit werden nicht nur die Symptome von Armut adressiert, sondern nach Möglichkeit auch ihre spezifischen Ursachen bekämpft.

## 3.2 Teilhabe über Erwerbsarbeit

Jörg Flecker, Anita Heindlmaier, Johanna Neuhauser, Hannah Quinz (Universität Wien; Institut für Soziologie) und Georg Adam (FORBA)

Für einen armutsfesten Sozialstaat spielt Erwerbsarbeit eine zentrale Rolle. Wichtige sozialstaatliche Sicherungsleistungen sind an Erwerbsarbeit gebunden, und soziale Teilhabe ist für Menschen im Erwerbsalter primär an Erwerbsarbeit geknüpft. Dennoch haben nicht alle Menschen im erwerbsfähigen Alter Zugang zu Erwerbsarbeit, und vor allem haben nicht alle Zugang zu „guter“ Erwerbsarbeit, die Armut ausschließt. Daher beschäftigen wir uns im zweiten Abschnitt dieses Kapitels mit sozialer Teilhabe über gute Erwerbsarbeit als wichtigem Eckpfeiler eines armutsfesten Sozialstaats. Auch wenn es grundsätzlich sinnvoll wäre, die Abhängigkeit sozialstaatlicher Sicherungsleistungen von den Erwerbseinkommen zu reduzieren, bleibt die Erwerbsarbeit bis auf Weiteres wohl ein ganz zentraler Hebel zur Vermeidung und Verringerung von Armut. Sozialstaatliche Standards für die Erwerbsarbeit – und hier nicht zuletzt der Mindestlohn – sichern die Lebensqualität und Armutsfestigkeit, ihre Umgehung befördert Armutsgefährdung und Armut. Weil Arbeitslosigkeit einer der Hauptgründe für Armut ist, können neben der Beschäftigungspolitik die arbeitsmarktpolitischen Instrumente Armut präventiv oder kurativ verringern oder verhindern. Wir beleuchten unterschiedliche Strategien, die für einen armutsfesten Sozialstaat relevant sind: die Sicherung des Zugangs zur Erwerbsarbeit für alle am Beispiel der Arbeitsplatzgarantie (3.2.1), die Festlegung und Einhaltung armutsfester Mindestlöhne (3.2.2) und die Verhinderung prekärer Arbeit durch Regulierung der Arbeit und ihrer Durchsetzung (3.2.3).

### 3.2.1 Zugang zu Erwerbsarbeit

Gute Erwerbsarbeit ist nicht nur notwendig, um den Lebensunterhalt bestreiten zu können, sondern hat auch wichtige soziale Funktionen, insofern sie sich auf das Wohlbefinden, die psychische Gesundheit und gesellschaftliche Teilhabe von Menschen auswirkt. Nach wie vor haben jedoch nicht alle Menschen im Erwerbsalter in Österreich Zugang zu Erwerbsarbeit. Historisch betrachtet gab es nur eine kurze Phase zwischen 1960 und 1980, in der (nahezu) Vollbeschäftigung erreicht wurde. Seit 1980 ist ein kontinuierlicher Anstieg der Arbeitslosenquote zu beobachten, und insbesondere die strukturelle Arbeitslosigkeit hat sich auf hohem Niveau verfestigt. Auch wenn die Zahlen phasenweise geringfügig sinken, bleiben sie von Vollbeschäftigung weit entfernt. Aktive Arbeitsmarktpolitik und die Vermittlungsarbeit des Arbeitsmarktservice haben die wichtige Aufgabe, Arbeitsmarktteilhabe zu ermöglichen und zu unterstützen. Das gelingt eher mit qualitativ hochwertiger persönlicher Beratung und Vermittlung mit ausreichend Personal und damit guten Betreuungsrelationen beim AMS als durch Druck auf die arbeitssuchenden Personen (Eppel et al., 2017). Besonders fachliche Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen haben langfristig deutlich positive Auswirkungen auf die Wiederbeschäftigung, ergänzend ebenso ein enger, zielgruppenorientierter Einsatz

von befristeten Eingliederungsbeihilfen (ebd.). Auch geförderte Beschäftigung in gemeinnützigen Beschäftigungsprojekten oder sozialökonomischen Betrieben erhöht als emanzipatorische und intensiv unterstützende arbeitsmarktpolitische Maßnahme die Chancen auf Arbeitsmarktteilhabe (ebd.). Menschen mit Behinderungen, denen permanente „Arbeitsunfähigkeit“ attestiert wurde, erhalten für ihre Erwerbsarbeit in Werkstätten derzeit Taschengeld und sind sozialversicherungsrechtlich nicht abgesichert. Hier gilt es, Arbeitsfähigkeit und Förder- und Unterstützungsbedarfe individualisiert zu entscheiden und so gleichberechtigte Arbeitsmarktteilhabe, ein armutsfestes Gehalt mit sozialversicherungsrechtlicher Absicherung und ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen (Dimmel, 2022; Dimmel & Pimpel, 2020; Österreichischer Behindertenrat, 2023).

Darüber hinaus gilt es für einen armutsfesten Sozialstaat insbesondere, die Langzeitarbeitslosigkeit zu überwinden. Zwar ist Arbeitslosigkeit immer mit einem Armutsrisiko verbunden, doch steigt die Armutsgefährdung mit der Dauer der Arbeitslosigkeit deutlich an. Sind bis zu einer Arbeitslosigkeit von fünf Monaten 20 Prozent armutsgefährdet, so sind das bei sechs bis elf Monaten Arbeitslosigkeit bereits 36 Prozent und bei ganzjähriger Arbeitslosigkeit 42 Prozent (Statistik Austria, 2023a: 73). Zudem ist die soziale und politische Teilhabe besonders bei langzeitarbeitslosen Personen gefährdet.

Länger als ein Jahr auf Arbeitssuche zu sein stellt oft schon für sich genommen ein Hemmnis dar, um wieder einen Arbeitsplatz zu bekommen. Zudem betrifft Langzeitarbeitslosigkeit vulnerable Gruppen auf dem Arbeitsmarkt besonders häufig. Im Vergleich zum Gesamtanteil langzeitbeschäftigungsloser Menschen an allen arbeitslos Gemeldeten ist der Anteil langzeitbeschäftigungsloser Personen unter den arbeitslos gemeldeten Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen besonders hoch, sowie auch der Anteil unter jenen im höheren Alter, d. h. ab 45 Jahren, und unter jenen mit Pflichtschulabschlüssen als höchsten Schulabschlüssen (AMS, 2021a). Laut AMS hat sich die Struktur der Gruppe der Langzeitbeschäftigungslosen zwischen 2019 und 2022 kaum verändert. Studien zeigen, dass auch Alleinerziehende sowie ethnische Minderheiten vermehrt von Langzeitarbeitslosigkeit betroffen sind (Eppel et al., 2017; Eppel et al., 2018). Demzufolge kann durch den demografischen Wandel und die stufenweise Anhebung des Pensionsantrittsalters bei Frauen künftig von einem weiteren Anstieg der Langzeitbeschäftigungslosigkeit ausgegangen werden. Zwar liegt die Langzeitbeschäftigungslosigkeit im Jahr 2023 unter dem Niveau vor der COVID-19-Pandemie, doch ist sie auch in Zeiten vielfach gemeldeten Arbeitskräftemangels hoch und bleibt ein großes gesellschaftliches Problem. Betroffene selbst schätzen ihre Chancen auf einen Arbeitsplatz niedrig ein: Die überwiegende Mehrheit der Langzeitarbeitslosen hat das Gefühl, dass sie kaum Einfluss darauf hat, bald einen Arbeitsplatz zu finden (Schönherr, 2021: 23). Trotzdem bewerben sie sich regelmäßig aktiv, werden aber deutlich seltener zu Bewerbungsgesprächen eingeladen als jene, die kürzer als ein Jahr arbeitslos sind (ebd.). Die durchschnittliche Häufigkeit der Einladung zu Bewerbungsgesprächen nimmt mit der Dauer der Arbeitslosigkeit ab (ebd.). Damit bleibt eine Gruppe von Menschen auf dem Arbeitsmarkt übrig, die kaum Chancen auf einen Arbeitsplatz hat.

### 3.2.1.1 Arbeitsplatzgarantie für langzeitbeschäftigungslose Personen

Während mit Beschäftigungspolitik das Niveau der Beschäftigung und der Arbeitslosigkeit beeinflusst werden kann, zielt aktive Arbeitsmarktpolitik darauf ab, die Beschäftigungschancen einzelner Gruppen von Arbeitslosen zu erhöhen. Österreich hat eine lange Tradition aktiver Arbeitsmarktpolitik, die bis in die 1960-Jahre zurückreicht und sich u. a. auf Qualifizierungsmaßnahmen, Eingliederungsbeihilfen, Sozialökonomische Betriebe, Beschäftigungsprojekte und geförderte Beschäftigung wie etwa die „Aktion 20.000“ oder „Sprungbrett“ stützt. Diese Maßnahmen wurden in der Vergangenheit überwiegend positiv evaluiert (Eppel et al., 2017; Lechner et al., 2017; Hausegger & Krüse, 2019). Zur Überwindung von Langzeitbeschäftigungslosigkeit sind aber insbesondere längerfristige Beschäftigungsoptionen auf verschiedenen Qualifikationsniveaus nötig (Hausegger & Krüse, 2019: 36). Diese konnten bisher im Rahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik nicht zur Verfügung gestellt werden. Für geförderte Beschäftigung in Deutschland wurde festgestellt, dass nicht alle Personengruppen die gleichen Chancen haben, sondern langzeitarbeitslose Frauen, Migrant:innen und Personen mit niedrigem Bildungsniveau in Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik unterrepräsentiert sind (Gottschall et al., 2022: 294).

Hier setzt das international viel diskutierte Konzept der „Arbeitsplatzgarantie“ an. Es sieht vor, dass alle Menschen, die einen Job wollen, einen bekommen sollen und dass damit gleichzeitig ein bisher nicht gedeckter gesellschaftlicher Bedarf an Arbeit befriedigt wird. Als „*Employer of the last Resort*“ stellt der Staat allen einen öffentlichen oder gemeinnützigen Arbeitsplatz zur Verfügung, die über längere Zeit aus der Erwerbsarbeit ausgeschlossen bleiben. In einem Bericht des Levy Economic Institutes in den USA heißt es zur Arbeitsplatzgarantie optimistisch: „*Unemployment, hidden and official, with all of its attendant social harms, is a policy choice. The results in this report lend more weight to the argument that it is a policy choice we need no longer tolerate. True full employment is both achievable and sustainable*“ (Wray et al., 2018: 2).

Die Diskussion über die hohen Kosten einer Arbeitsplatzgarantie für den Staat wird von diesem Institut als fehlgeleitet bezeichnet: Aufgrund der Einsparungen von staatlichen Transferleistungen und den vermiedenen hohen Folgekosten von Armut sowie der positiven Auswirkungen der Arbeitsplatzgarantie in Form von steigendem Konsum der neuerdings Erwerbstätigen sei die Belastung der Staatskassen mit einem Modell der Arbeitsplatzgarantie gar kleiner als mit der derzeitigen Arbeitsmarktpolitik bzw. Armutsbekämpfung (Wray et al., 2018: 7). Haim (2021) zeigt, dass der Gesamtanteil armutsgefährdeter Personen deutlich zurückgehen und auch die Einkommensungleichheit sinken würde. Mayerhofer (2023) geht davon aus, dass das zusätzliche Einkommen der gefördert Beschäftigten die Gesamtnachfrage erhöht und eine Arbeitsplatzgarantie in Österreich auch positive makroökonomische Effekte wie die Steigerung von Produktionswert, Wertschöpfung, Lohnhöhe und zusätzliche nicht geförderte Beschäftigung zur Folge hätte.

### 3.2.1.2 Wie wird das Recht auf Arbeit bisher umgesetzt?

Im österreichischen „Modellprojekt Arbeitsplatzgarantie Marienthal“ erhalten seit Oktober 2020 alle Menschen, die seit über einem Jahr auf Arbeitssuche sind und in Gramatneusiedl ihren Hauptwohnsitz haben, einen Arbeitsplatz im Projekt angeboten.<sup>14</sup> Das sind insgesamt 150 Personen. Nach einer verpflichtenden Vorbereitungsmaßnahme ist die Unterzeichnung des Dienstvertrages als Transitarbeitskraft im gemeinnützigen Beschäftigungsprojekt freiwillig. Die Entlohnung erfolgt nach dem Branchenkollektivvertrag.<sup>15</sup> Die Arbeitsplätze sind auf die Personen abgestimmt und ermöglichen eine Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit mit Pflege- und Betreuungsverpflichtungen und/oder gesundheitlichen Einschränkungen. Durch das Arbeitsplatzangebot an alle Personen, die seit über einem Jahr auf Jobsuche sind, ist sichergestellt, dass auch vulnerable Personengruppen von der Maßnahme profitieren. Gleichzeitig beschränkt sich das Projekt nicht nur auf besonders „arbeitsmarktferne“ Gruppen, wodurch es allen zugutekommt und die Personen einander durch ihre unterschiedlichen Kompetenzen und Fähigkeiten unterstützen können. Es werden jedoch nur Personen zur Teilnahme eingeladen, die beim AMS als arbeitssuchend gemeldet sind, während Personen, die zwar ohne Arbeitsplatz, aber nicht beim AMS vorgemerkt sind<sup>16</sup>, nicht berücksichtigt werden.

In dem ähnlichen, auf gesetzlicher Basis eingerichteten und umfangreicheren französischen Modell „*Territoires zéro chômeur de longue durée*“ besteht das Ziel, auch Personen einzubeziehen, die nicht als arbeitssuchend gemeldet sind. In Frankreich hat sich gezeigt, dass je länger die Maßnahme dauerte, desto eher auch Menschen inkludiert werden konnten, die als besonders „arbeitsmarktfern“ galten (DARES, 2021: 8). Im österreichischen Modellprojekt bleibt die Vermittlung in nicht geförderte Beschäftigung weiter ein Teilziel der Maßnahme. Die Arbeitsplatzgarantie ist mit Maßnahmen wie Eingliederungsbeihilfen sowie Vermittlung in passende Qualifizierungsmaßnahmen oder anderen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen verknüpft. Vermittlung steht aber nicht im Vordergrund. Zentrales Ziel ist vielmehr die Überwindung der Langzeitbeschäftigungslosigkeit mit ihren vielfältigen negativen Auswirkungen sowie die Verbesserung der sozialen Teilhabe durch die Arbeitsplatzgarantie. Gleichzeitig werden die Projektteilnehmer:innen während der gesamten Laufzeit intensiv individuell betreut und persönlich unterstützt. Dies erweist sich als wichtig, weil viele Teilnehmer:innen mit komplexen Problemlagen konfrontiert sind, die über erwerbsarbeitsbezogene Anliegen hinausgehen, einer Arbeitsmarktteilhabe aber oft im Weg stehen. In Deutschland wurde durch das Teilhabechancengesetz das Ziel der Sozialintegration langzeiterwerbsloser Personen durch geförderte Beschäftigung gesetzlich verankert.

---

<sup>14</sup> <https://www.ams.at/regionen/niederoesterreich/news/2020/10/ams-noe-startet-weltweit-erstes-modellprojekt-einer-arbeitsplatz>

<sup>15</sup> Es handelt sich um den Kollektivvertrag für die Arbeitnehmer:innen der privaten Bildungseinrichtungen.

<sup>16</sup> <https://www.statistik.at/statistiken/arbeitsmarkt/arbeitslosigkeit/arbeitswunsch-stille-reserve> (abgerufen am 02.11.2023)

### 3.2.1.3 Wie wirkt eine Arbeitsplatzgarantie?

Anhand des Modellprojekts in Gramatneusiedl stellte sich heraus, dass die geförderte Beschäftigung vielfache positive Wirkungen für die Teilnehmer:innen hat. Einkommensarmut und materielle Deprivation konnten dort, wo sie während der Arbeitslosigkeit gegeben waren, reduziert werden. Die Bezahlung nach dem Kollektivvertrag und die kontinuierliche Beschäftigung sind wichtige Gründe dafür. Zudem kam es zu einer Steigerung des Wohlbefindens, der Selbstwirksamkeit sowie zur Zunahme von sozialen Kontakten und deren Qualität. Auch berichteten die Teilnehmenden von Verbesserungen bei der erfahrenen Wertschätzung und beim Zugehörigkeitsgefühl. Die positiven Wirkungen können zunächst auf neue Perspektiven durch den Zugang zu Beschäftigung zurückgeführt werden, nachdem viele der Betroffenen kaum Hoffnung auf einen Arbeitsplatz hatten. Im Verlauf der Zeit führen auch die Erfahrung, schwierige Herausforderungen bewältigen zu können, der Einsatz und das Erlernen neuer Kompetenzen und Fähigkeiten sowie die Erfahrung von sozialer Wertschätzung für die Tätigkeit zu positiven Veränderungen (Quinz & Flecker, 2023).

Dafür ist wichtig, dass die geförderte Arbeitstätigkeit als subjektiv sinnvoll wahrgenommen werden kann und für die Allgemeinheit nützlich ist, dass die Bezahlung auch bei kürzeren Arbeitszeiten existenzsichernd und angemessen ist und materielle Teilhabe ermöglicht sowie dass die Teilnahme freiwillig ist. Besonders Ersteres hat sich als Herausforderung dargestellt, da die Menschen sehr unterschiedlich sind und daher unterschiedliche Voraussetzungen und Ansprüche haben. Gleichzeitig profitierten die Teilnehmer:innen von der Vielfalt durch die Möglichkeiten, sich mit unterschiedlichen Fähigkeiten wie bspw. Sprachkenntnissen gegenseitig zu unterstützen. Für einen Teil gelingt die Vermittlung in einen nicht geförderten Arbeitsplatz, wozu das gestiegene Wohlbefinden und die gestärkte Selbstwirksamkeit beigetragen haben. Für einen anderen Teil braucht es eine alternative, geförderte Beschäftigungsmöglichkeit auf Dauer, um Vollbeschäftigung zu erreichen und Armut zu vermeiden (Quinz & Flecker, 2023). Die Studie von Kasy und Lehner (2023) über das „Modellprojekt Arbeitsplatzgarantie Marienthal“ zeigt zudem, dass eine starke Reduktion der Langzeitbeschäftigungslosigkeit auf Gemeindeebene gelingt.

Das Konzept der staatlich geförderten Arbeitsplatzgarantie soll zugleich ermöglichen, dass Leistungen, die bisher aus Mangel an Angebot durch Betriebe, an privater Kaufkraft oder an öffentlichen Mitteln nicht erbracht wurden, der Bevölkerung zur Verfügung gestellt werden können. Das Prinzip lautet also ähnlich wie damals bei der „Aktion 8.000“: Ein Mangel an Erwerbsmöglichkeit und Arbeit auf der einen Seite und mangelhafte Versorgung auf der anderen Seite werden durch eine arbeitsmarktpolitische Maßnahme zusammengebracht und damit zwei gesellschaftliche Probleme auf einmal gemildert. Somit kann eine solche Maßnahme Armut und ihre Folgen auch durch zusätzliche sozial und ökologisch nachhaltige Güterangebote und Dienstleistungen abmildern (siehe Abschnitt 3.3).

### 3.2.1.4 Eine Arbeitsplatzgarantie für einen armutsfesten Sozialstaat

Ein armutsfester Sozialstaat der Zukunft sichert mit einer bundesweiten Arbeitsplatzgarantie gegen Langzeitbeschäftigungslosigkeit – ergänzend zu emanzipatorischer und nachhaltiger aktiver Arbeitsmarktpolitik<sup>17</sup> – allen Menschen, die auf dem Arbeitsmarkt ausgeschlossen bleiben, Zugang zu Erwerbsarbeit und somit soziale Teilhabe. Um den Mangel an Erwerbsmöglichkeiten mit der mangelhaften Versorgung zusammenzubringen, wird die Arbeitsplatzgarantie als arbeitsmarktpolitische Maßnahme auf regionaler oder lokaler / kommunaler Ebene in einem gemeinnützigen Beschäftigungsprojekt umgesetzt. Allen Personen, die länger als ein Jahr auf Arbeitssuche sind, wird über dieses Projekt auf freiwilliger Basis die Wahl eines geförderten Arbeitsplatzes angeboten, der existenzsichernd und angemessen bezahlt ist. Es darf kein staatlich finanziertes Lohndumping erfolgen. Rücksichtnahme auf Gesundheit, Lebensphase und Betreuungs- und Pflegeverpflichtungen sichert die Anpassung der konkreten Arbeitsbedingungen an die jeweiligen Personen. Ist aus gesundheitlichen Gründen nur Teilzeitarbeit möglich (gesundheitliche Einschränkungen sind ein häufiger Grund für Langzeitbeschäftigungslosigkeit), so ist die Existenzsicherung auch in Teilzeit sicherzustellen. Kinderbetreuung und Pflegearbeit (ebenfalls ein häufiger Grund) sind durch angepasste Arbeitszeiten besser vereinbar, aber in erster Linie durch entsprechende öffentliche Betreuungseinrichtungen sicherzustellen. Ist diese in einer Gemeinde nicht verfügbar, gilt sie als Versorgungsbedarf für alle in der Gemeinde und sollte daher durch die Arbeitsplatzgarantie angeboten werden. Um sicherzustellen, dass die Arbeit ihre positive Wirkungen entfalten kann, also sinnvoll und nützlich ist, wird die Deckung des Bedarfs an Versorgung durch neue Arbeitsplätze partizipativ in Kooperation mit den Gemeinden, gefördert Beschäftigten und Bewohner:innen festgelegt. Hierbei leistet die Arbeitsplatzgarantie auch einen Beitrag zur Daseinsvorsorge und der sozial-ökologischen Transformation, indem auf entsprechende Arbeitsplätze gesetzt wird.

Die Arbeitsplatzgarantie sichert in einem demokratischen Staat ein Recht auf Arbeit für alle und keine Arbeitspflicht, weshalb die Vertragsunterzeichnung nur freiwillig erfolgt. Denn eine Arbeitsplatzgarantie soll nicht dazu dienen, bisherige Versorgungs- und Unterstützungsleistungen zu eliminieren, sondern Armutsfestigkeit und echte Wahlfreiheit zu sichern. Um die freiwillige Teilnahme zu unterstützen und der Heterogenität der betroffenen Personengruppe zu begegnen, werden die Beschäftigten individuell betreut und beraten. Beratung und Betreuung beinhalten je nach Bedarf sozialarbeiterische, psychologische, finanzielle und/oder vermittelnde sowie qualifizierende Unterstützung. Jene, die einen Übergang in nicht geförderte Beschäftigung anstreben, werden vermehrt bei der Vermittlung unterstützt, ggf. werden dafür z. B. auch Qualifizierungsmaßnahmen oder *Implacement*-Stiftungen angeboten. Eine Verknüpfung mit weiteren arbeitsmarkt-

---

<sup>17</sup> Die österreichische Arbeitsmarktpolitik hat auch eine lange Tradition vielfältiger unterstützender und/oder qualifizierender Maßnahmen, die nicht sanktionieren, sondern nach individuellen Bedürfnissen mit arbeitsmarktpolitischen Möglichkeiten dazu beitragen, dass erwerbsarbeitssuchende Menschen wieder und längerfristig auf den Arbeitsmarkt integriert werden.

politischen Maßnahmen bleibt aufrecht. Für diejenigen, für die ein Übergang in nicht geförderte Beschäftigung vorübergehend oder langfristig unwahrscheinlich ist, wird eine angemessen bezahlte, sinnvolle und nützliche Beschäftigung dauerhaft angeboten. Durch die Heterogenität der Gruppe profitieren die unterschiedlichen Personen voneinander, und zwar durch gegenseitige Unterstützung, unterschiedliche Ressourcen, Austausch von Kompetenzen und Fähigkeiten, Zusammenhalt und soziale Kontakte (Quinz et al., 2023).

Unter diesen Bedingungen ermöglicht eine Arbeitsplatzgarantie für Langzeitbeschäftigungslose jenen Menschen Zugang zu Erwerbsarbeit, die bisher nach wie vor keine Chance auf Arbeitsmarktteilnahme haben und die sich auch nicht oder immer nur vorübergehend in geförderter Beschäftigung befinden. Bei ausreichender Bezahlung, auch in Teilzeit, schützt sie diese Menschen vor Armut, wirkt der Armutsgefährdung entgegen und unterstützt soziale Integration. Zugleich erbringen die ehemals langzeitbeschäftigungslosen Personen Leistungen, die gesellschaftliche Bedarfe decken und so Deprivation in der Bevölkerung weiter reduzieren können. Das ermöglicht soziale Wertschätzung als Beitrag zu sozialer Teilhabe.

Neben internationalen Beispielen zeigt nicht zuletzt das österreichische „Modellprojekt Arbeitsplatzgarantie Marenthal“, dass die praktische Umsetzung des Rechts auf Arbeit mit vielfältigen positiven Wirkungen möglich und erfolgreich ist (Quinz & Flecker, 2023; Kasy & Lehner, 2023). Eine Arbeitsplatzgarantie kann auch einen wichtigen Beitrag zu einem Strukturwandel in Richtung „Guter Arbeit“<sup>18</sup> bewirken, indem sie der Arbeitslosigkeit etwas von ihrem Schrecken nimmt. Eine solche dekommodifizierende Wirkung von Arbeitsmarktpolitik, wodurch Arbeitssuchende nicht jeden Arbeitsplatz annehmen müssen, wäre ein durchaus wünschenswerter Effekt, um Mindeststandards zu schaffen, die auf den gesamten Arbeitsmarkt ausstrahlen. Denn die Politik nach dem Prinzip von „Hauptsache Arbeit“ und forcierter Vermittlung ohne Rücksicht auf Qualität der Arbeit und Nachhaltigkeit der Beschäftigung hat zu einer Ausweitung des Niedriglohnssektors geführt. Zwischen prekärer Arbeit und (Langzeit-)Arbeitslosigkeit gibt es Wechselwirkungen durch diskontinuierliche Erwerbsverläufe, und oft führt das eine zum anderen. Ein armutsfester Sozialstaat braucht daher eine Arbeitsmarktpolitik, die Alternativen zu prekärer Arbeit bietet und so indirekt die Qualität der Arbeit am Arbeitsmarkt und die Armutsfestigkeit der Beschäftigung erhöht. Arbeitsverhältnisse, in denen die Arbeit um die Menschen herum gestaltet wird, ermöglicht darüber hinaus auch allen Menschen in Österreich gleichberechtigte Teilhabe am Arbeitsmarkt und dadurch ein selbstbestimmtes Leben. In der Gestaltung dieser Arbeitsplätze und -inhalte liegt außerdem das Potenzial,

---

<sup>18</sup> Wissenschaft (Dahl, Nesheim und Olsen, 2009) wie Gewerkschaftsbewegung (Decent Work Index der ILO; DGB-Index Gute Arbeit, 2023) beziehen in die Messung guter Arbeit Indikatoren ein wie bspw. Arbeitsplatzsicherheit, finanzielle Absicherung, angemessene Entlohnung sowie Arbeitszeiten, Beschäftigungsmöglichkeiten, Gleichheit und Vereinbarkeit von Arbeit, Familie und Privatleben, Arbeitsbelastungen, Autonomie und Kontrolle, Möglichkeiten zum Einsatz von Fähigkeiten und Kompetenzen, sinnstiftende Aufgaben, Anerkennung und Einbindung in kollektive Ziele.

ressourcenschonende, klimafreundliche und ökologisch notwendige Beschäftigung zu schaffen, die einen Beitrag zur sozial-ökologischen Transformation leistet.

### 3.2.2 Mindestlohnpolitik zur Armutsvermeidung

Mindestlöhne und -gehälter für unselbstständig Erwerbstätige werden in Österreich ausschließlich durch Kollektivverträge festgelegt, genauer gesagt durch die niedrigste Lohngruppe des jeweiligen Kollektivvertrags. Kollektivverträge werden in der Regel von den kollektivvertragsfähigen Interessenvertretungen auf Arbeitnehmer:innen- und Arbeitgeber:innenseite für einzelne Wirtschaftsbranchen ausverhandelt und vereinbart. Die institutionellen Akteur:innen im Kollektivvertragsverhandlungsprozess sind demnach zum einen die Fachgewerkschaften des Österreichischen Gewerkschaftsbunds (ÖGB) und zum anderen die Arbeitgeberverbände, zumeist Subeinheiten der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ). Im Gegensatz zu den meisten anderen EU-Ländern gibt es in Österreich keinen gesetzlichen Mindestlohn (Schulten & Müller, 2020).

Das österreichische Kollektivvertragssystem gilt im internationalen Vergleich als robust und effektiv (Pernicka & Hefler, 2015; Astleithner & Flecker, 2018). Dies drückt sich darin aus, dass bereits über mehrere Jahrzehnte die überwiegende Mehrheit der unselbstständig Beschäftigten in der Privatwirtschaft von einem Kollektivvertrag und damit einem Mindestlohn erfasst wird, derzeit zumindest 98 Prozents aller Unselbstständigen in der Privatwirtschaft (Mesch, 2019: 12). Diese hohe (formale) Effektivität schließt allerdings nicht aus, dass dennoch ein beträchtlicher Anteil der arbeitenden Bevölkerung von Mindestlohnregelungen ausgeschlossen ist. Dies betrifft zu einem geringen Teil jene unselbstständig Beschäftigten (etwa 2 Prozent), die nicht von einem Kollektivvertrag erfasst sind (etwa Beschäftigte von Fitnesscentern, Teile der außeruniversitären Forschung, Marketing- und Kommunikationsunternehmen außerhalb von Wien etc.) oder deren Kollektivvertrag veraltet ist, weil schon länger keine Verhandlungen und Abschlüsse zustande gekommen sind. Hier müssten Lücken über das Bundeseinigungsamt geschlossen werden, wie es schon im Regierungsübereinkommen zwischen ÖVP und Grünen von 2020 (BKA, 2020: 168) vorgesehen ist.

Von deutlich größerer Bedeutung sind jedoch all jene Gruppen von Beschäftigten, die formal selbstständig, de facto jedoch ökonomisch von nur einem:einer oder wenigen Auftraggeber:innen abhängig bzw. scheinselfständig sind (große Teile der EPU, *Careworker:innen*, Plattformbeschäftigte, Logistikbeschäftigte etc.).<sup>19</sup> Bei diesen Personengruppen handelt es sich um Beschäftigte, die aufgrund der Art ihrer Beschäftigung in einem regulären Arbeitsverhältnis zum:zur Arbeitgeber:in stehen müssten („angestellt“), die faktischen Arbeitgeber:innen eine reguläre Anstellung aus Gründen der Kostenersparnis allerdings unterlassen bzw. umgehen. Diese Beschäftigten fallen somit auch um jegliche Mindestlohnregelung um. Hier ist eine an die Richtlinie der EU für

---

<sup>19</sup> Die Zahl der betroffenen Beschäftigten ist schwer zu ermitteln. Die Internationale Arbeitsorganisation schätzt den Anteil der abhängig Selbstständigen an allen Erwerbstätigen in Österreich für 2015 auf etwa 5 Prozent (ILO, 2017: 18).

Plattformarbeit angelehnte gesetzliche Vermutung der Arbeitnehmer:inneneigenschaft für alle Branchen notwendig, wodurch die Arbeitgeber:innen überall dort, wo es nicht um traditionelle Selbstständigenberufe geht, den Beweis tatsächlicher Selbstständigkeit ihrer Beauftragten erbringen müssen.

Daneben sei an dieser Stelle noch einmal die Situation jener Menschen mit Behinderungen hervorgehoben, die aktuell in Werkstätten arbeiten und dafür lediglich Taschengeld erhalten. Für einen armutsfesten Sozialstaat gilt es, Taschengeld-Modelle zu überwinden und stattdessen Anspruch auf Mindestlohn samt sozialversicherungsrechtlicher Absicherung zu garantieren (Dimmel & Pimpel, 2020).

Aber auch jene unselbstständig Beschäftigten, die von einem Kollektivvertrag erfasst werden, sind damit nicht automatisch der Gefahr von Niedriglöhnen und Armutsgefährdung enthoben. Österreich gehört nach wie vor zu jenen europäischen Ländern mit den höchsten qualifikations- und berufsgruppenbedingten, branchen- und geschlechterspezifischen Lohnunterschieden (Rechnungshof, 2022). Der Niedriglohnanteil<sup>20</sup> lag in Österreich im Jahr 2018 bei knapp 15 Prozent und entsprach damit ungefähr dem EU-Durchschnitt (Geisberger, 2021). Hauptbetroffen von Niedriglöhnen und -gehältern sind Niedrigqualifizierte, Junge, Frauen (ebd.) und Migrierte (Integrationsbericht, 2022: 60f)<sup>21</sup>.

Ein wichtiger Hebel, die kollektivvertraglichen Mindestlöhne im Niedriglohnbereich nachhaltig zu heben und damit den Anteil der Working Poor zu reduzieren, wäre die verbindliche Implementierung der in der europäischen Mindestlohn-Richtlinie explizit erwähnten Referenzwerte für die Angemessenheit der gesetzlichen Mindestlöhne. In der Richtlinie wird eine doppelte Angemessenheitsschwelle für gesetzliche Mindestlöhne empfohlen, nämlich 60 Prozent des nationalen Brutto-Medianlohns und 50 Prozent des Brutto-Durchschnittslohns.<sup>22</sup> Zwar ist dieses doppelte Kriterium der Beurteilung der Angemessenheit von Mindestlöhnen nicht rechtsverbindlich und überdies nur für Länder mit gesetzlicher Mindestlohnsetzung konzipiert. Dennoch spricht im Sinne der Mindestlohn-Richtlinie, deren Ziel in der Stärkung der sozialen Kohärenz und der Verringerung der Lohnungleichheit und Erwerbsarmut liegt, viel dafür, die darin formulierten normativen Maßstäbe zur Erreichung eines angemessenen Mindestlohniveaus auch für Österreich anzulegen. Wie Müller und Schulten (2022: 357f) ausführen, hätte die Implementierung der doppelten Angemessenheitsschwelle in Österreich bereits im Jahr 2020 einen monatlichen Mindestlohn von gut 1.900 EUR brutto bei 14 Monatsgehältern impliziert. Die Forderung des ÖGB nach einem kollektivvertraglichen Mindestlohn von monatlich 2.000 EUR brutto (ÖGB, 2023: 112) entspricht also ziemlich exakt den in der EU-Richtlinie empfohlenen Schwellenwerten für ein angemessenes Mindestlohniveau.

---

<sup>20</sup> Die Niedriglohngrenze gemäß Eurostat liegt bei zwei Dritteln des mittleren Bruttoverdienstes (Median).

<sup>21</sup> <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/service/publikationen-aus-dem-bundeskanzleramt/publikationen-zu-integration/integrationsberichte.html> (abgerufen am 02.11.2023)

<sup>22</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022L2041> (abgerufen am 02.11.2023)

Die genannte EU-Richtlinie ist zurzeit ein wichtiger Ausgangspunkt für die Anhebung zu niedriger Einkommen. Allerdings ist die Höhe der Mindestlohnempfehlung mit 60 Prozent des Medianlohns (50 Prozent des Durchschnittslohns weichen in Österreich wenig davon ab) gleichauf mit der Armutsgefährdungsschwelle bei einer Person im Haushalt.<sup>23</sup> Somit führt diskontinuierliche Beschäftigung, d.h. wenn jemand nicht ganzjährig beschäftigt ist, zu Armutsgefährdung, ganz zu schweigen von Arbeitslosigkeit oder einer niedrigen Pension. Weil Alleinerziehende in Österreich ein besonders hohes Armutsrisiko tragen, kann die Messlatte auch nicht sinnvoll bei einer Einzelperson angelegt werden, sondern müsste ein Kind oder mehrere Kinder berücksichtigen. Die Armutsgefährdungsschwelle lag im Kalenderjahr 2021 für eine Person bei 1.392 EUR (zwölfmal pro Jahr), für eine Person mit einem Kind bei 1.810 EUR (Statistik Austria, 2022), also deutlich höher. Für ein armutsfestes Erwerbseinkommen wäre das Mindestniveau daher so zu legen, dass bei einer Person plus einem oder zwei Kindern im Haushalt die Armutsgefährdungsschwelle überschritten wird. Das Phänomen „Armut trotz Arbeit“ oder Working Poor wird üblicherweise auf Haushaltsebene gemessen, wodurch weitere Einkommen im Haushalt berücksichtigt werden. Frauen sind jedoch stärker als Männer auf ein weiteres Einkommen im Haushalt angewiesen, um nicht armutsgefährdet zu sein (Siegert, 2021). Daraus ergibt sich eine ökonomische Abhängigkeit, die ein armutsfester Sozialstaat überwinden sollte (siehe dazu Abschnitt 3.4). Entsprechend gilt es, Mindestlöhne vorzusehen, die eine Armutsgefährdung von Frauen mit Kindern vermeiden.

Man kann aber wie viele „*Living Wage*“<sup>24</sup>-Konzepte auch einen anderen Weg als den über einen relativen Referenzwert einschlagen und anstelle der 60 Prozent des nationalen Brutto-Medianlohns die tatsächliche Bedürftigkeit in den Blick nehmen und ein armutsfestes Einkommen auf Basis eines Warenkorb berechnen. Ziel ist es dabei, Mindesteinkommen festzulegen, die tatsächlich soziale und kulturelle Teilhabe ermöglichen. Dabei können auch regional unterschiedliche Lebenshaltungskosten berücksichtigt werden (Schulten & Müller, 2017).

Zur Umsetzung könnte von staatlicher Seite u. a. unter Verweis auf EU-Zielvorgaben Druck auf die Sozialpartner aufgebaut werden, entsprechende Schwellenwerte zu erreichen. Möglich wäre dies

1. mithilfe eines von den Dachverbänden vereinbarten Generalkollektivvertrags oder
2. über entsprechende branchenweise Kollektivvertragsabschlüsse.

---

<sup>23</sup> Andere Einkommensarten (etwa staatliche Transferleistungen zusätzlich zum Erwerbseinkommen) bleiben hier außer Betracht.

<sup>24</sup> „*Living Wage*“-Konzepte gehen davon aus, dass bestehende Mindestlöhne mitunter nicht für einen angemessenen Lebensstandard ausreichen. Sie postulieren das Recht auf einen Mindestlohn, der nicht nur das physische Existenzminimum sichert, sondern auch soziale und kulturelle Teilhabechancen gewährleistet.

Alternativ könnte der Staat

1. einen generellen gesetzlichen Mindestlohn oder
2. branchenweise gesetzliche Mindestlöhne in Niedriglohnbranchen einführen.

Die Einführung des gesetzlichen Mindestlohns in Deutschland, wenngleich unter grundlegend anderen Bedingungen hinsichtlich tarifvertraglicher Abdeckung und Ausmaß des Niedriglohnsektors, hat etwa nachweislich zu signifikanten Lohnsteigerungen nicht nur im Niedriglohnbereich geführt (Bosch et al., 2019; Schulten, 2023).

Angesichts der hohen kollektivvertraglichen Deckungsrate in Österreich und wegen gewisser Nachteile eines gesetzlichen Mindestlohns (Hermann, 2005; Adam, 2022) wäre es mit dem österreichischen System der industriellen Beziehungen kompatibler, einen gesetzlichen Mindestlohn nur als Rückfallposition für den Fall vorzusehen, dass es zu keiner Einigung der Kollektivvertragsparteien kommt. In seinem eigenen Verfügungsbereich, d. h. dort, wo er als Arbeitgeber im öffentlichen Sektor auftritt, könnte der Staat jedoch eine sozial- und lohnpolitische Vorbildfunktion wahrnehmen und für alle seine Beschäftigten armutsfeste Mindestlöhne bezahlen. Öffentliche Arbeitgeber:innen können dabei auch die regional sehr unterschiedlichen Lebenshaltungskosten berücksichtigen und höhere Mindestlöhne bezahlen, wie die Beispiele des „*London Living Wage*“ (Schulten & Müller, 2017) oder des „Münchener Mindestlohns“<sup>25</sup> zeigen. Zudem werden Firmen im privatwirtschaftlichen Sektor der Städte über Zertifizierungen angeregt, sich dem höheren städtischen Mindestlohn auf freiwilliger Basis anzuschließen. Einfluss auf Mindestlöhne kann der Staat, d. h. Bund, Länder und Gemeinden, auch über die öffentliche Auftragsvergabe nehmen. Die Einhaltung von Lohnuntergrenzen sollte entsprechend durch einen Vergabemindestlohn insbesondere im bisherigen Niedriglohnsektor gesichert werden.

Zur Bekämpfung der Lohndiskriminierung insbesondere nach Geschlecht und Ethnie müssen die Löhne und Gehälter in Branchen, in denen mehrheitlich Frauen und Migrierte beschäftigt sind, gemäß den oben diskutierten Referenzwerten für Mindestlöhne angehoben werden. Zusätzlich ist auf betrieblicher Ebene darauf zu achten, dass die Einstufungen der Arbeitnehmer:innen in Gehalts- und Verwendungsgruppen nach einheitlichen Kriterien korrekt vorgenommen werden. Hier gilt es, die kritischen Analysen von Arbeitsbewertungsverfahren zu berücksichtigen. Ein Lohntransparenzgesetz, das auch kleinere Betriebe (etwa ab 50 Beschäftigten) verpflichtet, die Löhne und Gehälter innerbetrieblich offenzulegen, wäre dringend geboten, um die Individualrechte insbesondere diskriminierter Gruppen zu stärken. Schließlich sollten die Verpflichtung der Einführung von Einkommensberichten ab einer Betriebsgröße von 50 Beschäftigten sowie die Verpflichtung der laufenden Evaluierung der Einkommensberichte samt Entwicklung eines Maßnahmenplans zur Vermeidung von Lohnungleichheiten eingeführt werden (vgl.

---

<sup>25</sup> <https://www.zeit.de/news/2023-07/19/eigener-mindestlohn-von-16-euro-muenchen-will-vorbild-sein> (abgerufen am 02.11.2023)

Mesch, 2019: 42f). Die Weiterführung der Praxis, im Zuge der Kollektivvertragsabschlüsse niedrigere Lohn- und Gehaltsgruppen stärker anzuheben, könnte ebenfalls einen Beitrag zur Armutsfestigkeit der Erwerbseinkommen leisten.

### 3.2.2.1 Teilzeitarbeit

Das Problem unzureichender „*Living Wages*“ wird durch den in Österreich besonders hohen Anteil der Teilzeitarbeitenden – über die Hälfte der unselbstständig beschäftigten Frauen sind in Teilzeit berufstätig – noch verschärft, da niedrige Kollektivvertragslöhne in Kombination mit Teilzeitarbeit entweder zu Erwerbsarmut oder Abhängigkeit von dem:der Partner:in oder anderen Zuwendungen führen. Unter Armutsgesichtspunkten sind nicht nur die proportional niedrigeren Einkommen, sondern auch die häufig mangelhafte Absicherung im Falle von Arbeitslosigkeit und in der Pension von Bedeutung (vgl. dazu Abschnitt 3.4). Die Problematik wird dadurch verschärft, dass die Stundenlöhne in einer Branche umso niedriger sind, je höher der Teilzeitanteil dort ist (Geisberger, 2020: 806). Die Bruttostundenlöhne der Teilzeitbeschäftigten liegen insgesamt im Durchschnitt um 15 Prozent unter denjenigen der Vollzeitbeschäftigten (ebd.). Daraus folgt, dass Teilzeitbeschäftigte beim Einkommen überproportional benachteiligt und daher auch eher armutsgefährdet sind. Insbesondere kurze Teilzeit bei niedrigem Stundenlohn ist als prekäre Arbeit und als Armutsrisiko einzustufen. In einer Studie, die sich auf Wien beschränkte, wurden 15 Prozent aller Teilzeitbeschäftigten als unfreiwillig Teilzeitbeschäftigte mit prekärer Lebenssituation eingestuft. Unter den teilzeitbeschäftigten Alleinverdienenden sind laut dieser Studie nicht weniger als 43 Prozent armutsgefährdet (Hyee et al., 2019).

Der Umfang der Beschäftigung in Teilzeit hat erhebliche Wirkungen auf das Lebenseinkommen und die soziale Absicherung. Wenn in einem Teil des Erwerbslebens in kurzer statt langer Teilzeit gearbeitet wird, wirkt sich das deutlich negativ auf das Gesamteinkommen und auf die Höhe der Pensionsleistung aus (Mayrhuber, 2023a: 3).

Für einen armutsfesten Sozialstaat kann auf mehreren Ebenen zugleich angesetzt werden, um die Folgen von Teilzeitarbeit zu mildern bzw. ihre Armutseffekte zu verhindern:

- Erstens braucht es zur Erreichung eines armutsfesten Sozialstaats unter dem Gesichtspunkt der Teilzeitarbeit eine deutliche Verkürzung der Wochenarbeitszeit in Vollzeit, wodurch ein Teil der Teilzeitarbeit zu Vollzeitarbeit wird und die Einkommen bei der verbleibenden (kürzeren) Teilzeitarbeit gleichzeitig deutlich erhöht werden.
- Zweitens soll der Zugang zu Vollzeitarbeit bzw. die Rückkehr in Vollzeitarbeit für alle gesichert sein. Das kann als Recht zur Aufstockung der Teilzeit bspw. auf eine Vollzeitstelle normiert werden, wie es im niederländischen Arbeitszeitanpassungsgesetz erfolgt. Arbeitgeber:innen können innerhalb einer gewissen Frist den Antrag des:der Arbeitnehmer:in nur mit einer Begründung und schriftlich ablehnen. Eine staatliche Mediations- und Schlichtungsstelle (wie beim Sozial-

ministeriumsservice im Fall begünstigter Behinderter) sollte bei Konflikten um das Arbeitszeitausmaß niederschwellig vermitteln.

- Drittens wird überall dort, wo Vollzeitarbeit nicht möglich oder erwünscht ist, lange Teilzeit gefördert und kurze Teilzeit möglichst vermieden. Je nach den Gründen für die Teilzeitarbeit (unbezahlte Sorgearbeit im Haushalt, gesundheitliche Einschränkungen, Weiterbildung etc.) müssten unterschiedliche Ansatzpunkte gewählt werden, um längere Teilzeitarbeit zu erreichen (Einrichtungen zur Kinder- und Altenbetreuung, Anpassung der Arbeitsplätze, um bei gesundheitlicher Beeinträchtigung längere Arbeitszeit zu ermöglichen etc.).
- Viertens müsste zur Vermeidung von Armutsrisiken die Benachteiligung von Teilzeitarbeit beim Einkommen überwunden werden: Ein Ansatzpunkt ist die Anhebung der Kollektivvertragslöhne und -gehälter in Branchen mit hohem Teilzeitanteil. Werden in einer Branche vorwiegend Teilzeitstellen angeboten, müsste auch der Lohn für Teilzeitarbeit unter dem Gesichtspunkt der Existenzsicherung zum Verhandlungsthema werden. In diesem Zusammenhang könnte die höhere Produktivität bei Arbeit in Teilzeit über einen Produktivitäts- bzw. Leistungsbonus abgegolten werden.

Ziel ist es angesichts der hohen individuellen Armutsbetroffenheit von Frauen und der hohen Armutsbetroffenheit von Alleinerziehenden insgesamt, dass das Erwerbseinkommen aus Teilzeitarbeit ab einem bestimmten Umfang (z. B. 25 Stunden) auch in Wirtschaftsbereichen mit niedrigen Löhnen über der Armutsgefährdungsschwelle liegt.

### **3.2.3 Beseitigung prekärer Arbeit**

In Arbeitsfeldern wie dem Baugewerbe, der Plattformarbeit, der Paketlogistik oder der 24-Stunden-Betreuung sind atypische Beschäftigungsverhältnisse wie Leiharbeit, Beschäftigung über Subunternehmen oder (Schein-)Selbstständigkeit weit verbreitet. Forschungen zeigen, dass diese die Gefahr von prekärer Beschäftigung und ein erhöhtes Armutsrisiko bergen. Es ist zudem festzuhalten, dass diskontinuierliche Beschäftigung insgesamt ein erhöhtes Armutsrisiko bedeutet und daher für einen armutsfesten Sozialstaat auf eine Verstetigung der Beschäftigung und Sicherstellung von Beschäftigungsverhältnissen über das ganze Jahr – etwa in Saisonbranchen – hingearbeitet werden muss.

Wir beziehen uns im Folgenden insbesondere auf Forschungen in den Bereichen der Paketlogistik und der 24-Stunden-Betreuung. Die genannten Änderungsbedarfe betreffen dabei insbesondere, aber nicht ausschließlich Migrant:innen. Von atypischer und prekärer Beschäftigung sind allerdings u. a. Migrant:innen und auch Frauen in besonderem Maße betroffen.

#### **3.2.3.1 Regulierung von Leiharbeit und Subauftragsvergabe**

Zunächst gilt es, Arbeitskräfteüberlassung und Subauftragsvergabe stärker zu regulieren. Überlassene Arbeitskräfte sind oft fester Bestandteil von Belegschaften, allerdings häufig unter anderen Konditionen und mit einem deutlich höheren Beschäfti-

gungsrisiko als Stammbeschäftigte (Papouschek & Krenn, 2016; Riesenfelder et al., 2018). Auf der rechtlichen Ebene ist Leiharbeit in Österreich durch das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG) prinzipiell deutlich stärker reguliert als in anderen europäischen Ländern – was die kollektivvertragliche Gleichstellung mit Stammbeschäftigten oder den Kündigungsschutz betrifft (Riesenfelder et al., 2018). Allerdings bestehen Schlupflöcher. So bedeutet das Ende einer Überlassung häufig auch ein Beschäftigungsende, da eigentlich zu bezahlende „Stehzeiten“ während der Vorbereitung einer nächsten Überlassung sowie Kündigungsfristen durch „eilvernehmliche Auflösungen“ umgangen werden, d. h. die Personen werden arbeitslos. Die Auflösungen sind oftmals nur auf dem Papier „eilvernehmlich“, da insbesondere Migrierte in multiprekären Lebenslagen unter einem hohen Unterzeichnungsdruck stehen (Neuhauser et al., 2023).

Für einen armutsfesten Sozialstaat wäre es zum einen sinnvoll, eilvernehmliche Auflösungen nicht mit sofortiger Wirkung, sondern mit einer Warte- bzw. Bedenkzeit (von beispielsweise zehn Tagen) abzuschließen und die Arbeitgeber:innen zusätzlich dazu zu verpflichten, Gründe für die Auflösungen zu nennen sowie auf die kostenlose Rechtsberatung durch Arbeiterkammer und Gewerkschaften hinzuweisen. Zum anderen sollten die Ausnahmebestimmungen im AÜG in Bezug auf Kündigungsfristen von mindestens zwei statt sechs Wochen (bei bis zu zwei Dienstjahren) abgeschafft werden, um so für Gleichstellung mit anderen Gruppen von Arbeitnehmer:innen zu sorgen. Um Arbeitskräfteüberlassung wieder zu ihrer ursprünglichen Funktion – auf Auftragsspitzen zu reagieren – zurückzuführen, sollte der Anteil von Leiharbeit an die Größe des Stammpersonals gekoppelt werden und entsprechende Übernahmequoten in den Kollektivverträgen fixiert sowie der Anspruch von Leiharbeiter:innen, nach einer bestimmten Dauer (z. B. einem Jahr) vom Beschäftiger:innenbetrieb übernommen zu werden, gesetzlich verankert werden.

Zudem gilt es für einen armutsfesten Sozialstaat sicherzustellen, dass es sich bei Leiharbeit und Subauftragsvergabe um qualitätsvolle Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen handelt. In der Paketzustellung wie auch im Baugewerbe zeigt sich aktuell, dass Subunternehmerketten dazu führen, dass die Arbeitsbedingungen von Beschäftigten umso prekärer sind, je weiter die Beschäftigung von dem:der Hauptauftraggeber:in entfernt ist (Benvegnù et al., 2018). Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Verträge der Subunternehmen mit den auftraggebenden Paketdienstleistern zum Teil keine korrekte kollektivvertragliche Beschäftigung erlauben (Neuhauser et al., 2023). In einem armutsfesten Sozialstaat sind die Hauptauftraggeber:innenn in die Pflicht zu nehmen, nur solche Aufträge zu vergeben, die auch den Subunternehmen die korrekte Beschäftigung von Personal und qualitätsvolle Arbeitsbedingungen ermöglichen, Sorgfalt zu tragen, dass diese eingehalten werden und für Ausfälle aufzukommen. Um dies zu gewährleisten, ist u. a. eine Nachschärfung der – bislang lediglich punktuellen (Haidinger & Stadler, 2022) – Haftungsbestimmungen hin zu einer echten Generalunternehmerhaftung, auch bei Leiharbeit, unabdingbar. Aktuell haftet beispielsweise der Beschäftiger:innenbetrieb bei der Arbeitskräfteüberlassung lediglich sehr eingeschränkt für das Entgelt, nämlich nur im Falle einer Ausfallbürgschaft (§ 14 Abs. 2 AÜG), die allerdings bei Insolvenz des:der

Überlasser:in entfällt (§ 14 Abs. 3 AÜG). Würde man diese beiden Einschränkungen der Haftung streichen, wäre bereits eine relevante Nachschärfung der Haftungsbestimmungen bezüglich Leiharbeit gesetzlich verankert (Neuhauser et al., 2023). Zudem sind generelle Haftungsbestimmungen bezüglich des Entgelts und der Sozialversicherungsbeiträge notwendig, die sich auf die gesamte Subunternehmerkette erstrecken, wobei man sich hier an bestehenden Haftungsbestimmungen in Österreich und Modellen in anderen Ländern orientieren kann. So sollten Haftungsbestimmungen, die im österreichischen Lohn- und Sozialdumpingbekämpfungsgesetz auf den Bau beschränkt sind und dort auch nur für den nächsten Auftragnehmer gelten, auf andere Branchen sowie die gesamte Subunternehmerkette ausgeweitet werden. Orientierung kann auch die im deutschen Mindestlohngesetz (§ 13 MiLoG) normierte Haftungsbestimmung zur Zahlung des Mindestlohns seitens des auftraggebenden Unternehmens auf die gesamte Subunternehmerkette bieten (Haidinger / Stadler 2022: 34). Das geplante EU-Lieferkettengesetz, das Maßnahmen zur Sorgfaltspflicht seitens großer Unternehmen (in Bezug auf Menschenrechte und Umweltnormen) entlang der Kette ihrer – vorgelagerten und nachgelagerten – Aktivitäten beinhaltet, ist bereits ein erster wichtiger Vorstoß. Allerdings wird es auf die konkrete Ausgestaltung der Richtlinie sowie die anschließende Umsetzung ankommen – z. B. welche Rolle Gewerkschaften und Nichtregierungsorganisationen letztlich zukommt oder inwiefern eine effektive internationale Behördenkooperation umgesetzt wird –, damit die Richtlinie nicht zahlos ist.

### **3.2.3.2 Beseitigung von Scheinselbstständigkeit**

Eine weitere höchst prekäre atypische Form der Beschäftigung, die in hohem Ausmaß Migrant:innen trifft, ist die sogenannte Scheinselbstständigkeit bei Ein-Personen-Unternehmen (EPUs). Für sie gelten als formal Selbstständige die Schutzstandards des Arbeitsrechts wie ein kollektivvertraglicher Mindestlohn, bezahlter Krankenstand und gewerkschaftliche Vertretung nicht, was sie besonders armutsgefährdet macht (Aulenbacher et al. 2021a, Bachinger 2016). Sowohl bei selbstständigen Paketzusteller:innen, Plattformarbeiter:innen in der Essenzustellung als auch bei 24-Stunden-Betreuer:innen deutet vieles – aufgrund der wirtschaftlichen und persönlichen Abhängigkeit – auf einen Arbeitnehmer:innenstatus hin. In der 24-Stunden-Betreuung zeigt sich das beispielsweise darin, dass die Agenturen in der Regel die Konditionen des Arbeitsverhältnisses mit der Betreuungsfamilie (z. B. Arbeitszeiten, Tagessätze, Aufgaben etc.) verhandeln. Dass es sich faktisch um eine abhängige Beschäftigung und somit Scheinselbstständigkeit handelt, ist jedoch für die einzelnen Personen schwierig zu beweisen. Eine Erleichterung der Durchsetzung des Arbeitnehmer:innenstatus im Fall von Scheinselbstständigkeit sieht der Entwurf der EU-Plattformarbeitsrichtlinie vor, der klare Kriterien für einen Arbeitnehmer:innenstatus benennt und die Beweispflicht, dass es sich nicht um abhängige Beschäftigung handelt, bei Auftrag- bzw. Arbeitgeber:in sieht. Für einen armutsfesten Sozialstaat wäre es nicht nur sinnvoll, die Plattformarbeitsrichtlinie umzusetzen, sondern deren Bestimmungen auch auf alle Branchen auszuweiten. Noch wirkungsvoller wäre es, nach dem Vorbild des Vereinigten Königreichs oder der sog. Proposition 22 in Kalifornien

eine gesetzliche Vermutung für alle Arbeitenden festzuschreiben, die nicht selbstständig mit Dienstleistungen auf dem Markt auftreten.

Bei 24-Stunden-Betreuer:innen – meist sind dies Frauen aus Rumänien, der Slowakei oder auch Kroatien (Durisova, 2021) – kommt hinzu, dass sie häufig hohe Vermittlungsgebühren an die Agenturen zahlen müssen, in ihrem Arbeitsalltag oft mit großen psychischen und physischen Belastungen konfrontiert sind und die *Live-in*-Situation eine gute Balance zwischen Arbeit und Freizeit verunmöglicht (Aulenbacher et al., 2021a). Um die prekäre Situation von 24-Stunden-Betreuer:innen zu verbessern, bräuchte es kurz- und mittelfristig eine stärkere Regulierung des Vermittlungsgewerbes, die Abschaffung der Inkassovollmacht der Agenturen und unabhängige Qualitätsprüfungen der Agenturen. Langfristig müssten für einen armutsfesten Sozialstaat, der *Care*-Arbeit stärker honoriert, die Scheinselbstständigkeit beseitigt und tragfähige Modelle zur Anstellung der Betreuer:innen (z. B. bei staatlichen Trägern / Agenturen oder durch Genossenschaften) erarbeitet werden, wobei den Trägerorganisationen Kollektivvertragsfähigkeit eingeräumt werden müsste, um in Verhandlungen mit Gewerkschaften eintreten zu können. Wichtig wäre auch, staatliche oder staatlich beauftragte und kontrollierte Agenturen oder auch Genossenschaften in anderen Bereichen mit besonders prekärer Erwerbsarbeit wie etwa der Erntearbeit oder der Reinigung in Privathaushalten einzusetzen, um Mindeststandards zu garantieren.

(Schein-)Selbstständigkeit ist zudem maßgeblich auf die arbeitsrechtlichen Bestimmungen für Asylwerber:innen zurückzuführen. In der Paketzustellung zeigt sich dabei auch diese prekärste Form der Beschäftigung am untersten Ende der Subunternehmerkette mit (multinationalen) Logistikunternehmen an der Spitze (Benvegnù et al. 2018). Zwar können Asylwerber:innen mittlerweile grundsätzlich seit einer Verfassungsgerichtsentscheid 2021 einer unselbstständigen Erwerbsarbeit nachgehen (Peyrl, 2018), die Voraussetzungen sind jedoch weiterhin hoch. Für einen armutsfesten Sozialstaat braucht es daher einen tatsächlichen Arbeitsmarktzugang für Asylwerber:innen, um prekäre Scheinselbstständigkeit zu verhindern und Geflüchteten so früh wie möglich gesellschaftliche Teilhabemöglichkeiten zu eröffnen.

### **3.2.3.3 Verstärkte Rechtsdurchsetzung**

Ein armutsfester Sozialstaat zeichnet sich neben der ausschnitthaft skizzierten Notwendigkeit der stärkeren Regulierung von Arbeit auch durch eine verbesserte Rechtsdurchsetzung aus. Dass undokumentierte sowie unterdokumentierte Arbeit, Lohn- und Sozialdumping sowie Arbeitsrechtsverletzungen oft unbemerkt bleiben und daher nicht sanktioniert werden, ist maßgeblich auf den Mangel an (effektiven) Kontrollen durch die zuständigen Behörden zurückzuführen. Der entscheidende Grund, warum die zuständigen Behörden unzureichend kontrollieren, ist ein Mangel an Personal. Beispielsweise stehen 300 Arbeitsinspektor:innen 300.000 Betrieben in Österreich gegenüber (Neuhauser et al., 2021). Daraus kann die zentrale politische Forderung nach mehr Ressourcen für Kontrollbehörden abgeleitet werden, damit Kontrollen nicht nur punktuell, sondern flächendeckend ausgeübt und Verletzungen des Arbeitnehmer:innenschutzes sowie

Lohn- und Sozialdumping effektiver bekämpft werden können. Dabei würden sich die investierten Personalkosten auch rentieren, da diese in multiplizierter Form wieder an Staatseinnahmen hereinkommen würden (Neuhauser et al., 2023). Dazu kommt die präventive Wirkung, die handlungsfähige Durchsetzungsbehörden entfalten würden. Für eine präventive Wirkung müssen auch Strafen abschreckend sein und systematische Gesetzesverstöße entsprechend abbilden – entgegen der letzten Entwicklungen der Abschaffung des Kumulationsprinzips im Lohn- und Sozialdumpingbekämpfungsgesetz, seit die Strafen aufgrund von Lohndumping nicht mehr mit der Zahl der geschädigten Arbeitnehmer:innen multipliziert werden.

Die Durchsetzung von Arbeitsrechten sollte ferner durch gemeinsame Maßnahmen von Kontrollbehörden, Arbeitnehmer:innen- und Arbeitgeber:innenvertretung gestärkt werden. Bei derartigem *Co-Enforcement*, das im Baubereich bereits existiert, kann das Wissen aller Akteur:innen über die Branche genutzt und *Best Practices* durch Arbeitgeber:innenverbände verbreitet werden (Haidinger & Papouschek, 2021). Um Lohn- und Sozialdumping aufzudecken und zu ahnden, bedarf es ferner auch verstärkter Kooperation zwischen den verschiedenen Behörden, z. B. Kontroll- und Sozialversicherungsbehörden – und das nicht nur innerhalb Österreichs, sondern angesichts von grenzüberschreitenden Beschäftigungsverhältnissen wie der Entsendung von Arbeitnehmer:innen auch transnational (Heindlmaier & Kobler, 2023).

#### **3.2.3.4 Beseitigung der „multiplen Prekarität“**

Die Verbesserung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen und deren institutionelle Durchsetzung ist nur die eine Seite der Medaille an notwendigen Initiativen für einen armutsfesten Sozialstaat. Die andere Seite betrifft die Beseitigung der Prekarität in Lebensbereichen außerhalb der Arbeit, da diese bewirkt, dass Personen prekäre Arbeit in Kauf nehmen (müssen). Viele in Österreich lebenden Personen, darunter insbesondere Migrant:innen, sind aktuell von „multipler Prekarität“ betroffen – u. a. aufgrund unsicherer Aufenthaltsrechte und Sprachbarrieren, mangelndem Sozialleistungszugang, fehlender (Anerkennung von) Qualifizierung und schwieriger Wohnsituationen. Bei dieser Gruppe zeigen sich die Multidimensionalität von Armut (vgl. Abschnitt 3.1) und Änderungsbedarfe auch bezüglich Infrastruktur (vgl. Abschnitt 3.3) und Transferleistungen (vgl. Abschnitt 3.4) besonders deutlich.

Hier gilt es zunächst, bei der Ausweitung des arbeitsrechtlichen Wissens, den Sprachkenntnissen und der Qualifizierung (von Migrierten) anzusetzen. Vor dem Hintergrund, dass prekäre Beschäftigte sich häufig nicht an Interessenvertretungen wenden, beinhaltet ein armutsfester Sozialstaat Strategien, durch die niederschwellig Informationen über Rechte bereitgestellt und Beschäftigte durch gezielte Angebote besser erreicht werden. Neben der Ausweitung der arbeits-, aufenthalts- und sozialrechtlichen Beratung der Beschäftigten – darunter auch undokumentierter Personen – in ihren Erstsprachen ist hierbei auch verstärkte Diversität unter Funktionär:innen in der Arbeitnehmer:innenvertretung von zentraler Bedeutung. Darüber hinaus erscheint

auch die (Weiter-)Entwicklung von Social-Media-Kampagnen zur u. a. arbeitsrechtlichen Aufklärung in Erstsprachen vielversprechend.

Der Mangel an Wissen um Arbeitsrechte vieler Migrierter steht häufig in direkter Verbindung mit mangelhaften Deutschkenntnissen. Dass es schwierig ist, Deutsch zu erlernen, wenn zugleich der ökonomische und institutionelle Druck (z. B. durch das AMS), auch bei fehlenden Deutschkenntnissen in Beschäftigung zu kommen, sehr hoch ist und in den entsprechenden Betrieben teilweise kaum deutschsprachige Kolleg:innen arbeiten, ist naheliegend. Dieser Teufelskreis kann nur durchbrochen werden, indem institutionell weniger darauf abgezielt wird, Personen möglichst schnell (wieder) in Arbeit – und damit häufig in niedrig qualifizierte, prekäre Jobs – zu bringen. Vielmehr muss ein größeres Augenmerk auf die Ausweitung der deutschen Sprachkenntnisse sowie auf die Qualifizierung insgesamt gelegt werden, die eine Voraussetzung für qualitätsvolle Beschäftigung sind.

So bilden in einem armutsfesten Sozialstaat flächendeckende Angebote kostenloser Deutschkurse (bis zu C2-Niveau) und eine nachhaltige Jobvermittlung – nachhaltig im Sinne von Beschäftigungskontinuität und -qualität als auch im Sinne von klimafreundlichen Jobs – wichtige Pfeiler. Unternehmen(sverbände) wiederum könnten verpflichtet werden, mehrsprachige Informationen zu den Arbeitsrechten vor Beschäftigungsbeginn bereitzustellen. Naheliegend wäre hier, die entsprechenden arbeitsrechtlichen Informationen mit den ohnehin zu Arbeitsbeginn ausgeteilten Dienstzetteln auszuhändigen. Das deutschsprachige Dokument sollte außerdem einen Link bzw. QR-Code enthalten, mittels dem die Beschäftigten zu einer Website mit den Informationen in mehreren Sprachen kommen. Auch Firmendeutschkurse, die berufsbegleitend direkt im Unternehmen stattfinden und vom Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) gefördert werden, sind eine wichtige Maßnahme (vgl. Stampf et al., 2023). Zur Qualifizierung gehört darüber hinaus auch die Erleichterung in der Nostrifizierung von im Ausland erworbenen (Aus-) Bildungstiteln, um strukturelle Dequalifizierung zu unterbinden.

Unabdingbar ist zudem, dass Arbeitnehmer:innen nicht in Betriebe vermittelt werden, die für Arbeitsrechtsverletzungen bekannt sind. Dem AMS sind daher die Erkenntnisse von Kontrollbehörden und Arbeits- und Sozialgerichten weiterzuleiten, um Betriebe mit systematischen Arbeitsrechtsverletzungen für die Vermittlung zu sperren. Ebenso sollte das Wissen von Sachbearbeiter:innen mit Klient:innenkontakt über Betriebe mit problematischen Arbeitsbedingungen gebündelt und den Kontrollbehörden zur Verfügung gestellt werden. Daneben ist eine verbesserte Ausstattung beim AMS auch insofern notwendig, als im armutsfesten Sozialstaat der Erfolg von Arbeitsmarktpolitik entscheidend von einer verbesserten Beratungsqualität in der Jobvermittlung abhängt, während Elemente wie Sanktionen bzw. Leistungskürzungen diese Wirkung nicht erzielen (Angel et al., 2022; Eppel et al., 2017). Mehr Ressourcen beim AMS sowie bei anderen Institutionen sind auch insofern nötig, als die sprachliche Diversität der Gesellschaft stärker abgebildet werden sollte (Holzinger & Draxl, 2023).

Insgesamt ist ein Umdenken weg von einer Förderung der Ausbeutbarkeit günstiger Arbeitskräfte (aus dem Ausland) und daraus resultierender Armut hin zu einer

Stärkung von am Arbeitsmarkt benachteiligten Personen notwendig. Denn Forschungen zeigen, dass es für eine gelungene Integration (von Migrant:innen) keinesfalls egal sein kann, um welche Arbeit es sich handelt, sondern sich die Gleichung „Erwerbsarbeit = Integration“ ins Gegenteil kehren, sprich zu Desintegration führen kann. Ferner könnte so der oftmals bestehende Teufelskreis aus geringem Einkommen und Arbeitslosigkeit aufgrund der instabilen, prekären Arbeitsverhältnisse durchbrochen werden, der sich u. a. negativ auf Sozialleistungsansprüche im Alter auswirkt, was gerade (migrantische) Frauen stark betrifft (Heindlmaier, i. E., vgl. Abschnitt 3.4).

Neben den bereits angeführten Hindernissen im Arbeitsmarktzugang für Asylwerber:innen gilt es, weitere aufenthalts- und sozialrechtliche Hürden, die den Zwang, prekäre Arbeitsbedingungen zu akzeptieren, aktuell befördern, abzuschaffen. So ist beispielsweise der Wechsel zwischen Arbeitgeber:innen bei der Rot-Weiß-Rot-Karte zu vereinfachen, um eine Abhängigkeit von migrantischen Beschäftigten von einem:einer Arbeitgeber:in mit widrigen Arbeitsbedingungen zu unterbinden. Ein kürzlich erfolgter Vorstoß auf EU-Ebene (Aktualisierung der Richtlinie über eine kombinierte Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis) geht in diese Richtung. Daneben sind Beschäftigungsbewilligungen grundsätzlich an die Beschäftigten selbst und nicht an die Betriebe – wie aktuell bei drittstaatsangehörigen Saisonarbeitskräften – auszustellen.

Ebenso gilt es für die Armutsfestigkeit und die Unterbindung von Zwangslagen, die Hürden bei Familienzusammenführung für Drittstaatsangehörige sowie beim – aktuell nach Aufenthaltsstatus stratifizierten – Sozialleistungszugang zu senken. Da ein Antrag auf Familiennachzug aktuell regelmäßige Einkünfte einer bestimmten Höhe voraussetzt, sehen sich betroffene Beschäftigte häufig gezwungen, in einem Arbeitsverhältnis zu verbleiben, auch wenn dieses als ausbeuterisch erfahren wird. Ähnliches gilt beispielsweise für den Familienbeihilfe-Zugang von subsidiär Schutzberechtigten, die aktuell bestimmte Einkünfte vorweisen müssen, um diese universelle Sozialleistung beziehen zu können, was den Zwang zu jedweder Arbeit verstärkt und daher beseitigt werden müsste (vgl. Abschnitt 3.4). Subsidiär Schutzberechtigte haben außerdem in den meisten österreichischen Bundesländern – bis auf Wien und Tirol – aktuell keinen Anspruch auf die Mindestsicherung, sondern nur auf die geringere Grundversorgung. Hier gilt es, das Wiener und Tiroler Modell auszuweiten, um die prekäre Situation dieser Personen abzufedern (zur Höhe der Mindestsicherung allgemein vgl. Abschnitt 3.4). Einen großen Druck, in egal welcher Beschäftigung zu bleiben und keine Mindestsicherungsleistungen zu beziehen, erleben auch jene Migrant:innen, die beabsichtigen, die österreichische Staatsbürgerschaft zu beantragen. Eine Änderung im Staatsbürgerschaftsrecht sollte schließlich die Hürden verringern, die vielen Migrierten eine erfolgreiche Beantragung verunmöglichen und somit ihre vollen Teilhabechancen inklusive politischer Rechte in Österreich verhindern.

### 3.2.4 Schlussfolgerungen

Der Zugang zu Erwerbsarbeit ist zentral für die Vermeidung von Armut und wegen der erwerbseinkommensabhängigen Leistungen auch für die soziale Sicherung. Die aktive Arbeitsmarktpolitik umfasst ein Bündel von Maßnahmen, die darauf abzielen, benachteiligten Gruppen Erwerbsarbeit zu ermöglichen.

Um lange sowie dauerhafte Ausgrenzung aus der Erwerbsarbeit zu überwinden, umfasst der armutsfeste Sozialstaat ergänzend zu anderen Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik eine Arbeitsplatzgarantie für alle Langzeitbeschäftigungslosen.

Beschäftigung über eine Arbeitsplatzgarantie erfolgt unter Berücksichtigung der Gesundheit sowie der Sorgepflichten der Personen und gewährt eine dauerhafte Beschäftigung mit einem armutsfesten Einkommen. Die Durchlässigkeit zu anderen Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik und zum allgemeinen Arbeitsmarkt ist gegeben.

Bisherige Erfahrungen zeigen sowohl die Realisierbarkeit einer Arbeitsplatzgarantie als auch ihre positiven Wirkungen.

Mit einer Arbeitsplatzgarantie werden arbeitssuchende Personen einerseits und lokaler Bedarf an Arbeitsleistungen etwa in der Daseinsvorsorge andererseits zusammengeführt. Dadurch kann Armut von Bewohner:innen auch durch Ausweitung von Angeboten in der Gemeinde reduziert werden.

Es müssten außerdem all jene kollektivvertraglichen Mindestlöhne angehoben werden, die kein Einkommen über der Armutsgefährdungsschwelle für eine Person mit einem Kind oder zwei Kindern bieten.

Für die Anhebung der Mindestlöhne insbesondere in Branchen mit Niedriglöhnen ist staatlicher Einfluss auf die Kollektivvertragsverhandlungen, etwa mit der Option eines gesetzlichen Mindestlohns, nötig, wenn armutsfeste Mindestlöhne nicht in angemessener Frist über Branchenkollektivverträge oder über einen Generalkollektivvertrag erreicht werden können.

Zudem sollten Bund, Länder und Gemeinden über die öffentliche Auftragsvergabe auf armutsfeste Mindestlöhne etwa durch Vergabemindestlöhne für Niedriglohnbereiche hinwirken. Hohe regionale Lebenshaltungskosten sollten Anlass für höhere Mindestlöhne nach dem Vorbild von *Living-Wage*-Strategien sein.

In einem armutsfesten Sozialstaat erhalten Menschen mit Behinderung für Erwerbsarbeit sozialversicherungsrechtlich abgesichertes Gehalt statt Taschengeld und gleichberechtigte Teilhabemöglichkeiten am Arbeitsmarkt, indem Arbeitsbedingungen an die Menschen angepasst werden.

Teilzeitarbeit stellt ein besonderes Armutsrisiko dar. Entsprechend braucht es eine allgemeine Verkürzung der Wochenarbeitszeit, um einen Teil der Teilzeitarbeit zu Vollzeitarbeit werden zu lassen und bei den übrigen eine Einkommenserhöhung zu bewirken.

Teilzeitarbeit wird derzeit im Durchschnitt pro Stunde deutlich niedriger bezahlt als Vollzeitarbeit. Sie sollte durch einen Produktivitäts- bzw. Leistungsbonus finanziell bessergestellt werden. Eine Erhöhung der Einkommen in Teilzeit ist insbesondere in der

Elternphase und im Niedriglohnbereich sowie in Branchen mit sehr hohem Teilzeitanteil dringend geboten.

Um das Armutsrisiko von atypischer Beschäftigung zu senken, bedarf es einer verbesserten Regulierung von Leiharbeit und Subauftragsvergabe, bspw. in der Nachschärfung von Haftungsbestimmungen.

Zur Beseitigung von Scheinselbstständigkeit braucht es Gesetze, die die erleichterte Durchsetzung des Arbeitnehmer:innenstatus ermöglichen. So soll von einer Vermutung der Arbeitnehmereigenschaft bei allen als Selbstständige Beschäftigten ausgegangen werden, die von einem:einer Auftraggeber:in abhängig sind.

Um die Durchsetzung von Arbeitsrechten zu stärken, bedarf es einer Personalaufstockung in den Kontrollbehörden, abschreckender Strafen und verstärkter Kooperation zwischen Behörden.

Multiple Prekarität von Migrant:innen gilt es zu beseitigen. Dafür bedarf es v. a. flächendeckender und kostenfreier Deutschkurse, mehrsprachiger und qualitätsvoller Beratung sowie Information, Erleichterung von Nostrifikationsprozessen sowie der Beseitigung von Restriktionen im Sozialleistungszugang.

Um Arbeitsvermittlungen in Betriebe mit systematischen Arbeitsrechtsverletzungen zu verhindern und Vermittlung in qualitätsvolle Beschäftigung sicherzustellen, braucht es statt einer Sanktionspolitik mehr Ressourcen für eine qualitativ hochwertige Beratungspraxis beim AMS und mehr Kooperation zwischen Behörden.

### 3.3 Armutsfeste soziale Infrastruktur und Sachleistungen

Christine Mayrhuber, Julia Bock-Schappelwein, Stefan Angel, Marion Kogler, Silvia Rocha-Akis und Ulrike Famira-Mühlberger (Wirtschaftsforschungsinstitut (WIFO))

Die Lebensverhältnisse der Bevölkerung hängen vom wirtschaftlichen Entwicklungsstand der Volkswirtschaft und der Gestaltung des Steuer- und Transfersystems einerseits und den infrastrukturellen Gegebenheiten, d. h. dem Leistungsangebot im Bereich der Daseinsvorsorge andererseits ab. Eine prosperierende Wirtschaft und Gesellschaft erfordern eine Vielzahl grundlegender Einrichtungen und Dienstleistungen wie Energieversorgungssysteme, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Verkehrsinfrastruktur, Telekommunikationsnetze usw. Ergänzend dazu bilden Infrastrukturelemente im Bildungs-, Gesundheits- und Wohnbereich weitere wichtige Bereiche der Daseinsvorsorge. Infrastrukturelemente im Bildungs-, Gesundheits- und Wohnbereich haben daher weltweit eine hohe Priorität (Spatafora, 2021). Diese wesentlichen Bereiche der Daseinsvorsorge sind nicht nur das Fundament für das alltägliche Leben der Bevölkerung, sondern bestimmen auch, in welchem Ausmaß Menschen ihr volles Potenzial als produktive Mitglieder der Gesellschaft ausschöpfen können. Die Gleichstellung im Zugang zu hochwertigen öffentlichen Dienstleistungen, vor allem im Bildungs- und Gesundheitssektor, beeinflusst maßgeblich die gesamtwirtschaftliche Produktivität und Innovationsfähigkeit eines Landes sowie das zukünftige Potenzial einer Nation. Aktuell besteht vor allem im Bildungsbereich keine gleichberechtigte Zugänglichkeit für alle Bevölkerungsgruppen, was mittel- und langfristig die Bedeutung der Leistungsbereitstellung in einem armutsfesten Sozialstaat ins Zentrum rückt, eine zentrale Stellschraube auf dem Weg der Armutsfestigkeit darstellt.

Armutsgefährdung und Armutsbetroffenheit der Bevölkerung sind neben dem Erwerbseinkommen (siehe Abschnitt 3.2) und den öffentlichen Geldleistungen (siehe Abschnitt 3.4) maßgeblich von den wohlfahrtsstaatlichen Sachleistungen geprägt (Rocha-Akis et al., 2023). Wenn Haushalte beispielsweise keine Kosten für Betreuungseinrichtungen oder den Schulbesuch ihrer Kinder haben, verbleiben Bargeldmittel für andere Ausgabenbereiche. Der Zugang zu kostenfreien öffentlichen Sachleistungen erhöht damit die wirtschaftlichen Ressourcen der Haushalte in erheblichem Maße. Rocha-Akis et al. (2023) zeigen, dass für die untersten 60 Prozent der Bevölkerung in Österreich Sachleistungen den größten Teil der empfangenen öffentlichen Leistungen ausmachen: Für die untersten 10 Prozent sind es die Bildungsleistungen, und für die anderen fünf Einkommensgruppen sind es die Gesundheitsleistungen. Bei den 10 Prozent der Bevölkerung mit den höchsten Einkommen nehmen die Sachleistungen immer noch 28 Prozent der öffentlichen Leistungen (neben monetären Transfers 5 Prozent und 57 Prozent Alterssicherungsleistungen) ein. Sachleistungen tragen in allen Bevölkerungsgruppen, ungeachtet ihrer finanziellen Situation, zu einem verbesserten individuellen

Wohlbefinden bei, da sie in einem großen Ausmaß Ressourcen darstellen, die zwischen Altersgruppen bzw. über den Lebenszyklus umverteilt werden (Fink/Rocha-Akis, 2023).

Somit leistet die öffentliche Daseinsvorsorge in allen Wohlfahrtssystemen einen bedeutenden Beitrag sowohl zur individuellen Absicherung als auch zur Armutsreduktion (vgl. Giangregorio, 2022; Paulus et al., 2010). Förster und Verbist (2012) zeigen beispielsweise, dass in den entwickelten Ländern die Kinderarmut, unter Verwendung eines Armutsbegriffs, der auch die Inanspruchnahme öffentlicher Sachleistungen einbezieht, um ein Viertel sinkt, wenn öffentliche Dienstleistungen berücksichtigt werden. Für die Gruppe der Kinder in Kinderbetreuung kann die Armutsgefährdung um mehr als die Hälfte reduziert werden. Bildungs- und Kinderbetreuungsleistungen bilden – gemeinsam mit Betreuungsleistungen für ältere Menschen, Leistungen der Gesundheitsversorgung und Sozialwohnungen zentrale Bereiche der Armutsreduktion und sind damit auch zukünftig tragende Grundpfeiler eines armutsfesten Sozialstaats (Verbist & Förster, 2020).

Die Bedeutung zentraler Bereiche der Daseinsvorsorge lässt sich anhand der jährlichen Ausgaben in Relation zur gesamten Wirtschaftsleistung annähern. Im Durchschnitt der entwickelten Länder (OECD-Staaten) machen die Ausgaben für Sachleistungen der Bereiche Bildung, Kinderbetreuung und Betreuung älterer Menschen, Gesundheitsversorgung und Sozialwohnungen etwa 13 Prozent der jährlichen Wirtschaftsleistung aus und damit mehr als die Ausgaben für Bargeldtransfers. Österreich liegt mit 13,2 Prozent im Schnitt der OECD-Länder, die Geldleistungen in den genannten Bereichen betragen 2,8 Prozent der jährlichen Wirtschaftsleistung. Bei den Sachleistungen standen 2019 die Gesundheits- und Pflegeleistungen in der Höhe von 7,2 Prozent der Wirtschaftsleistung an erster Stelle, gefolgt von Bildungsleistungen (4,4 Prozent), den Familienleistungen (nur 0,9 Prozent, da hier Geldleistungen mit 2,1 Prozent der Wirtschaftsleistung dominieren) und den Wohnleistungen (0,5 Prozent) (vgl. Übersicht 4).

Übersicht 4: Bedeutung der Geld- und Sachleistungen gemessen an der Wirtschaftsleistung 2019

	Geldleistungen		Sachleistungen	
	in Mrd. €		in % des BIP	
<b>Arbeitslosigkeit, Sozialhilfe / Bedarfsorientierte Mindestsicherung</b>	5,3	0,7	1,3	0,2
<b>Familie</b>	8,2	3,5	2,1	0,9
<b>Gesundheit, Pflege</b>	1,9	28,5	0,5	7,2
<b>Bildung</b>	0,4	17,4	0,1	4,4
<b>Wohnen</b>	0,3	2,0	0,1	0,5
<b>Gesamt</b>	<b>16,1</b>	<b>52,1</b>	<b>4,1</b>	<b>13,2</b>

Quelle: Rocha-Akis et al. (2023)

Das jährliche Ausgabenvolumen vermittelt jedoch lediglich einen begrenzten Einblick in die volkswirtschaftlichen Effekte dieser Sachleistungen. Bildungs- und Gesundheitsleistungen sind fundamentale Investitionen, die nicht nur das langfristige individuelle Wohlbefinden fördern, sondern auch die gesamtwirtschaftliche Prosperität durch die Qualifikation und Gesundheit der Bevölkerung beeinflussen. Im Gegenzug verursachen unzureichende Investitionen heute Folgekosten für die Wirtschaft, die Gesellschaft und Einzelpersonen in Zukunft und damit auch für die zukünftig notwendigen (kurativen) Ausgaben zur Armutsbekämpfung. Frühkindliche sozioökonomische Benachteiligungen führen zu einem verringerten Verbleib im Bildungssystem und damit zu einer geringeren Wahrscheinlichkeit für Beschäftigung oder gut entlohnter Beschäftigung, einem schlechteren Gesundheitszustand etc. Clarke und Thévenon (2023) schätzen die Kosten von sozioökonomischer Benachteiligung in Österreich auf jährlich rund 3,6 Prozent des Bruttoinlandsprodukts.

Investitionen in die soziale Infrastruktur und ein gut ausgebautes Netzwerk von Sachleistungen reduzieren damit nicht nur zukünftige Aufwendungen zur Bekämpfung von Armut und Ausgrenzung, sondern ermöglichen auch eine dynamische wirtschaftliche Prosperität. Besonders in einem Land, in dem die menschliche Arbeitskraft die zentrale wirtschaftliche Ressource schlechthin darstellt, kommt den Bildungseinrichtungen eine entscheidende Bedeutung zu. Ein qualitativ hochwertiges und zugängliches Angebot an Bildungs- und Gesundheitsleistungen bildet eine zentrale Grundlage für einen stabilen und armutsfesten Sozialstaat der Zukunft. Die Bedeutung von Bildungs-, Gesundheits- und Pflegeleistungen sowie Wohnen als die zentralen Daseinsvorsorgebereiche in einem armutsfesten Sozialstaat sind nachfolgend näher skizziert.

### **3.3.1 Bildung als Fundament eines armutsfesten Sozialstaats**

Der Lernprozess des Menschen ab der Geburt stellt eine fundamentale Anpassungsstrategie dar, die es ermöglicht, lebensnotwendige Fähigkeiten und Kenntnisse zu erwerben. Neurobiologische Befunde zeigen, dass die ersten Lebensjahre eine zentrale Rolle bei der Entwicklung kognitiver Fähigkeiten wie Sprachvermögen spielen (Blakemore & Frith, 2005; Shonkoff & Phillips, 2000). Im Rahmen der Europäischen Säule sozialer Rechte ist festgelegt, dass Kinder ein Recht auf hochwertige und bezahlbare frühkindliche Bildung und Betreuung haben. Darüber hinaus ist festgelegt, dass Kinder aus benachteiligten Verhältnissen ein Recht auf besondere Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit haben (Europäische Kommission, 2018).

Bildung erfüllt in einem armutsfesten Sozialstaat mehrere wichtige Funktionen. In einem armutsfesten Sozialstaat schließen frühkindliche Bildungseinrichtungen Kompetenzlücken zwischen Kindern mit verschiedenen sozioökonomischen Hintergründen, Sprachkenntnissen und Unterstützungsmöglichkeiten der Eltern (Baulos & Heckman, 2022). Zum einen bestimmt Bildung die späteren Arbeitsmarktchancen und die gesellschaftliche Teilhabe der Menschen. Zum anderen beeinflusst Bildung bzw. eine qualifizierte und innovative Bevölkerung die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und hat damit eine gesamtwirtschaftliche Bedeutung. Darüber hinaus ermöglicht Bildung die

Herausforderungen der Digitalisierung, Ökologisierung und des demografischen Wandels zu bewältigen. Bildung ist aber auch eine wesentliche Voraussetzung für die individuelle gesellschaftliche Teilhabe, die auch soziale, kulturelle und demokratische Aspekte umfasst (Banscherus, 2022). Die Weiterentwicklung und Verbesserung des öffentlichen Aus- und Weiterbildungssystems gewinnt gerade in der Phase an Bedeutung, wo die Anzahl der Kinder und Jugendlichen rückläufig ist, da bei einem rückläufigen, aber hoch qualifizierten Arbeitskräfteangebot das wirtschaftliche Potenzial weniger gedämpft ist.

Die Chancengleichheit ist im Gefüge der österreichischen Bildungsinstitutionen noch nicht garantiert: Das Angebot institutioneller Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur wird von verschiedenen Bevölkerungsschichten unterschiedlich genutzt. 2019 haben 73 Prozent der 1- bis 3-jährigen Kinder aus Familien im oberen Einkommensdrittel institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen besucht, während es im unteren Einkommensdrittel nur etwa die Hälfte (50 Prozent) waren.<sup>26</sup> Während die Nutzungsquote bei 1- bis 3-jährigen Kindern aus dem oberen Einkommensdrittel zwischen 2010 und 2019 stabil blieb, erhöhte sie sich bei Kindern aus der mittleren Einkommensgruppe um 20 Prozentpunkte auf 63 Prozent. Bei Kindern aus der unteren Einkommensgruppe stieg sie hingegen mit 9 Prozentpunkten deutlich schwächer an (Rocha-Akis et al., 2023: 91).

Die Grundlagen für den Bildungserfolg und die Wahl des Bildungsweges, die wiederum die Arbeitsmarktchancen beeinflussen, werden früh im Leben gelegt. Die soziale Herkunft (vgl. Studie 1 „Lebensbedingungen, Armut und soziale Ausgrenzung“), die durch den Bildungshintergrund der Eltern, die im Haushalt gesprochene Sprache, den Zugang zu Kulturgütern usw. geprägt ist, spielt dabei eine maßgebliche Rolle (BMBWF, 2021; Solga & Dombrowski, 2009). Die frühen Bildungswegentscheidungen unterscheiden sich in Österreich deutlich nach sozialer Herkunft (Blossfeld et al., 2019), selbst wenn das Kompetenzniveau der jungen Menschen recht ähnlich ist: Kinder aus Akademiker:innenhaushalten treten häufiger von der Volksschule in eine allgemeinbildende höhere Schule über, während sie in den Mittelschulen unterrepräsentiert sind.<sup>27</sup> Dieses Ungleichgewicht setzt sich auch in der Tertiärausbildung fort (Unger et al., 2020).

Kompetenzunterschiede in der frühen Kindheit werden im österreichischen Bildungssystem nicht ausreichend ausgeglichen, sondern teilweise verstärkt, weil den Familien Bildungsaufgaben überantwortet sind und Kinder aus sozial benachteiligten

---

<sup>26</sup> Mit einer Altersabgrenzung von 0- bis 2-Jährigen kommen Clarke & Thévenon (2023) zu einer gleich hohen Inanspruchnahmequote im unteren und oberen Drittel der Einkommensverteilung. Durch das Kinderbetreuungsgeld werden Kleinkinder unter einem Jahr in Österreich selten fremdbetreut. Für Chancengerechtigkeit ist die Nutzung der frühkindlichen bzw. vorschulischen Bildungs- und Betreuungseinrichtungen hierzulande ab dem ersten Geburtstag zentral. Für die 1- bis 3-Jährigen zeigt sich eine deutlich geringere Nutzungsquote der Kinder aus dem unteren Einkommensdrittel. Die Benachteiligung dieser Kinder im weiteren Bildungsverlauf bezieht sich auf weitere Merkmale (vgl. Rocha-Akis et al., 2023: 92), wie Migrationshintergrund kann bereits in diesem Alter eine Benachteiligung beim Erwerb der deutschen Sprache bedeuten.

<sup>27</sup> Gemäß Abgestimmter Erwerbsstatistik der Statistik Austria lag 2020 der Anteil der Kinder aus Akademiker:innenhaushalten in der Volksschule bei 27,9 Prozent, in der AHS bei 46,4 Prozent und in der Mittelschule bei 12,8 Prozent.

Haushalten oftmals Schulen mit schwächerem ökonomischem Status besuchen. Kompetenzunterschiede werden durch die Bildungswegentscheidungen verstärkt, setzen sich tendenziell im Lebensverlauf fort und wirken sich damit negativ auf die gesellschaftliche Teilhabe aus (Blossfeld et al., 2019). Den Daten der Bildungsstandardüberprüfungen<sup>28</sup> der Jahre 2011 bis 2019 zufolge verfügt jede:r zweite Schüler:in am Ende der unteren Sekundarstufe höchstens über elementare Lesefähigkeiten bzw. nur über grundlegende Mathematikkenntnisse (Breit et al., 2017; Schreiner et al., 2018)<sup>29</sup>. Die Daten zeigen Lerndefizite sowohl im Lesen als auch in Mathematik häufig bei jungen Menschen aus sozial benachteiligten und bildungsfernen Familien. Diese Schwierigkeiten beeinflussen die weitere berufliche Entwicklung. Zum erhöhten Risiko, frühzeitig aus der Schule abzugehen, kommt ein höheres Risiko, keine ausreichenden Basisqualifikationen zu erwerben und den Übergang in den Beruf nicht nachhaltig zu schaffen. Damit verbunden ist wiederum ein höheres Arbeitslosigkeits- bzw. Exklusionsrisiko, das sich nachteilig auf die gesellschaftliche Teilhabe auswirkt (siehe Abschnitt 3.2). Zugleich nehmen formal gering qualifizierte Arbeitskräfte seltener an Weiterbildungsaktivitäten teil, was sich ebenfalls nachteilig auf ihre Arbeitsmarktchancen auswirken kann.

Die Lebens- und Berufschancen junger Menschen, die sich weder in Beschäftigung noch in Ausbildung oder in einer Trainingsmaßnahme befinden (NEETs: Not in Education, Employment or Training), sind nicht nur unmittelbar, sondern auch langfristig besonders beeinträchtigt (Bacher 2020) und generieren volkswirtschaftliche Kosten (Produktivitätsrat, 2023). Steiner und Lassnigg (2019) zufolge sind junge Männer stärker als junge Frauen und junge Menschen mit Migrationshintergrund stärker als junge Menschen ohne Migrationshintergrund gefährdet, ihre Bildungslaufbahn (und nicht nur eine spezifische Ausbildung) abzubrechen.

Das Bildungssystem und der Übergang in den Arbeitsmarkt in einem armutsfesten Sozialstaat bieten Strukturen, die jungen Menschen einen chancengleichen Start in ihre schulische Laufbahn ermöglichen. Dabei werden vorhandene Schwächen strukturell überwunden, um ausreichende Grundqualifikationen zu erwerben, die einen unerlässlichen Grundstein für sämtliche nachfolgende Lernphasen darstellen – sei es im schulischen Kontext, auf dem Arbeitsmarkt oder im privaten Leben. Ein armutsfestes Bildungssystem bedeutet die systematische Überwindung des sozialen Bias beim Zugang zur Elementarbildung, des sozialen Bias bei den Bildungswegentscheidungen, des sozialen Bias beim Bildungserfolg und des sozialen Bias beim Arbeitsmarkteinstieg.

---

<sup>28</sup> Bei den in den Jahren 2011 bis 2019 durchgeführten Bildungsstandardüberprüfungen handelt es sich um eine Vollerhebung über die zu erreichenden Lernziele in der 4. Schulstufe in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie in der 8. Schulstufe in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch.

<sup>29</sup> Am Ende der unteren Sekundarstufe erreichen 24 Prozent der Schüler:innen an allgemeinen Pflichtschulen die Ziele in Deutsch nicht (AHS 2 Prozent), weitere 35 Prozent nur teilweise (AHS 15 Prozent). In Mathematik erreichen 21 Prozent der Schüler:innen die Lernziele nicht (AHS 2 Prozent) und 34 Prozent nur teilweise (AHS 14 Prozent). Laut PISA2018 zählt ein Viertel der 15- bis 16-jährigen Schüler:innen in Österreich zur Risikogruppe in Lesen sowie ein Fünftel zur Risikogruppe in Mathematik (Suchaň et al., 2019).

## Maßnahmen im Bildungsbereich

Vor dem Hintergrund der langfristigen Folgen von Problemen beim Lernerfolg und Kompetenzerwerb sieht Banscheraus (2022) Handlungsansätze bereits im frühkindlichen Bereich, fortgesetzt im schulischen Bereich und beim Übergang in die Hochschule und verweist auf die Bedeutung der beruflichen Weiterbildung, um dem Risiko eines frühzeitigen Schul- oder Berufsabbruchs entgegenzuwirken. Ihm zufolge sind daher erste Angebote bereits im frühkindlichen Bereich zu verankern (z. B. frühkindliche Sprach- und Bewegungsförderung), gefolgt von gezielten kompensatorischen Förderangeboten im Kindergartenalter. In der Schule, einer gemeinsamen Schule bis zum Ende der Pflichtschule, sind beispielsweise lernförderliche Unterrichtskonzepte oder auch sozialpädagogische Angebote im Rahmen der Schulsozialarbeit gefragt. Mithilfe des Chancenindex könnten schulspezifische Hilfestellungen entwickelt werden (Bruneforth & Zintl, 2020). Dieser Index setzt sich aus drei Unterbereichen zusammen (Bildungsniveau der Eltern, sozioökonomische Situation im Haushalt der Kinder sowie deren Alltagssprache) und gibt auf schulischer Ebene Auskunft darüber, wo beispielsweise ein erhöhter Bedarf an Sprachunterstützung besteht.

Vielversprechend sind auch Mentoring-Programme, die das Ziel haben, Unterstützung zu bieten, die in benachteiligten Familien oft fehlt. Diese Programme bieten Betreuung, etwa indem jedem:jeder benachteiligten Jugendlichen ein:e freiwillige:r Universitätsstudent:in zur Seite gestellt wird. Dabei liegen Schwerpunkte auf Bereichen wie Berufsorientierung, Schulbegleitung und Freizeitgestaltung, allgemeine Zukunftsaussichten. Es ist erwiesen, dass die Arbeitsmarktaussichten stark benachteiligter Jugendlicher die Chancen erhöhen können, ihre berufliche Zukunft zu verbessern (Resnjanskij et al, 2021).

Ein flächendeckendes und leicht zugängliches Angebot an Informationen, Beratung und Unterstützung sowohl beim Übergang zur Hochschule als auch während der Erwerbstätigkeit (z. B. flexible Weiterbildungsformate) könnte weitere Schritte hin zu einer Verringerung sozialer Benachteiligungen darstellen.

Bacher (2020) verweist mit Blick auf junge Menschen, die sich weder in Ausbildung oder Training noch in Beschäftigung befinden, auf bildungsstärkende Maßnahmen bereits vor dem Schuleinstieg (frühe Intervention). Diese Gruppe ist sehr heterogen, weshalb es zielgruppenspezifische Maßnahmen und niederschwellige Angebote braucht. Zudem bedarf es einer längerfristigen Unterstützung mit Nachbetreuung, gegebenenfalls einem Aufbrechen von Altersgrenzen und einer Vernetzung der relevanten Akteur:innen.

Steiner und Lassnigg (2019) beziehen sich auf Handlungsansätze im Bildungswesen und sprechen sich dafür aus, die Ressourcenorientierung zu stärken. Infolgedessen sollten Schüler:innen stärker entsprechend ihren individuellen Stärken gefördert werden und ihre Defizite in den Hintergrund treten. Außerdem sprechen sie sich dafür aus, die Verantwortung für den Bildungserfolg stärker in die Schulen zu verlagern, damit herkunftsbedingte Hindernisse weniger relevant werden.

Bock-Schappelwein und Huemer (2017) schlagen im Hinblick auf den Erwerb ausreichender Basisqualifikationen vor, bereits in der Frühphase der Schulkarriere (zu

Beginn der Volksschule) bzw. davor im Kindergarten zu investieren, um Kompetenzdefizite auszugleichen. Allerdings zeigen die Ergebnisse für Österreich, dass gerade im frühkindlichen Bereich der Anteil der öffentlichen Ausgaben geringer ist als im Schul- oder Hochschulbereich. Der Anteil der öffentlichen Ausgaben für die Elementarbildung<sup>30</sup> betrug 2018 in Österreich 85 Prozent und war damit etwas niedriger als im Tertiärbereich (89 Prozent). Im Bereich der Elementarbildung bis hin zum postsekundären, nicht-tertiären Bereich lag der Anteil der öffentlichen Ausgaben bei 96 Prozent (OECD, 2021). Aus Sicht der Verteilungswirkung im Hinblick auf die soziale und finanzielle Lage im Haushalt wirkt sich ein solches Ungleichgewicht in der Verteilung öffentlicher Ausgaben auf die Bildungseinrichtungen umso gravierender auf die gesellschaftlichen Teilhabechancen aus, weil gerade im Elementarbereich wichtige und vor allem langfristig wirkende Weichenstellungen für den weiteren Bildungserfolg gestellt werden (Baulos & Heckman, 2022; Esping-Andersen, 2002). Die finanzielle Situation im Haushalt darf daher nicht schon frühzeitig die ersten Schritte zum Bildungserfolg von jungen Menschen verbauen und sich langfristig negativ auf gesellschaftliche Teilhabechancen auswirken. Ein Ausbau der öffentlichen Finanzierung des Elementarbereichs ist daher anzuregen, zumal in Österreich ein höherer Anteil an öffentlichen Mitteln für den Hochschulbereich als für den Elementarbereich aufgewendet wird, was innerhalb der OECD Seltenheitswert hat: Nur Finnland, Norwegen und Luxemburg weisen eine ähnliche Relation auf.

#### **Kurzfristig wirkende Maßnahmen im Familienbereich**

Kinder sind einem überdurchschnittlichen Armutsrisiko ausgesetzt: Während die Armutsgefährdungsquote gemessen am verfügbaren Einkommen in der Gesamtbevölkerung im Jahr 2021 bei 15 Prozent lag, waren 19 Prozent der Kinder im Alter von 0 bis 17 Jahren armutsgefährdet. Vor Berücksichtigung von Sozialleistungen galten sogar 36 Prozent der 0- bis 17-Jährigen als armutsgefährdet (gegenüber 25 Prozent der Gesamtbevölkerung). Den Familienleistungen der öffentlichen Hand<sup>31</sup> im Ausmaß von 3,4 Prozent der heimischen Wirtschaftsleistung (Schratzenstaller, 2022) kommt damit eine zentrale einkommensstützende Funktion zu (siehe Abschnitt 3.4), insbesondere auch dadurch, dass sich 2019 die Hälfte (51,1 Prozent) der Kinder unter drei Jahren im unteren, rund ein Drittel (34,5 Prozent) im mittleren und 14,5 Prozent im oberen Drittel Primäreinkommensverteilung<sup>32</sup> der Bevölkerung befanden (Rocha-Akis et al., 2023: 181ff.). Die

---

<sup>30</sup> Der Elementarbereich zeichnet sich durch Programme aus, die eine intendierte Bildungskomponente aufweisen (ISCED 0). Hierin enthalten sind die frühkindliche Bildung für Kinder ab drei Jahren sowie der frühkindliche Bildungsbereich für Kinder unter drei Jahren (OECD, 2016).

<sup>31</sup> Diese setzen sich zusammen aus knapp 57 Prozent direkter Geldleistungen, 20 Prozent Ausgaben für Kinderbetreuungseinrichtungen, 15 Prozent Steuererleichterungen, 10 Prozent Sachleistungen der Länder und sonstigen Leistungen (Mutter-Kind-Pass, Beratungsstellen usw.).

<sup>32</sup> Primäreinkommen beinhalten im Wesentlichen die Erwerbseinkommen und Pensionen.

ökonomischen Kosten der Kinder für ihre Eltern werden teilweise von der öffentlichen Hand<sup>33</sup> mitgetragen (Fink & Rocha-Akis, 2021 bzw. Abschnitt 3.4).

Monetäre Familienleistungen und Sachleistungen stellen insbesondere für Familien im unteren Einkommensbereich eine wichtige Existenzgrundlage dar, während Sachleistungen, allen voran die frühe Förderung von Kindern in Betreuungseinrichtungen, langfristig auf die Bildungschancen wirken. Bildungsförderungen, vor allem die frühe Förderung von Kindern aus sozioökonomisch benachteiligten Familien, wirken sich positiv auf individuelle Erwerbsverläufe, soziale Integration, Mobilität, Lebenseinkommen, Gesundheit und Lebenserwartung aus (Wößmann, 2020, 2021)

Um Kinderarmut effektiv zu bekämpfen, müssen Familienleistungen am verfügbaren (Haushalts-)Einkommen ansetzen, transparent ausgestaltet sein und weitere prekäre Lebensbereiche (Wohnen, Gesundheit, Bildung) adressieren. Diese Leistungen müssen durch kind- und elternzentrierte Fördermodelle in Form von Beratung und Mentoring ergänzt werden, um auch präventiv wirken zu können.

### **Langfristige Notwendigkeiten im Familienbereich**

Die OECD attestiert Österreich im Vergleich zu vielen anderen OECD-Ländern eine geringe soziale Mobilität und sieht einen deutlichen Nachholbedarf an entsprechenden Investitionen zur Verbesserung der Qualität und des Status der formalen Kinderbetreuung (Förster & Königs, 2020). Dieser Befund ist insbesondere dann problematisch, wenn die geringe Inanspruchnahme institutioneller Kinderbetreuung durch Kinder aus einkommensärmeren Haushalten auf Zugangsbarrieren zur institutionellen Kinderbetreuung zurückzuführen ist. Eine mögliche Zugangsbarriere besteht darin, dass in manchen Gemeinden, wie etwa in Wien und Oberösterreich, der Nachweis der Berufstätigkeit oder Ausbildung beider Eltern als Kriterium für die Nutzung ganztägiger öffentlicher Bildungsangebote (städtischer [kostenfreier] Kindergarten bzw. Ganztagschule und Hort) herangezogen wird.<sup>34</sup> Die Bevorzugung von Doppelverdienerhaushalten führt dazu, dass Besserverdienende am stärksten von der öffentlich zur Verfügung gestellten Bildungsinfrastruktur profitieren. Gerade für einkommensärmere Haushalte mit geringer Erwerbsintensität ist die alternative Nutzung privater (bzw. öffentlich geförderter) Bildungseinrichtungen in Relation zu ihrem Einkommen mit hohen Kosten verbunden (Grand et al., 2021).

Wird Bildung als zentrales Recht von Kindern angesehen, müssen (systematische) Ausschlüsse oder Zugangsbeschränkungen zu leistbarer frühkindlicher Förderung abgebaut werden, sodass Eltern die freie Wahl zwischen institutioneller und häuslicher Kinderbetreuung haben. Wie Studien belegen, können politische Entscheidungsträger:innen durch die Förderung des frühen Besuchs elementarer Bildungseinrichtungen die Abhängigkeit der Bildung vom sozialen Status und Humankapital der Eltern verringern und

---

<sup>33</sup> Für eine umfassende Darstellung der Ziele und Instrumente der Familienpolitik siehe Schratzenstaller (2022), für eine Darstellung der Entwicklung der Verteilungswirkungen von Familienleistungen siehe Rocha-Akis et al. (2023).

<sup>34</sup> Siehe <https://www.wien.gv.at/bildung/kindergarten/platzsuche/kundenummer-anmeldung/kriterien.html> (abgerufen am 05.12.2023).

damit die Bildungsmobilität beschleunigen (Bauer & Riphahn, 2009). Auch für Österreich ist ein starker positiver Zusammenhang zwischen dem frühen Besuch einer vorschulischen Bildungseinrichtung und dem späteren Erfolg in Beschäftigung und Entlohnung belegt (Fessler & Schneebaum, 2019). Öffentlich bereitgestellte frühkindliche Bildung und Betreuung ist daher ein Schlüssel zur mittel- und langfristigen Überwindung vieler gesellschaftlicher Probleme (Adema et al., 2015).

Neben einer direkt armutsvermeidenden Wirkung monetärer Transfers unterstützt die institutionelle Kinderbetreuungsinfrastruktur die Erwerbstätigkeit von Eltern und damit ebenfalls die ökonomische Lage der Familien. Eine hochwertige Betreuungsinfrastruktur ist damit gerade für einkommensschwache Haushalte ein wesentlicher Hebel zur Vermeidung von Armut. Die Verfügbarkeit eines gut ausgebauten Kinderbetreuungsangebots und die Inanspruchnahme des Angebots sind gegenwärtig unzureichend. Dabei handelt es sich bei der Betreuungsinfrastruktur um eine armutsvermeidende Maßnahme sowohl für die Eltern, da sie Erwerbstätigkeit ermöglicht, als auch für die Kinder. Bildungsförderungen, vor allem die frühe Förderung von Kindern aus sozioökonomisch schlechter gestellten Familien, wirken positiv auf die individuellen Erwerbsverläufe, die soziale Integration, die Mobilität, die Lebenseinkommen, die Gesundheit und die Lebenserwartung (Wößmann, 2020, 2021). Empirische Befunde zeigen, dass frühe Förderungen am effektivsten wirken (Bailey et al., 2021; Heckman & Raut, 2016).

Da die Erwerbstätigenquote von Frauen mit Migrationshintergrund geringer ist als jene von Frauen ohne Migrationshintergrund (Statistik Austria, 2021), ist anzunehmen, dass die Verknüpfung der Vergabe eines Betreuungsplatzes an die Erwerbstätigkeit der Eltern insbesondere für Kinder mit Migrationshintergrund den Zugang zu öffentlichen Bildungsangeboten erschwert. Wie eine rezente Studie zeigt, ging die Auslagerung der Kinderbetreuungsinfrastruktur in die Hände öffentlich subventionierter privater (*Non-Profit*-)Träger zudem mit großen Unterschieden im Kinderbetreuungsangebot zwischen Wohnvierteln mit höherem und niedrigerem sozioökonomischem Status einher (Pennerstorfer & Pennerstorfer, 2021) und könnte daher bestehende Ungleichheiten in der Nutzung frühkindlicher Bildungs- und Betreuungsangebote verstärkt haben. Aber auch ein mangelndes Bewusstsein der Eltern über die Bedeutung frühkindlicher pädagogischer Förderung sowie des Erwerbs der deutschen Sprache, z. B. für die späteren Berufschancen, könnte eine Barriere beim Bildungszugang darstellen.

Der Ausbau öffentlicher ganztägiger Bildungseinrichtungen für Kinder aller Altersstufen (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und Ganztagschulen) sowie die Entkoppelung des Zugangs zu diesen Einrichtungen vom Berufsstatus und Einkommen der Eltern sind wesentliche Stellschrauben, um ungleiche Bildungschancen und die Benachteiligungen junger Menschen aufgrund ihres sozialen Status zu beseitigen. Auch die ungleichen Voraussetzungen der Eltern in Bezug auf die Autonomie über ihre Zeitressourcen und die Wahl der effektiven Erwerbsarbeitszeit werden durch die Öffnung des Zugangs zu leistbarer qualitativ hochwertiger Kinderbetreuung ausgeglichen, und Eltern ohne Betreuungsunterstützung durch Verwandte oder Freund:innen und ohne finanzielle Mittel für private Betreuungsleistungen werden gestärkt.

Gleichzeitig kann die Verfügbarkeit eines gut ausgebauten Kinderbetreuungsangebots die Fertilität erhöhen, wenn damit die Erwartung einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbunden ist (Luci-Greulich & Thévenon, 2013; Spéder et al., 2020).

### 3.3.2 Gesundheitsleistungen in Österreich

In den vergangenen Jahren betragen die öffentlichen Gesundheitsausgaben, die überwiegend in Form von Sachleistungen erbracht werden, konstant etwa 8 Prozent der Wirtschaftsleistung und rund 17 Prozent aller Staatsausgaben. Gesundheitsausgaben stellen – nach den Altersausgaben – den zweitgrößten Aufwandsposten für die öffentliche Hand dar, und die Leistungen des Gesundheitssystems sind für breite Bevölkerungsschichten von großer finanzieller Bedeutung: Im Jahr 2019 betragen die Gesundheitsausgaben der ärmsten 10 Prozent der Haushalte je nach Berechnungsvariante zwischen 28,5 Prozent und 32,8 Prozent ihres Bruttogesamteinkommens. Die Sachleistungen des öffentlichen Gesundheitssystems machten somit bei den einkommensschwächsten 10 Prozent der Bevölkerung bis zu einem Drittel des Bruttogesamteinkommens aus (Bittschi, 2023). Das bedeutet, dass diese Haushalte über ein um ein Drittel höheres Einkommen verfügen müssten, um die notwendigen Gesundheitsleistungen privat finanzieren zu können. Beim zweiten Einkommenszehntel der Haushalte lag der Gesundheitskostenanteil mit 25 Prozent deutlich niedriger und sank auf rund 4 Prozent für die 10 Prozent der Haushalte mit den höchsten Einkommen. Knapp 43 Prozent der öffentlichen Gesundheitsausgaben entfielen auf den stationären und etwas mehr als ein Viertel auf den ambulanten Bereich.

Der Gesundheitszustand von Personen in Haushalten unterer Einkommensgruppen ist deutlich schlechter als bei Personen in den oberen Einkommensgruppen (Klimont, 2020). Damit sind auch soziale Unterschiede in der Lebenserwartung verbunden (Leoni et al., 2020). Verteilungspolitisch bedeutet dies, dass untere Einkommensgruppen signifikant häufiger Allgemeinmediziner:innen aufsuchen als höhere Einkommensgruppen. Ein barrierefreier Zugang zu hochwertigen Gesundheitsdienstleistungen hat daher gerade für einkommensschwache Personen eine zentrale Bedeutung. Bei Dienstleistungen im stationären Bereich sind die Unterschiede in der Inanspruchnahme hingegen weniger stark ausgeprägt. Insgesamt haben die öffentlichen Gesundheitsausgaben eine armutsreduzierende Wirkung.

Neben der unmittelbaren armutsreduzierenden Wirkung sind die mittel- und langfristigen Ergebnisse der eingesetzten Mittel eher unterdurchschnittlich, beispielsweise in Bezug auf den allgemeinen Gesundheitszustand, gemessen in gesunden Lebensjahren: In Österreich geht der Anstieg der Lebenserwartung mit einer Zunahme der Lebensjahre in mittelmäßiger und schlechter Gesundheit einher. Die Anzahl der bei Geburt zu erwartenden gesunden Lebensjahre liegt sowohl bei Frauen als auch bei Männern um etwas mehr als fünf Jahre unter dem EU-27-Schnitt (Eurostat, 2023). Insgesamt ist die Anzahl der Jahre, in denen die Lebensqualität durch Krankheiten und Behinderungen eingeschränkt ist, in Österreich höher als im EU-Schnitt.

Empirisch ist ein positiver Zusammenhang zwischen Einkommen und Gesundheitszustand belegt (z. B. Hernández-Quevedo & Masseria, 201; Rocha et al. 2021,

Wilkinson & Marmot, 2004). Die Kausalität zwischen beiden Größen kann in beide Richtungen wirken: Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen gehören aufgrund ihrer reduzierten Arbeitsfähigkeit eher den unteren Einkommenssegmenten an, während sich prekäre Einkommensverhältnisse wiederum negativ auf die Gesundheit auswirken können. Neben gesundheitsfördernden Arbeitsbedingungen ist daher auch ein existenzsicherndes Einkommen eine präventive gesundheitsfördernde Maßnahme. Um dies zu erreichen, sind die zuvor beschriebenen Maßnahmen im Bildungsbereich notwendig.

Präventive Ansätze gewinnen sowohl durch demografische Verschiebungen (Zunahme älterer Beschäftigter, Zunahme der Bevölkerung im Alter ab 65 Jahren) als auch durch die Veränderung des Krankheitsgeschehens in Richtung einer Zunahme psychischer Erkrankungen an Bedeutung. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) rechnet damit, dass psychische Erkrankungen im Jahr 2030 neben Herz-Kreislauf- und Muskel-Skelett-Erkrankungen zu den häufigsten Erkrankungen in den Industriestaaten zählen werden (WHO, 2021). Vor diesem Hintergrund verabschiedete die OECD eine Agenda zur Förderung der Beschäftigung in höherem Alter mit einer langfristigen Lebenslaufperspektive, die die Beschäftigungsfähigkeit der Menschen während des gesamten Erwerbslebens unterstützt („*Starting well to finish well*“), aber auch die Qualifizierung in der Mitte und am Ende des Erwerbslebens adressiert (OECD, 2019). Ein schlechter Gesundheitszustand bedeutet nicht nur persönliches Leid, sondern verursacht auch direkte Kosten im Gesundheitssystem und indirekte Kosten durch Ausfallszeiten, Anpassungskosten usw. und schmälert daher das wirtschaftliche Potenzial eines Landes (Leoni et al., 2020).

### **Gesundheitsmaßnahmen in allen (Politik-)Bereichen**

Gesundheit ist eine Querschnittsmaterie über sämtliche Politikbereiche, beginnend beim Bildungssystem über Erwerbsarbeit bis hin zum Pflegesystem, um die Spannbreite zu skizzieren. Individuelle Gesundheit erhöht nicht nur die Lebensqualität der Bevölkerung, sondern steigert auch die Beschäftigungsfähigkeit und Produktivität der Erwerbsbevölkerung, das wiederum verringert das individuelle Armutsrisiko.

Eine effektive und armutsvermeidende Gesundheitspolitik muss sowohl über sektorspezifische Grenzen gehen als auch deren Interdependenzen berücksichtigen. Armutsvermeidende Gesundheitspolitik bezieht sich damit nicht nur auf das Gesundheitssystem, auf medizinische Maßnahmen, sondern braucht vielmehr eine ganzheitliche Betrachtung zur präventiven Politikgestaltung, die über kurative kurzfristige Effekte hinausgeht. Dennoch spielen institutionell verankerte Gesundheits(dienst)leistungen im engeren Sinne eine entscheidende Rolle bei der Armutsprävention.

Lebensstilfaktoren (Ernährung, Bewegung usw.) stellen relevante Gesundheitsdeterminanten dar, die in engem Zusammenhang mit soziodemografischen Lebenslagen stehen (Klimont, 2020). Damit sich der subjektive wie objektive Gesundheitszustand über das Lebensalter mit zunehmendem Alter nicht verschlechtert, braucht es von Beginn des Lebens an sowohl eine Stärkung des Bewusstseins als auch entsprechender Rahmenbedingungen in Kindergärten und Schulen. Dazu gehören die institutionelle

Integration von Sport- und Bewegungsangeboten, mentale Gesundheit, gesunde Ernährung, Sucht- und Stressprävention bis hin zur Schaffung einer bewegungsfreundlichen baulichen und sonstigen Infrastruktur (Felder-Puig et al., 2023). Durch die Integration präventiver Maßnahmen in den Bildungsbereich werden nicht nur individuelle Gesundheitskompetenzen gestärkt, sondern auch langfristige positive Auswirkungen auf die Gesundheit der Gesellschaft erzielt.

Neben dem Lebensstil ist die menschliche Gesundheit durch ein Zusammenspiel von individuellen Ressourcen und betrieblichen sowie außerbetrieblichen Rahmenbedingungen geprägt. Leoni et al. (2020) zeigen für Österreich das Ausmaß der verlorenen Lebensjahre, die durch Arbeitsplatzbelastungen entstehen (Tomba et al., 2019). Der Ausbau der betrieblichen Gesundheitsförderung und verpflichtende Gesundheitsmaßnahmen am Arbeitsplatz sind wichtige Maßnahmen zur Erhaltung der individuellen Gesundheit (Pohler, 2022), die die Erwerbsteilnahme ermöglichen und damit armutsvermeidend wirken. Präventive Maßnahmen im Bereich der Erwerbsarbeit fördern durch eine positive Unternehmenskultur nicht nur die Gesundheit der Belegschaft, sondern auch die betriebliche und gesamtwirtschaftliche Produktivität (Hauke et al., 2020).

Zur stärkeren Einbindung der Betriebe in präventive Gesundheitsmaßnahmen braucht es in Österreich fordernde Ansätze („*demanding*“). Bei diesen sind die Maßnahmen klar definiert und verpflichtend. Die hierzulande eingesetzten ermöglichenden Ansätze („*enabling*“), die auf Freiwilligkeit beruhen (Frøyland et al., 2019), zeigen wenig Wirkung, da eine Positivselektion von Betrieben mit besseren Gesundheitsdaten besteht: Betriebe mit häufigen Krankenstandsfällen nehmen seltener am fit2work-Programm teil (Pohler, 2022).

Kurative Maßnahmen, die größtenteils in Form von Sach- oder Dienstleistungen angeboten werden, spielen eine zentrale Rolle im Gesundheitswesen. Ihr Ziel ist es, bestehende Einschränkungen zu behandeln und die Gesundheit der betroffenen Personen wiederherzustellen. Mit niederschweligen Beratungsangeboten zur Unterstützung der Entwicklung von Kindern von Lebensbeginn an können Erziehungs- oder Stressbewältigungstechniken das Wohlbefinden von Eltern und Kindern fördern und frühzeitig Entwicklungsverzögerungen adressieren. Gerade im frühen Lebensalter können Unterstützungsmaßnahmen nachhaltig wirken, weshalb flächendeckende Therapieplätze zur physischen und psychischen Unterstützung ein wirksamer Ansatz zur langfristigen Gesundheitserhaltung sind. Auch für Jugendliche fehlt es in dieser Umbruchphase derzeit an flächendeckenden und zugänglichen Unterstützungs- und Therapieangeboten.

Jenseits von Verhaltensunterschieden bei der Nutzung des Gesundheitssystems bestimmt vor allem der individuelle Gesundheitszustand die Unterschiede in der Inanspruchnahme von gesundheitlichen Leistungen. Der sozioökonomische Gradient für den Gesundheitszustand, d. h. die positive Korrelation zwischen sozioökonomischer Stellung und Gesundheit, bedeutet, dass es nicht ausreicht, sich nur auf medizinische Interventionen zu konzentrieren. Daher braucht ein armutsfestes Gesundheitssystem die ausgeführten Präventionsmaßnahmen in den vorgelagerten Bereichen, um sozioökonomische Ungleichheiten nachhaltig zu verbessern.

Aber auch im medizinischen Bereich ist die Zugänglichkeit zu Gesundheitsleistungen für einkommensschwache Menschen ein zentraler Ansatzpunkt. Diese kann durch niederschwellige dezentrale Gesundheitsdienste insbesondere in entlegenen oder ressourcenarmen Gebieten erreicht werden.

Frühzeitige Interventionen bei längeren oder chronischen Erkrankungen mit fallspezifischen und verpflichtenden Maßnahmen für die Betriebe und die Versicherten und eine Begleitung der Maßnahmenpläne durch externes Fachpersonal verhindern Jobverlust und damit Armutsgefährdung.

Insgesamt braucht es eine Bündelung von Ressourcen, verbesserte Kooperationen und verbesserte Schnittstellen zwischen Gesundheitsdienstleister:innen und erkrankten Personen, die gezielt und niederschwellig für einkommensschwache Bevölkerungsgruppen sein sollen. Ein öffentliches, zugängliches und bezahlbares Gesundheitssystem mit barrierefreiem Zugang für alle, unabhängig von Einkommen, Alter und Geschlecht, wird auch in Zukunft ein Schutzschild gegen Kosten sein, die Haushalte in die Armut treiben können.

### 3.3.3 Pflegedienstleistungen in Österreich

In einem armutsfesten Sozialstaat ist das Ziel, allen kranken und pflegebedürftigen Personen bedarfsgerechte Pflegeleistungen zur Verfügung zu stellen. Die adäquate Betreuung ist ein gesellschaftliches Ziel; die informelle Pflege ergänzt das institutionelle Angebot. In einem armutsfesten Sozialstaat wird die Vereinbarkeit von Pflegebetreuung und eigener Erwerbstätigkeit durch entsprechende Pflegedienstleistungen unterstützt und stellt hinkünftig keine Armutsfalle dar.

Das österreichische Langzeitpflegesystem ist durch eine hohe Bedeutung der informellen Pflege gekennzeichnet (Nagl-Cupal et al., 2018). Sowohl die Anzahl der Pflegebetten (pro 1.000 Einwohner:innen ab 65 Jahren) als auch die Ausgaben für stationäre und mobile Pflege im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt sind in Österreich im europäischen Vergleich unterdurchschnittlich (Famira-Mühlberger & Firgo, 2018). Mehr als 40 Prozent der Pflegegeldbezieher:innen in Österreich werden ausschließlich von An- bzw. Zugehörigen gepflegt (Famira-Mühlberger, 2020).

Pflegebedürftige Menschen werden von der öffentlichen Hand durch Geldleistungen (v. a. Pflegegeld, siehe Abschnitt 3.4) und Sachleistungen (v. a. stationäre und mobile Dienste) unterstützt. Im Jahr 2022 bezogen rund 470.000 Personen Pflegegeld; das waren 5,2 Prozent der österreichischen Bevölkerung. Von den Personen, die 65 (80) Jahre oder älter waren, bezogen 21 Prozent (46 Prozent) Pflegegeld. Die PflegegeldEinstufung ist nicht nur zentral für die zuerkannte Höhe des Pflegegelds, sondern zieht weitere Absicherungen im Pflegefall nach sich, da sie Anknüpfungspunkt für zusätzliche öffentliche Leistungen im Rahmen der Pflegevorsorge ist:

- Die Bundesländer sind durch das Pflegefondsgesetz angehalten, dass eine Aufnahme in stationäre Einrichtungen möglichst erst ab Pflegegeldstufe 4 erfolgen soll.
- Die Höhe der Förderungen für mobile Dienste ist u. a. abhängig von der Pflegegeldstufe (neben Einkommen usw. je nach Bundesland unterschiedlich).

- Pflegekarenz, Pflegezeit und das damit verbundene Pflegekarenzgeld in Höhe des fiktiven Arbeitslosengelds für die Betreuung von Angehörigen können ab Pflegegeldstufe 3 in Anspruch genommen werden.
- Die 24-Stunden-Betreuung wird ab Pflegegeldstufe 3 (2023: max. 800 EUR monatlich bei selbstständigen Betreuer:innen) gefördert.
- Die Kostenübernahme im Falle einer Selbstversicherung bei Angehörigenpflege gebührt ab Pflegegeldstufe 3.
- Der im Juli 2023 eingeführte Angehörigenbonus für die Pflege von Angehörigen gebührt ab Pflegegeldstufe 4 (2023: 125 EUR monatlich).

Im Jahr 2021 nahmen rund 21 Prozent der Bezieher:innen von Pflegegeld stationäre Leistungen in Anspruch, d. h. 79 Prozent werden zu Hause gepflegt. Durch die Abschaffung des Vermögenregresses wird bestehendes Vermögen nicht mehr für die Begleichung der Kosten der stationären Pflege herangezogen (ausgenommen Pensionseinkommen, Pflegegeld, Miet- und Pachterträge usw.), was eine regressive Verteilungswirkung impliziert.

Von den zu Hause betreuten Personen nehmen rund 40 Prozent mobile Dienste in Anspruch (BMSGPK, 2022). Familienangehörige – vor allem Frauen – leisten den größten Teil der Langzeitpflege in Österreich. 9,7 Prozent der vom Kompetenzzentrum für die Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege im Jahr 2022 befragten pflegenden Angehörigen gaben an, ihre Berufstätigkeit aufgrund der Pflege reduziert bzw. aufgegeben zu haben. Das hohe Ausmaß der Angehörigenpflege ist mit (versteckten) Kosten verbunden, wie die Europäische Kommission (2022) sowie der Rat der Europäischen Union (2022) festhalten: Angehörigenpflege kann sich vor allem für ältere Pflegenden negativ auf die eigene Gesundheit auswirken, und die damit häufig verbundene Reduktion des Arbeitsangebots verschärft die geschlechtsspezifischen Unterschiede sowie den Arbeits- und Fachkräftemangel. Das hat Auswirkungen auf das aktuelle Einkommen, aber auch auf die Pensionsansprüche (siehe Abschnitt 3.4).

Ein armutsfester Sozialstaat braucht als zentrale Maßnahme eine Weiterentwicklung des Dienstleistungsangebotes. Um den Zugang zu Langzeitpflege umfassender, kurzfristiger und bezahlbar zu gestalten (Rat der Europäischen Union, 2022), sind in Österreich unterschiedliche Maßnahmen nötig. Pflegebedarfsprojektionen zeigen, dass das Angebot an Pflegediensten kontinuierlich an den Bedarf an Langzeitpflege angepasst werden muss (Famira-Mühlberger, 2023). Der Pflegebedarf wird sich sowohl quantitativ als auch qualitativ verändern, da das Pflegepotenzial der Angehörigen abnimmt (höhere Bildungsabschlüsse der Frauen führen zu höherer Erwerbsbeteiligung, Auswirkungen der Pensionsreformen, Rückgang der Fertilität). Insbesondere ist mit einer erhöhten Nachfrage nach stationärer Pflege, aber auch nach mobilen Diensten zu rechnen (Firgo & Famira-Mühlberger, 2014; Famira-Mühlberger & Firgo, 2018).

Der steigende Anteil an Hochaltrigen in Österreich erfordert eine wachsende Zahl an Arbeitskräften im Gesundheits- und Pflegebereich (Rappold & Jurasovic, 2019, Famira-Mühlberger & Firgo, 2019). Maßnahmen wie das Pflegefachkräftestipendium und die finanzielle Unterstützung während der Ausbildung durch das Pflegeausbil-

dungs-Zweckzuschussgesetz (PAusbZG) sind wichtige Schritte, um den Arbeitskräftezugang im Pflegebereich zu unterstützen. Zur Attraktivierung der Pflegeberufe gehören auch vereinfachte Zuwanderungswege für ausländische Pflegekräfte sowie vereinfachte Nostrifikationsverfahren. Die Lohnentwicklung im Pflegesektor hängt maßgeblich von den öffentlichen Zuschüssen im Pflegebereich ab. Eine attraktive Lohnentwicklung, die der Reduktion des Arbeitskräftemangels entgegenwirkt, muss durch eine Anpassung der öffentlichen Zuschüsse für Pflegedienstleistungen erfolgen, um den Kollektivvertragspartnern den nötigen Spielraum zu geben. Im Finanzausgleich 2024–2028 wurde durch eine Mittelaufstockung des Pflegefonds der Grundstein gelegt für eine Absicherung und einen weiteren Ausbau des Pflegedienstleistungssektors. Dabei wurde den Bundesländern durch weitgehend fehlende Zweckbindung ein hohes Maß an Gestaltungsmöglichkeiten gegeben. Ziel der einzusetzenden Pflegeentwicklungskommission sollte sein, eine nötige Harmonisierung des Leistungsangebotes über die Bundesländergrenzen zu verfolgen, ohne regionsspezifische Besonderheiten zu missachten.

Zwischen den Bundesländern bestehen relevante Unterschiede in Art und Umfang der geförderten Pflegeangebote mit deutlichen Unterschieden in den Tarifen und der individuellen bzw. familiären finanziellen Belastung. Ebenso sind erhebliche Qualitätsunterschiede in Bezug auf die Auslastung und die Betreuungsverhältnisse bzw. Personalschlüssel bekannt. Die ökonomische Literatur zeigt, dass föderale Strukturen wohlfahrtssteigernd sein können, wenn dadurch Wettbewerb zwischen den Gebietskörperschaften gewährleistet ist. Dies setzt jedoch Transparenz der Leistungen bzw. Informationen und Mobilität der Betroffenen voraus, die in den Pflegesystemen der Länder und Gemeinden nicht gegeben sind. Daher ist eine stärkere Harmonisierung der Leistungsstandards und der Finanzierung der Pflege nötig (Famira-Mühlberger, 2020; Famira-Mühlberger & Firgo, 2018).

Informell Pflegende sollten so weit unterstützt werden, dass die geleistete Pflegeunterstützung keine Armutsfalle darstellt. Insbesondere pflegende Angehörige im erwerbsfähigen Alter sollten bei der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Pflegepflichten durch entsprechende Pflegeangebote (wie mobile Dienste oder Kurzzeitpflege) unterstützt werden, um ihre berufliche Tätigkeit fortsetzen zu können. Bereits umgesetzte Maßnahmen wie die Pflegekarenz inklusive Pflegekarenzgeld in der Höhe des fiktiven Arbeitslosengeldes unterstützen einen temporären beruflichen Ausstieg (ein bis drei Monate), auch wenn mit der Pflegekarenz kein Kündigungsschutz, sondern nur ein Motivkündigungsschutz verbunden ist.

### **3.3.4 Wohnen und Armutsfestigkeit**

Die Armutsfestigkeit sozialstaatlicher Maßnahmen im Bereich Wohnen hat mindestens zwei Perspektiven. Zum einen geht es um die Sicherung des Grundbedürfnisses Wohnen in angemessener Qualität: Gerade in persönlichen Krisensituationen und bei geringem Einkommen braucht es eine engmaschige Infrastruktur, die von der öffentlichen Hand erreicht bzw. bereitgestellt wird. Zum anderen muss die Leistbarkeit ermöglicht werden: Zentraler Ansatzpunkt ist die finanzielle Lage bzw. die Armutsfestigkeit des nach Abzug

der Wohnkosten (Miete, Betriebskosten oder Hypothekenzahlungen) verbleibenden Haushaltseinkommens, das für Konsum und Sparen zur Verfügung steht. Ein zukunftsfester Sozialstaat stellt für beide Aspekte entsprechende Sachleistungen bereit.

Wohnen ist ein Grundbedürfnis, das im Jahr 2021 für rund 20.000 registrierte obdach- oder wohnungslose Menschen in Österreich nicht erfüllt war. 6 Prozent der Bevölkerung und 27 Prozent der Armuts- oder Ausgrenzungsgefährdeten waren von einer Wohnkostenüberbelastung betroffen. 168.000 Menschen oder 1,9 Prozent der Gesamtbevölkerung waren von einem sehr schlechten Wohnstandard betroffen, 14,4 Prozent von überbelegten Wohnungen (Glaser 2023).

In den letzten Jahren lag das Preis- und Mietenwachstum beim Wohnen deutlich über den Inflationsraten (Rocha-Akis et al. 2023: Abbildung 30). Darüber hinaus nehmen Wohnkosten mit 24 Prozent (gefolgt von Ausgaben für Verkehr mit 14 Prozent) den größten Anteil aller Ausgabenkategorien der Haushalte ein (Kronsteiner-Mann & Braun, 2021). Wenn die Armutsgefährdungsquote auf Basis der Einkommensverteilung berechnet wird, die sich nach Abzug der Wohnkosten ergibt, würde sie auf 20,1 Prozent steigen (statt 14,6 Prozent). Zudem würde sich der Gini-Index als Maß für die Ungleichheit von 26,7 auf 31,3 erhöhen.<sup>35</sup> Die Berücksichtigung der Wohnkosten führt also zu einer deutlichen Erhöhung der Einkommensungleichheit und auch der Armut.

Die Bedeutung von Wohnen für die Politik auf EU-Ebene spiegelt sich in verschiedenen Resolutionen des Europäischen Parlaments wider. Im November 2020 beschloss das Europäische Parlament, Obdachlosigkeit in Europa bis 2030 zu beenden (Europäisches Parlament 2020). Im Jahr 2021 wurde eine Resolution verabschiedet, die den Zugang zu angemessenem und erschwinglichem Wohnraum als Menschenrecht fordert (Europäisches Parlament, 2021).

Da Wohnen ein Grundbedürfnis ist, trägt sozialstaatliches Handeln in diesem Bereich unter anderem dazu bei, eine der extremsten Formen von Armut – Obdachlosigkeit – zu vermeiden sowie diverse Folgeprobleme (kindliche Entwicklung, gesundheitliche Folgen usw.) zu minimieren. Welche soziale Infrastruktur und Sachleistungen sind erforderlich, um die Armutsfestigkeit (direkte Sicherung des Grundbedürfnisses, Leistbarkeit) im Bereich Wohnen zu verbessern, und wo besteht Informations- und Forschungsbedarf?

Notschlafstellen sind ein wesentliches Instrument zur kurzfristigen Bekämpfung von Wohnungsnotfällen und damit eine humanitäre Maßnahme zum Schutz vor den Gefahren eines Lebens auf der Straße (Kälte, Hitze, psychische und physische Gewalt). Diese Sachleistungen werden in Österreich überwiegend von öffentlich geförderten Trägern aus dem privaten Nonprofit-Sektor angeboten. Die Sicherstellung der finanziellen Ressourcen dieser Akteur:innen und die Angleichung der verfügbaren Schlafplätze an den Bedarf stellen wichtige Maßnahmen dar. Um das institutionelle Wissen über die regionalen Spezifika der Bedürfnisse der Zielgruppen bestmöglich nutzen zu können,

---

<sup>35</sup> WIFO-Berechnungen auf der Grundlage von EU-SILC 2021. 0 bedeutet eine Gleichverteilung, 100 eine maximal ungleiche Verteilung.

erscheinen Länder und Gemeinden als primäre Anbieter:innen dieser Sachleistungen nach wie vor sinnvoll.

Neben diesen Akutmaßnahmen geht es aber auch um einen Mix von Sachleistungen, der den Betroffenen den Übergang von der Wohnungslosigkeit in eine nachhaltige Wohnsicherheit ermöglicht. Die internationale Literatur zeigt, dass das Konzept des „*Housing First*“ (eine Wohnung wird ehestmöglich zur Verfügung gestellt) im Hinblick auf die Wohnstabilität äußerst effektiv ist (O’Flaherty, 2019). Die Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe spricht sich dementsprechend für eine Aufstockung von bis zu 25.000 solcher Wohnungen bis 2025 aus, getragen vom kommunalen, gemeinnützigen und privaten Wohnbausektor (Harner, 2021).

Zu den präventiven Sachleistungen gegen drohende Wohnungs- und Obdachlosigkeit zählen vor allem Beratungsangebote zur Delogierungsprävention, wie z.B. der auf Bundesebene eingeführte „Wohnschirm“, Beratungsangebote der staatlich anerkannten Schuldner:innenberatungen, z. B. bei Mietrückständen, sowie staatliche Mieter:innenberatung auf Landes- und Gemeindeebene. Die Finanzierung dieser Beratungsangebote ist fortzuführen und gegebenenfalls auszubauen, um die Zahl jener, die von akuten Wohnproblemen betroffen sind, auf einen rückläufigen Pfad zu bringen. Systematische Evaluationsstudien zur Größenordnung der Effektivität dieser Angebote liegen für Österreich allerdings keine vor.

Der Ausbau von Wohnraum durch Gemeinden und Gemeinnützige bedeutet eine verbesserte Leistbarkeit. Mieter:innen im gemeinnützigen oder öffentlichen Wohnungsbestand haben einen finanziellen Mietvorteil, da die bezahlten Mieten unter vergleichbaren Marktmieten liegen (Rocha-Akis et al., 4.6). Der Ausbau erhöht einerseits direkt das Angebot an leistbarem Wohnraum<sup>36</sup> für Mieter:innen und wirkt andererseits indirekt auch preisdämpfend auf die Mieten im privaten Sektor (Klien et al., 2023). Besonderes Potenzial für den Ausbau geförderter Mietwohnungen liegt in den (westlichen) Bundesländern außerhalb Wiens, wo deren Anteil deutlich niedriger liegt. Gerade in diesen Regionen sind die Wohnkosten im privaten Sektor überdurchschnittlich (Statistik Austria, 2023b) und möglicherweise auch ein Hindernis für die (über)regionale Arbeitsmobilität in Mangelberufen (vgl. Cavalleri et al., 2021; Stawarz et al., 2021). Vor dem Hintergrund eines deutlich höheren und stark angestiegenen Anteils befristeter Verträge im privaten Mietsektor<sup>37</sup> schaffen die überwiegend unbefristeten Mietverträge im sozialen Wohnbau zudem Planungssicherheit und verringern die Notwendigkeit kostenintensiver Umzüge für die Haushalte. Um Bodenversiegelung zu minimieren, erfolgt der Ausbau idealerweise durch Verdichtung oder Aufstockung.

Denkbar wäre auch die Etablierung einer zentralen Beratungsstelle für Wohnungssuchende zur Vermittlung von Mietwohnungen der gemeinnützigen Baugenossenschaften (ähnlich wie „Wiener Wohnen“ für Gemeindewohnungen) sowie zielgruppenspezifische Wohnberatung / -vermittlung für einkommensschwache Personengruppen, die aufgrund

---

<sup>36</sup> Wien kann hier im Bundesländervergleich als *Best Practice* bezeichnet werden.

<sup>37</sup> Siehe <https://non-profit-housing.wifo.ac.at/chapter/Indikatoren> (abgerufen am 05.12.2023).

ihres Aufenthaltsstatus in der Regel keinen Zugang zum kommunalen Wohnbau haben (z. B. Asylwerber:innen).

Positive Wirkungen haben auch Mindeststandards. Die internationale Literatur belegt die negativen Auswirkungen einer schlechten Wohnqualität auf das Wohlbefinden und die Gesundheit (Gibson et al., 2011; Shaw, 2004; Thomson et al., 2009). Die COVID-19-Pandemie hat zudem die negativen Konsequenzen von Platzmangel verdeutlicht (Stichworte Homeschooling und Homeoffice [OECD, 2023: Kapitel 2.3]). Auch die zunehmende Verbreitung (Bachmayer & Klotz, 2021) bzw. das Potenzial (Bock-Schappelwein, 2020) von Homeoffice zeigt den Bedarf entsprechender Wohnräume auf. In Österreich ist die Wohnqualität im Laufe der letzten Jahrzehnte insgesamt gestiegen (Schöber, 2023). Der öffentliche Gemeindebau hat im Vergleich mit anderen Wohnformen (Eigentum, Privatmiete) allerdings nach wie vor schlechtere Wohnqualität (Blüher, 2023: Tabelle 3.2a). Verstärkte Investitionen in die Substanz des sozialen Wohnbaus können dem entgegenwirken und weisen potenziell Zielkongruenz mit anderen gesellschaftspolitischen Zielen auf (z. B. thermische Sanierung zur Bekämpfung von Energiearmut, Wertschöpfung) (Klien et al., 2023).

### **3.3.5 Zentrale Schlussfolgerungen**

Neben den finanziellen Sozialleistungen bestimmen auch Sachleistungen der öffentlichen Hand sowohl die individuellen Lebensbedingungen der Bevölkerung als auch die langfristige wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Landes. In einem ausgebauten Sozialstaat spielen Bildungs-, Gesundheits- und Pflegeleistungen sowie Wohnhilfen eine entscheidende Rolle für das Wohlergehen aller und tragen mittel- und langfristig wesentlich zur Verhinderung von Armut bei. Die Armutsfestigkeit des Sozialstaats bedeutet, heute entsprechende Investitionen zu tätigen, die erst in mittlerer und ferner Zukunft wirken. Allen voran die Infrastruktur für Kinder, Jugendliche und Familien verändert ihre Armutsgefährdung über die Förderung ihrer Kompetenzen, ihres Wissens und Könnens. Damit verändern sich ihre Arbeitsmarkt- und Einkommenschancen. Diese Investitionen sind eine effiziente präventive Maßnahme der Armutsvermeidung.

Die frühe Förderung von Kindern in Kindergärten in Kombination mit Bildungseinrichtungen, die individuelle Stärken stärken und Kompetenzunterschiede ausgleichen, ermöglicht Bildungswege, die unabhängig von der sozialen Herkunft sind. Dies stellt eine zentrale Stellschraube zum armutsfesten Sozialstaat dar.

Dies steigert die späteren Arbeitsmarktchancen und mindert langfristig die Gefahr von Armut. Um gegenwärtige Bildungsabbrüche an den Übergängen zwischen den verschiedenen Bildungsstufen zu minimieren und den Hochschulzugang für alle sozialen Schichten zu öffnen, sind Investitionen sowohl in Maßnahmen zur Kompetenzstärkung als auch in Veränderungen im Institutionengefüge notwendig, beispielsweise durch den Ausbau von Ganztagschulen.

Auch aus gesamtwirtschaftlicher Perspektive sind Bildungs- und Gesundheitsinvestitionen von zentraler Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung Österreichs, eines Landes, dessen Wirtschaft mangels Rohstoffen auf menschliches Arbeitsvermögen

angewiesen ist. Mit einer sinkenden Zahl an Menschen im erwerbsfähigen Alter gewinnt Qualifizierung weiter an Bedeutung. Frühe Förderungen und qualitativ hochwertige, für alle zugängliche Bildungseinrichtungen gehen mit einer armutsvermeidenden Wirkung einher. Diese armutsdämpfende Wirkung tritt auch kurzfristig ein, wenn vorschulische Einrichtungen flächendeckend vorhanden und für alle zugänglich sind, was Frauen eine Berufstätigkeit ermöglicht.

Diese Wirkung würde sich auch in der Weiterentwicklung des Dienstleistungsangebots im Bereich der (Langzeit-)Pflege entfalten, wenn informelle Pflege verstärkt in formelle Settings überführt wird. Der steigende Anteil Hochaltriger bedeutet ein Mehr an Nachfrage von Pflegediensten. Dieses Angebot bzw. die Finanzierung ist eine zentrale Aufgabe der öffentlichen Hand in einem armutsfesten Sozialstaat, um sicherzustellen, dass Pflegeleistungen unabhängig vom finanziellen Hintergrund der Pflegebedürftigen zugänglich sind. Die dafür notwendige wachsende Zahl an Arbeitskräften bei gleichzeitig attraktiveren Löhnen und Arbeitsbedingungen liefert ebenfalls einen Beitrag zur Armutsreduktion durch höhere und bessere Beschäftigung und trägt zur Lebensqualität der Pflegebedürftigen bei.

Sachleistungen im Bereich des Wohnens umfassen einerseits die Sicherung des Grundbedürfnisses und andererseits die Leistbarkeit. Ein zukunftsfester Sozialstaat stellt für beide Aspekte entsprechende Leistungen bereit. Diese reichen vom Ausbau flächendeckender präventiver Maßnahmen zur Vermeidung von Obdachlosigkeit als extremster Form von Armut in Form von Delogierungsprävention („Wohnschirm“), niederschwelliger und flächendeckender Hilfs- und Beratungsangebote für Mieter:innen bis hin zur Förderung und Bereitstellung von bezahlbarem Wohnraum.

### 3.4 Monetäre Transferleistungen zur Vermeidung von Einkommensarmut

Ingrid Mairhuber und Myriam Gaitsch

Forschungs- und Beratungsstelle Arbeitswelt (FORBA)

Wie in Abschnitt 3.1 ausgeführt, handelt es sich bei Armut um eine mehrdimensionale Problematik, der nur durch ein Bündel an Maßnahmen und Regelungen in den unterschiedlichen Politikbereichen adäquat begegnet werden kann. Neben einem verbesserten Zugang zu existenzsichernden Erwerbseinkommen für Frauen und Männer (siehe Abschnitt 3.2) sind leistbare universelle Dienstleistungen des Grundbedarfes (*Universal Basic Services*) (siehe Abschnitt 2.3 in Studie „2 Ökosozialstaat“) vor allem auch zur Ermöglichung der Erwerbstätigkeit von Frauen von höchster Relevanz. Gleichzeitig spielen monetäre Transferleistungen in Österreich nicht nur traditionell eine wichtige Rolle, sondern sind in einem armutsfesten Sozialstaat im Sinne finanzieller Eigenständigkeit ebenfalls von großer Bedeutung.

Im gut ausgebauten österreichischen Sozialstaat tragen monetäre Transferleistungen, sprich Pensions- und Sozialleistungen, ganz wesentlich zur Vermeidung von Einkommensarmut bei. Laut EU-SILC-Daten würde die Armutsgefährdung österreichischer Haushalte ohne diese von aktuell 15 Prozent auf 44 Prozent steigen (Statistik Austria, 2023a: 72). Bei näherer Betrachtung zeigt sich jedoch, dass nicht alle in Österreich lebenden Menschen den gleichen Zugang zu monetären Transferleistungen der verschiedenen sozialen Sicherungssysteme haben – etwa nicht-österreichische Staatsbürger:innen oder prekär Beschäftigte – und es innerhalb der Haushalte zu finanziellen Abhängigkeiten meist der Frauen von den Männern kommen kann. Diese Abhängigkeit resultiert wesentlich aus der Übernahme der unbezahlten *Care*-Arbeit durch Frauen (Mader, 2023; Siegert, 2021) bei gleichzeitig starker Erwerbsorientierung der sozialversicherungsrechtlichen Transferleistungen sowie dem Haushalt als Bezugsgröße von bedarfsgeprüften Transferleistungen. Wie bereits in Abschnitt 3.1 angeführt, hängt die Höhe von sozialversicherungsrechtlichen Transferleistungen wie etwa Arbeitslosengeld und Pension wesentlich von der Dauer der Einbindung in den Arbeitsmarkt und vor allem vom sozialversicherungspflichtigen Erwerbseinkommen ab. Frauen, die aufgrund der Übernahme von unbezahlter *Care*-Arbeit – sei es Kinderbetreuung oder auch Angehörigenpflege – weniger Zeit für eine Erwerbstätigkeit haben, vielfach in den viel geringer entlohnten Wirtschaftsbranchen und Berufen arbeiten und als Frauen bei der Entlohnung diskriminiert werden (Geisberger, 2020; siehe Abschnitt 3.2), erzielen folglich viel geringere sozialversicherungsrechtliche Transferleistungen. Neben der Erwerbszentrierung zeichnet sich der österreichische Sozialstaat aber auch durch eine „explizite geschlechtliche Familialisierung“ der *Care*-Arbeit aus (Leitner, 2003). Unbezahlte *Care*-Arbeit von Frauen stellt im konservativen Sozialstaat österreichischer Prägung eine strukturelle Voraussetzung für die Aufrechterhaltung bestehender sozialpolitischer Standards bzw. der gesellschaftlichen Wohlfahrt auf Kosten von Frauen dar. Universelle Sozialleistungen wie Kinderbetreuungsgeld und Pflegegeld fördern – auf

Basis der traditionellen geschlechtlichen Arbeitsteilung und gleichzeitigem Fehlen von ausreichenden, leistbaren und qualitativ hochwertigen Betreuungs- bzw. Bildungs- und Pflegedienstleistungsangeboten (siehe Abschnitt 3.3) – die Übernahme der unbezahlten Betreuungs- und Pflegeaufgaben durch Frauen im Rahmen der Familie. Diese „heteronormativ-androzentristische Privatisierung von Reproduktionsarbeit“ wird ob ihrer Relevanz auch als „staatstragend“ bezeichnet (Ludwig, 2016: 212).

Die Abhängigkeit der Frauen vom Erwerbseinkommen oder den monetären Transferleistungen der Männer resultiert – insbesondere bei bedarfsgeprüften Leistungen – zudem aus dem Verweis auf das Haushaltseinkommen. So haben Frauen oftmals trotz niedriger Erwerbseinkommen oder Sozialversicherungsleistungen keinen oder einen geringeren Anspruch auf armutsvermindernde Transferleistungen, wie Ausgleichszulage oder Sozialhilfe, als Männer. Frauen gelten dann aufgrund des Partnereinkommens als nicht armutsgefährdet, können aber als latent armutsgefährdet bezeichnet werden (Siegert, 2021) und sind nur „a husband away from poverty“ (Orloff, 1993). Durch die Messung der Armutsgefährdung auf Basis des äquivalisierten Haushaltseinkommen<sup>38</sup> wird diese latente bzw. versteckte Armutsgefährdung von Frauen nicht erfasst. Darüber, wie die geschlechtsspezifische Einkommensverteilung innerhalb dieser Haushalte aussieht, geben die haushaltsbezogenen Daten keine Auskunft. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die häufig getroffene Annahme der Gleichverteilung finanzieller Ressourcen innerhalb von Mehrpersonen-Haushalten nicht der Realität entspricht (Mader et al., 2012). Untersuchungen zur Erwerbsarmut, sprich Armutsgefährdung trotz Erwerbstätigkeit zeigen jedenfalls, dass bei einer Abstellung auf Personeneinkommen die Armutsgefährdung von Frauen vor allem aufgrund von Teilzeiteinkommen stark steigen und die der Männer leicht sinken würde (Siegert, 2021).

Die Einkommensarmut von Haushalten in Österreich hat, neben zu niedrigen Erwerbseinkommen (siehe dazu Abschnitt 3.2), wesentlich damit zu tun, dass die sozialversicherungsrechtlichen Transferleistungen in Abhängigkeit vom vorangegangenen Erwerbseinkommen zu niedrig sind bzw. unter der relativen Armutsgefährdungsschwelle für Ein-Personen-Haushalte von 1.392 EUR liegen und Leistungen zur Armutsverminderung wie Notstandshilfe, Ausgleichszulage und Sozialhilfe bzw. bedarfsorientierte Mindestsicherung keine armutsvermeidenden Leistungsniveaus aufweisen, sondern die Armut von Haushalten nur mindern.

Zudem ist der Zugang zu monetären armutsmindernden Transferleistungen teilweise eingeschränkt. Neben der angesprochenen Haushalts- bzw. Geschlechterproblematik geht es hier allgemein um fehlende bzw. unzureichende Informationen zu einzelnen Leistungsansprüchen. Um monetäre Transferleistungen in Anspruch nehmen zu können, braucht es vielfach einen Antrag bei der jeweils zuständigen Behörde. Die Antragstellung setzt daher Wissen und die Möglichkeit bzw. Fähigkeit, dieses Wissen ein-

---

<sup>38</sup> Dabei wird das Einkommen anhand der Zusammensetzung des Haushaltes gewichtet. Eine erwachsene Person (ab 14 Jahren) hat dabei den Gewichtungsfaktor 1, jede weitere erwachsene Person den Faktor 0,5 und jedes Kind den Faktor 0,3 (Siegert 2021).

zusetzen, voraus. Bildungsniveau, soziale Kompetenz und Sprachkenntnisse können hier eine entscheidende Rolle spielen. Aber auch die Nicht-Inanspruchnahmen (*Non-Take-up*) von armutsmindernden Leistungen aufgrund von bürokratischen Hürden, (befürchteter) Stigmatisierung oder Scham wird hier schlagend (Schenk, 2021; Fuchs et al., 2020).

In diesem Kapitel gehen wir einerseits der Frage nach, welche Mindeststandards armutsfeste monetäre Transferleistungen in den verschiedenen sozialen Sicherungssystemen erfüllen müssen, um neben der finanziellen Absicherung auch soziale Teilhabe und Eigenständigkeit aller in Österreich lebenden Personen zu gewährleisten. Andererseits wird diskutiert, wie der Zugang zu den einzelnen Sicherungssystemen und damit zu armutsvermeidenden, aber auch armutskurativen monetären Transferleistungen für alle und auch auf individueller Ebene verbessert werden kann. Hier geht es neben der konkreten Ausgestaltung der Zugänge zu den einzelnen sozialen Sicherungssystemen auch um die Verbesserung der Nutzung dieser Zugänge.

Monetäre sozialversicherungsrechtliche Transferleistungen des österreichischen Sozialstaats haben traditionell das Ziel, den Verlust des Erwerbseinkommens bzw. die Einschränkung der Erwerbstätigkeit von erwachsenen Menschen (zumindest teilweise) zu kompensieren. Zu den klassischen Risiken zählen dabei Erwerbslosigkeit, Unfall, Krankheit, Erwerbsunfähigkeit und Alter. Zusätzlich gibt es in Wohlfahrtsstaaten konservativer Prägung (Langan & Ostner, 1991) Leistungen für den Verlust des „Ernähmers“, sprich Hinterbliebenenleistungen. Neben diesen monetären Transferleistungen der österreichischen Sozialversicherungssysteme werden im internationalen Vergleich großzügige universelle Geldleistungen im Zusammenhang mit erhöhten Ausgaben für Kinder bzw. Kinderbetreuung und seit den 1990er-Jahren auch für das Risiko der Pflegebedürftigkeit geleistet. Personen, deren sozialversicherungsrechtliche Leistungen unter einem bestimmten Richtwert liegen oder die keinen Anspruch (mehr) auf diese haben, erhalten in Österreich armutsmindernde Leistungen wie Notstandshilfe, Ausgleichszulage und Sozialhilfe bzw. bedarfsorientierte Mindestsicherung. Das höchst relevante Risiko der Vereinbarung von Erwerbstätigkeit und *Care*-Arbeit wird hingegen kaum explizit oder nur unzureichend berücksichtigt und bearbeitet.

Im Folgenden werden ausgewählte Risiken<sup>39</sup> und deren monetäre Absicherung im österreichischen Sozialstaat kurz beschrieben und in Richtung Armutsvermeidung und Eigenständigkeit weiterentwickelt. Dabei gilt – wie bereits in Abschnitt 3.1 ausgeführt – grundsätzlich, dass die Absicherung innerhalb des jeweiligen Sicherungssystems so geregelt sein soll, dass die anfallenden monetären Transferleistungen armutsfest sind, Armut also präventiv vermieden wird. Nur das Risiko Armut von Menschen, die aus verschiedenen Gründen keinen Anspruch (mehr) auf eine der genannten Transferleistungen haben, wird kurativ bearbeitet, auch im Sinne eines Durchbrechens von verfestigter Armut.

---

<sup>39</sup> Es ist im Rahmen dieses Kapitels nicht möglich, alle genannten Risiken zu behandeln.

### 3.4.1 Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Care-Arbeit

Werden Fragen der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kinderbetreuung in der österreichischen Sozialpolitik zumindest als „frauenpolitisches“ Thema behandelt, so ist die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenpflege bisher noch kaum ein Thema. Gehen wir aber davon aus, dass familiäre Care-Arbeit im Sinne von Kinderbetreuung und Angehörigenpflege grundsätzlich alle Frauen und Männer betreffen kann, stellt sich in einer erwerbszentrierten und sehr stark auf Erwerbseinkommen basierten Gesellschaft die zentrale Frage, wie Care-Arbeit mit Erwerbstätigkeit für alle systematisch vereinbart werden kann und welche Rolle dabei der österreichische Sozialstaat spielen soll.

Derzeit ist unbezahlte Care-Arbeit – soweit es überhaupt (aktuelle) Zahlen dazu gibt – sehr ungleich zwischen Frauen und Männern verteilt (vgl. Kapitel 1.3.1 in Studie 1 „Lebensbedingungen, Armut und soziale Ausgrenzung“). Abzulesen ist dies etwa an der Teilzeitquote von Müttern und Vätern mit Kindern. 2022 waren fast 72 Prozent der Frauen mit Kindern unter 15 Jahren teilzeitbeschäftigt, aber nur etwas mehr als 8 Prozent der Männer. Oder auch an den Zahlen zum Bezug von Kinderbetreuungsgeld (KBG) oder der Inanspruchnahme von Väternkarenz, wobei in den letzten Jahren hier eine Abnahme der Väterbeteiligung zu verzeichnen ist. Im Dezember 2021 entfielen nur 3,4 Prozent der genehmigten Anspruchstage des KBE auf Väter, 2010 waren es immerhin noch 4,6 Prozent. Die Teilung des KBG-Bezuges zwischen Müttern und Vätern ist von 16 Prozent im Jahr 2017 auf 14 Prozent im Jahr 2020 gesunken. Auch die Teilung der Elternkarenz reduzierte sich von 16 Prozent im Jahr 2016 auf 14 Prozent im Jahr 2020. Gleichzeitig nahm auch die Dauer der Väterkarenzen ab, d. h. die Karenzen werden zunehmend kürzer. Sehr viele Mütter unterbrechen die Erwerbstätigkeit hingegen bis zum zweiten Geburtstag des Kindes, über ein Drittel auch darüber hinaus (Riesenfelder & Danzer 2023).

Bezüglich der Betroffenheit von Angehörigenpflege und der Frage der Vereinbarkeit mit Erwerbstätigkeit ist die Datenlage in Österreich schlechter als im Falle der Kinderbetreuung. Schätzungen aus dem Jahr 2018 gehen davon aus, dass 947.000 Personen bzw. ca. 10 Prozent der Bevölkerung in Betreuung und Pflege involviert sind. Der Frauenanteil der pflegenden Angehörigen liegt bei 73 Prozent (Nagl-Cupal et al., 2018). Auf Basis von Daten der Europäischen Erhebung zur Lebensqualität (EQLS) 2016 sind 68 Prozent der pflegenden Angehörigen im erwerbsfähigen Alter. Frauen haben zudem eine größere Wahrscheinlichkeit, in einem jüngeren und damit erwerbsfähigen Alter Angehörige zu pflegen (Schmidt & Hanzl, 2020). 2018 waren 31 Prozent der pflegenden Angehörigen erwerbstätig, 16 Prozent in Vollzeit, 15 Prozent in Teilzeit. Von den pflegenden Angehörigen, die nicht Vollzeit beschäftigt waren, hatten 15 Prozent die Erwerbstätigkeit wegen der Pflege eingeschränkt und 13 Prozent aufgegeben (Nagl-Cupal et al., 2018).

Zentral für eine gute Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Care-Arbeit sind neben einem flächendeckenden Ausbau von leistbaren und qualitativ hochwertig Betreuungs- bzw. Bildungs- und Pflegedienstleistungen (siehe Abschnitt 3.3) arbeitsrechtliche Maßnahmen, die Eltern oder pflegenden Angehörigen für eine bestimmte Zeit eine Unterbrechung ihrer Erwerbstätigkeit (= sequenzielle Vereinbarkeit) oder auch

eine Reduzierung ihrer Arbeitszeit (= parallele Vereinbarkeit) ermöglichen. Derartige Karenz- und Teilzeitmöglichkeiten müssen – sollen sie nicht zu Armutsgefährdung oder Abhängigkeit vom Partner / von der Partnerin führen – aber auch durch monetäre Transferleistungen, sprich Einkommensersatzleistungen und sozialversicherungsrechtliche Ansprüche abgesichert werden.

Trotz der großen Bedeutung des Themas für die erwerbstätigen Menschen in Österreich (Mader, 2023; vgl. Kapitel 1.3.1 in Studie 1 „Lebensbedingungen, Armut und soziale Ausgrenzung“) zielen derzeit nur vereinzelte sozialpolitische Maßnahmen direkt auf die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und *Care*-Arbeit ab. Arbeitsrechtliche Maßnahmen sind nicht immer durch monetäre Transferleistungen bzw. sozialversicherungsrechtliche Ansprüche abgesichert. Bei Maßnahmen, die eine sequenzielle Vereinbarkeit, d. h. die Unterbrechung der Erwerbstätigkeit ermöglichen, ist die positive (mittel- und langfristige) Wirkung zudem von der Dauer der Erwerbsunterbrechung abhängig.

Das Kinderbetreuungsgeld (KBG) gebührt – im Unterschied zum ehemaligen Karenzgeld und mit Ausnahme des einkommensabhängigen KBGs – unabhängig von einer arbeitsrechtlichen Elternkarenz bzw. einer Unterbrechung der Erwerbstätigkeit und ist daher nicht als explizites Vereinbarkeitsinstrument im Sinne einer Einkommensersatzleistung zu definieren. In seiner derzeitigen Form fördert es de facto die sequenzielle Vereinbarkeit bzw. den zum Teil sehr langen Ausstieg aus der Erwerbstätigkeit – wie bereits weiter oben angeführt – vor allem von Frauen. Dies umso mehr, als ein ausreichendes, leistbares und qualitativ hochwertiges Angebot an Kinderbetreuungs- bzw. Bildungseinrichtungen gerade für Kinder unter 3 Jahren nicht flächendeckend zur Verfügung steht (siehe Abschnitt 3.3). Neben dem einkommensabhängigen KBG, das für maximal ein Jahr bzw. wenn der zweite Elternteil – de facto der Vater – die Leistung auch in Anspruch nimmt, für 14 Monate in Anspruch genommen werden kann (*Take-it-or-leave-it*-Regelung) und monatlich zwischen rund 1.075 EUR und 2.094 EUR beträgt, gibt es seit 2016 noch verschiedene Varianten des KBG-Kontos mit einer maximalen Anspruchsdauer von bis zu 28 bzw. 35 Monaten (vgl. dazu näher AK Wien, 2023: 42–53). Wird während des Bezuges von KBG nicht dazuverdient, also die Erwerbstätigkeit ganz unterbrochen, liegt das Transfereinkommen in der kürzesten Bezugsvariante (12 bzw. 15 Monate) und mit der höchsten Geldleistung knapp über dem Ausgleichszulagenrichtsatz von 1.030,49 EUR, aber jedenfalls unter der Armutsgefährdungsschwelle für Ein-Personen-Haushalte von 1.392 EUR. Bei den restlichen KBG-Konto-Varianten liegen die Transferleistungen jedenfalls unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz. Alleinerziehende und einkommensschwache Eltern können eine Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld von ca. 181 EUR pro Monat beantragen, allerdings nur für ein Jahr.

Um die partnerschaftliche Teilung des KBG zu fördern, haben Eltern, die das KBG für dasselbe Kind etwa gleich lange beziehen (Verhältnis 40:60 bis 50:50) seit der Reform 2016 Anspruch auf einen Partnerschaftsbonus in der Höhe von jeweils 500 EUR (einmalig). Wie die weiter oben angeführten Zahlen sowie Evaluierungen zeigen, führte die Reform 2016 weder zu einer Erhöhung der Väterquote noch zu mehr Geschlechtergerechtigkeit (Mader, 2023: 93).

Neben den zum Teil sehr niedrigen Leistungen ist ein wesentliches Problem des österreichischen KBG die hohe Komplexität (AK Wien, 2023: 42–53) bei gleichzeitig starren formalen Anforderungen (Juhász, 2022). Damit wird der zeitgerechte Zugang zum KBG und die Auswahl der für die jeweilige Lebenssituation „richtigen“ Variante erschwert. Darüber hinaus ist die Entkoppelung der Dauer der Elternkarenz (maximal 24 Monate)<sup>40</sup> von der Dauer des KBG-Bezuges gerade für unselbstständig erwerbstätige Frauen problematisch.

Den Familienzeitbonus (FZB) erhalten Väter, wenn sie anlässlich der Geburt ihres Kindes die Erwerbstätigkeiten für einen Monat einstellen und sich „Familienzeit“ nehmen. Der FZB muss bei der zuständigen Krankenkasse beantragt werden. Der FZB für Väter wurde dieses Jahr stark erhöht und beträgt für Geburten ab 1. August 2023 rund 1.450 EUR und liegt somit als eine der wenigen Leistung im Zusammenhang mit Vereinbarkeit bzw. Kinderbetreuung über der relativen Armutsgefährdungsschwelle.

Neben der Elternkarenz, die eine sequenzielle Vereinbarkeit fördert, gibt es in Österreich seit 2004 das Recht auf Elternteilzeit. Dieses ermöglicht es Eltern, in Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten bis zum 7. Geburtstag des Kindes ihre Arbeitszeit zu reduzieren und ist daher ein explizites Instrument zur parallelen Vereinbarkeit. Eltern müssen nicht aus der Erwerbstätigkeit aussteigen, sondern können unter bestimmten Voraussetzungen ihre Arbeitszeit reduzieren oder auch die Lage der Arbeitszeit verändern. Jedoch gibt es für die Zeit der Inanspruchnahme von Elternteilzeit im Gegensatz zur Pflgeteilzeit weder eine Einkommensersatzleistung noch eine gesonderte Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung.

Die 2014 eingeführte Pflegekarenz fördert die sequenzielle und die Pflgeteilzeit die parallele Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenpflege. Pflegekarenz/-teilzeit gehören zu den wenigen Maßnahmen, die die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenpflege im Blick haben. Beides kann im Falle der Pflege eines:einer Angehörigen mit mindestens Pflegestufe 3 mit dem:der Arbeitgeber:in für jeweils ein bis drei Monate vereinbart und bei Erhöhung der Pflegestufe um weitere drei Monate verlängert werden. Seit 2020 besteht für die ersten vier Wochen ein Rechtsanspruch auf Pflegekarenz/-teilzeit. In der Praxis zeigt sich, dass Pflegekarenz/-teilzeit entgegen der Intention des Gesetzgebers nicht in Akutfällen „zur Organisation der neuen Pflegesituation“ verwendet wird, sondern zur Entlastung der erwerbstätigen pflegenden Angehörigen in besonders intensiven Pflegephasen (BMSGPK, 2020: 19f.). Dies auch deshalb, weil leistbare, qualitativ hochwertige mobile sowie teilstationäre Betreuungs- und Pflegedienstleistungen nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind (siehe Abschnitt 3.3), um in der kurzen Zeit eine professionelle Betreuung und Pflege zufriedenstellend organisieren zu können (Mairhuber & Sardadvar, 2017: 56f.).

---

<sup>40</sup> Ab 1. November 2023 ist eine Karenzzeit von 24 Monaten nur mehr dann möglich, wenn der zweite Elternteil zwei Monate übernimmt (*Take-it-or-leave-it*-Regelung). Für Alleinerziehende gibt es Ausnahmen.

Während der Pflegekarenz besteht Anspruch auf das Pflegekarenzgeld, das beantragt werden muss (vgl. AK, 2023: 282–283). Es entspricht dem Arbeitslosengeld, bei Pfl egeteilzeit wird ein entsprechender Teilbetrag ausgezahlt. Für Zeiten der Pflegekarenz/-teilzeit werden auf Basis einer gesonderten Beitragsgrundlage auch Teilgutschriften am Pensionskonto eingetragen.

Die Möglichkeiten der beitragsfreien Weiter- und Selbstversicherung in der Pensionsversicherung können ebenfalls der sequenziellen oder parallelen Vereinbarkeit dienen, sofern die Erwerbsunterbrechung nicht zu lange dauert und somit den Wiedereinstieg nicht gefährdet. Menschen, die ihre Erwerbstätigkeit aufgrund der Pflege von Angehörigen mit mindestens Pflegestufe 3 aufgeben oder ihre Erwerbstätigkeit erheblich reduzieren, können sich auf Antrag in der Pensionsversicherung kostenfrei weiter- bzw. selbstversichern lassen (vgl. AK, 2023: 284–289). Hier gibt es keine zeitliche Beschränkung. Allerdings erschwert ein längerer Ausstieg gerade von älteren pflegenden Angehörigen den Wiedereinstieg sehr stark.

Eine armutsfeste Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und unbezahlter Care-Arbeit muss unterschiedliche kurz- und langfristige Voraussetzungen erfüllen: Kurzfristig müssen sowohl Maßnahmen der parallelen als auch sequenziellen Vereinbarkeit durch entsprechende monetäre Transferleistungen so abgesichert sein, dass sie während Phasen der Vereinbarkeit vor Armut schützen und Abhängigkeit verhindern. Gleichzeitig sollte der geförderte Ausstieg aus der Erwerbstätigkeit keinesfalls zu lange und die entsprechenden Regelungen so gestaltet sein, dass sie von den Betroffenen leicht auf ihre eigene Lebenssituation angewendet werden können. Dementsprechend müssten, nach einer Umsetzung eines „Rechtes auf einen Kinderbetreuungsplatz“, die Regelungen des KBG vereinfacht, die Dauer des KBG gekürzt und die Höhe des KBG wie auch die des Pflegekarenzgelds über die Armutsschwelle angehoben werden. Für Zeiten der Elternzeit sollte ähnlich wie bei der Pfl egeteilzeit eine aliquote Einkommensersatzleistung eingeführt werden. In langfristiger Hinsicht, also vor allem bezogen auf die Absicherung im Alter, dürfen Phasen der Vereinbarkeit ebenfalls nicht zu Armut und Abhängigkeit führen. Dementsprechend sollten auch Zeiten der Elternzeit durch gesonderte Beitragsgrundlagen im Pensionskonto, in Anlehnung an die bestehende Anrechnung der Kindererziehungszeiten in der Pensionsversicherung, berücksichtigt werden.

Vereinbarkeit ist aber auch immer eine Frage der Geschlechtergerechtigkeit. Daher müssen alle Maßnahmen auch darauf hin überprüft werden, ob sie den Abbau der geschlechtlichen Arbeitsteilung fördern und es damit Frauen ermöglichen, stärker am Erwerbsleben teilzunehmen und Männern, sich stärker an der unbezahlten Care-Arbeit zu beteiligen (Mader, 2023). Dies ist vor allem durch Regelungen erreichbar, die bei Nicht-Inanspruchnahme durch Väter bzw. Männer zum Verlust führen. Bereits bestehende *Take-it-or-leave-it*-Regelungen im Bereich des Kinderbetreuungsgeldes oder auch der Elternkarenz sollten hier verstärkt bzw. zeitlich ausgebaut werden, um die Zeiten der Väterbetreuung zu erhöhen. Darüber hinaus sollte der Partnerschaftsbonus (500 EUR), um einen tatsächlichen Anreiz für Väter zu bieten, deutlich erhöht werden, etwa auf die Höhe des Familienzeitbonus (1.450 EUR).

Zudem gilt auch hier, dass Ansprüche, für die eine Antragstellung notwendig ist, nur dann genutzt werden können, wenn diese auch hinreichend bekannt sind. Dies betrifft insbesondere den Partnerschaftsbonus, den Familienzeitbonus, die Pflegekarenz /-teilzeit sowie die Weiter- und Selbstversicherung für pflegende Angehörige in der Pensionsversicherung.

### 3.4.2 Absicherung der Betreuungsbedürftigkeit von Kindern

Kinder sind auf die Betreuung durch Eltern oder andere Erwachsene angewiesen (Gutbitzer & Mader, 2011). Die unbezahlte Kinderbetreuung vor allem durch Mütter wird im konservativen österreichischen Sozialstaat dabei als gegeben angenommen und zum Teil durch universelle Geldleistungen gefördert. Welche Auswirkungen die Übernahme dieser unbezahlten Care-Arbeit auf den Erwerbsverlauf von Frauen hat und welche negativen Konsequenzen sich für ihre finanzielle Absicherung und Unabhängigkeit ergeben, ist kaum Thema.<sup>41</sup> Leistbare und qualitativ hochwertige Kinderbetreuungs- bzw. Bildungseinrichtungen für Kinder aller Altersstufen sind in Österreich jedenfalls nicht ausreichend und vor allem nicht flächendeckend vorhanden (siehe Abschnitt 3.3). So machen in Österreich Ausgaben für familienpolitische Geldleistungen (8,4 Mrd. EUR) mehr als doppelt so viel wie Sachleistungen (3,5 Mrd. EUR) aus, obwohl der Vorrang der Geldleistungen in den letzten Jahren zugunsten der Sachleistungen abgenommen hat (vgl. Fink & Rocha-Akis, 2021; Abschnitt 3.3).

Neben dem bereits bearbeiteten Kinderbetreuungsgeld erhalten Eltern in Österreich eine große Anzahl von weiteren monetären Transferleistungen und auch steuerliche Begünstigungen wie etwa Familienbeihilfe, Kinderabsetzbeträge, Familienbonus Plus, Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieher:innenabsetzbetrag.<sup>42</sup> Diese Geldleistungen dienen – ähnlich wie das Pflegegeld – vor allem zur Abdeckung der finanziellen „kinderbedingten Mehraufwendungen“ von Eltern, indirekt aber auch der Förderung der unbezahlten Care-Arbeit vor allem von Müttern.

Das Kinderbetreuungsgeld – neben der Familienbeihilfe die bedeutendste familienpolitische Transferleistung in Österreich – stellt in seiner derzeitigen gesetzlichen Ausgestaltung mit Ausnahme des einkommensbezogenen KBG eine zum Teil sehr niedrige, aber in der Dauer lange Transferleistung für Eltern von Kleinkindern dar. Da es in Österreich – als Nachfolgeleistung des Karenzgeldes – de facto zur sequenziellen Vereinbarkeit vor allem von Müttern genutzt wird, wurde es bereits im letzten Abschnitt behandelt.

Die Familienbeihilfe beträgt 2024 zwischen rund 132 EUR und 191 EUR pro Monat und ist nach dem Alter der Kinder gestaffelt. Zusätzlich werden Mehrkinderzuschläge

---

<sup>41</sup> Eine Untersuchung für das Jahr 2001 kam zu dem Ergebnis, dass die unbezahlte Kinderbetreuung bei Frauen zu einem monatlichen Einkommensrückgang von 505 EUR bis 667 EUR führt. Bis zum 17. Lebensjahr des Kindes erreicht der Verdienstentgang durch Kinderbetreuung rund 103.000 EUR bis 136.000 EUR (vgl. Lutz, 2003).

<sup>42</sup> Es ist im Rahmen dieses Kapitels nicht möglich, auf alle genannten bzw. bestehenden Leistungen einzugehen (vgl. dazu näher: AK Wien, 2023: 21–150).

und einheitliche Kinderabsetzbeträge gewährt. Die Familienbeihilfe ist zur teilweisen Abdeckung der Mehrkosten durch Kinder konzipiert und nimmt mit dem Alter des Kindes zu. Würde sich die Familienbeihilfe am zeitlichen Aufwand für die Kinderbetreuung orientieren, müsste die Staffelung umgekehrt sein, da Kleinkinder einen viel höheren Betreuungsbedarf haben und folglich auch die Verfügbarkeit für den Erwerbsarbeitsmarkt und damit Einkommenschancen – de facto der Mütter – stärker einschränken.

Aktuelle Untersuchungen zeigen, dass monetäre Familienleistungen bzw. steuerliche Begünstigungen nur zum Teil armutsvermeidende Wirkungen haben. Für Haushalte im untersten Einkommensbereich sind diese nämlich geringer als im obersten Einkommensbereich. Dies liegt vor allem daran, dass niedrige Einkommen weniger vom steuerlichen Familienbonus Plus profitieren und dieser auch nicht als Negativsteuer ausbezahlt wird (vgl. dazu näher: Fink & Rocha-Akis, 2021). Damit sind auch die Kinderkosten (vgl. dazu näher: Bauer et al., 2021) in ärmeren Haushalten zu einem geringeren Teil abgedeckt als in Haushalten mit hohem Einkommen.

Zum Verdienstentgang durch Kinderbetreuung von Frauen gibt es seit 2001 keine aktuellen Studien.<sup>43</sup> Zahlen zur Armutsgefährdung zeigen jedoch, dass diese bei Kindern sehr stark von der Erwerbstätigkeit der Mütter abhängt. Sind diese nicht erwerbstätig, sind 25 Prozent der Haushalte mit zwei Kindern und 44 Prozent der Haushalte mit drei oder mehr Kindern armutsgefährdet. Hingegen reduziert die Erwerbstätigkeit von Frauen die Armutsgefährdung von Kindern in diesen Haushalten auf 8 Prozent bzw. 21 Prozent (vgl. Kapitel 1.3.1 in Studie 1 „Lebensbedingungen, Armut und soziale Ausgrenzung“).

Die vielen familienpolitischen Transferleistungen und steuerlichen Begünstigungen sollten daher vereinfacht bzw. gebündelt werden und stärker auf die vertikale (Armutsvermeidung) als die horizontale Umverteilung (Ausgleich zwischen Haushalten mit und ohne Kinder) ausgerichtet sein (Schratzstaller, 2022; Rocha-Akis et al., 2023). Eine monetäre Kindergrundsicherung ist für jene Haushalte zu überlegen, in denen Kinder nicht ausreichend durch die Erwerbstätigkeit beider Eltern vor Armut geschützt werden können.

Im Hinblick auf die Absicherung der Betreuungsbedürftigkeit von Kindern ist das „Recht auf einen Kinderbetreuungsplatz“ (Europäische Säule der sozialen Rechte) bzw. der Ausbau von qualitativ hochwertigen und leistbaren Kinderbetreuungs- bzw. Bildungseinrichtungen höchst relevant (siehe Abschnitt 3.3). Wie bereits im Abschnitt zur Vereinbarkeit ausgeführt, sollten in einer erwerbszentrierten Gesellschaft Eltern durch entsprechende sozialpolitische Maßnahmen dabei unterstützt werden, Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit zu vereinbaren und damit auch ein entsprechendes Einkommen erwirtschaften zu können. Darüber hinaus braucht es Maßnahmen, die zu einer Umverteilung der unbezahlten Care-Arbeit zwischen den Geschlechtern und damit besseren Erwerbschancen von Frauen führen.

---

<sup>43</sup> Vgl. dazu Fußnote 35.

### 3.4.3 Absicherung der Langzeitpflegebedürftigkeit

Neben der grundsätzlichen Angewiesenheit von Kindern auf Betreuung können auch erwachsene Menschen langfristig Unterstützung, Betreuung und Pflege benötigen. In Österreich sind dafür, wie bereits aufgeführt, vor allem die pflegenden Angehörigen – und auch hier mehrheitlich Frauen – zuständig. Da viele pflegende Angehörige selbst noch im erwerbsfähigen Alter sind, sind die weiter oben diskutierten Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Care-Arbeit äußerst relevant.

Für pflegebedürftige Menschen geht es einerseits darum, dass ihr Betreuungs- und vor allem Pflegebedarf gesichert ist. Andererseits sollten durch die Pflegebedürftigkeit aber auch die Eigenständigkeit und soziale Teilhabe nicht beschränkt werden (Palk et al., 2014).

Mit dem 1993 eingeführten Pflegegeld sollte der pflegebedingte Mehraufwand teilweise abgegolten werden. Das Pflegegeld wird an pflegebedürftige Menschen auf Antragstellung ausgezahlt, unterteilt sich in sieben Stufen und beträgt 2024 zwischen 192 EUR und rund 2.062 EUR monatlich. Obwohl das Pflegegeld im internationalen Vergleich großzügig ausfällt (Da Roit et al., 2016: 148f.), ist es zu gering, um eine umfassende professionelle, auch öffentlich subventionierte Pflege zu finanzieren oder die familiäre Betreuung und Pflege entsprechend abzugelten (Hammer & Österle, 2003: 44ff.). Wie bereits mehrfach erwähnt, fehlen trotz eines erheblichen Ausbaus in den letzten Jahrzehnten für eine umfassende und vor allem flächendeckende Versorgung leistbare und qualitativ hochwertige Betreuungs- und Pflegedienstleistungen (siehe Abschnitt 3.3).

Neben den pflegenden Angehörigen und mobilen Diensten werden pflegebedürftige Menschen in Österreich von Personenbetreuer:innen (sogenannte „24-Stunden-Betreuer:innen“) – vor allem Frauen aus den mittel- und osteuropäischen Nachbarländern – in ihrem häuslichen Umfeld betreut. Für diese seit 2007 legalisierte Form der Betreuung zu Hause gibt es einen finanziellen Zuschuss, sofern das monatliche Nettoeinkommen des pflegebedürftigen Menschen 2.500 EUR nicht übersteigt. Der Zuschuss beträgt seit 2023 bei zwei unselbstständigen Betreuer:innen bis zu 1.600 EUR im Monat, bei zwei selbstständigen bis zu 800 EUR im Monat. Mit der Regulierung unverändert blieben die Arbeitsbedingungen und die äußerst prekäre arbeits- und sozialrechtliche Lage der „24-Stunden-Betreuer:innen“ (Aulenbacher et al., 2021b; Abschnitt 3.2).

Zur Absicherung der Langzeitpflegebedürftigen braucht es in erster Linie einen weiteren Ausbau an leistbaren, qualitativ hochwertigen mobilen und teilstationären, aber auch stationären Betreuungs- und Pflegedienstleistungen (Trukeschitz & Schneider, 2023; Abschnitt 3.3). Um die Eigenständigkeit und soziale Teilhabe der Pflegebedürftigen zu bewahren, sollte das Angebot zudem möglichst flexibel und frei wählbar sein (Palk et al., 2014). Die zum Teil hohen Selbstbehalte im Bereich der mobilen und teilstationären Betreuung und Pflege müssen stark reduziert werden. Ähnlich wie im Falle der Kinderbetreuung braucht es zudem ein Recht auf professionelle Betreuungs- und Pflegedienstleistungen. Eine weitere Erhöhung des Pflegegeldes kann eine professionelle Betreuung und Pflege nicht gewährleisten, wenn diese Dienstleistungen nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind. Eine entsprechende Bezahlung von (de facto weiblichen) pfe-

genden Angehörigen im erwerbsfähigen Alter – in diesem Falle müsste das Pflegegeld stark erhöht und neu geregelt werden (der „Stundensatz“ des Pflegegeldes liegt 2024 zwischen etwas über 3 EUR und 11 EUR) – ist aus gleichstellungspolitischer Sicht nicht zielführend und müsste zudem zeitlich begrenzt werden, um nach Beendigung der Angehörigenpflege die Probleme bei der Rückkehr auf den Arbeitsmarkt zu begrenzen.

Auch im Zusammenhang mit der Langzeitpflegebedürftigkeit zeigt sich vor allem vor dem Hintergrund der Zersplitterung von Zuständigkeiten zwischen verschiedenen Kosten- und Leistungsträgern auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene, dass der Zugang zu Wissen und die Fähigkeit, dieses Wissen auf die eigene Lebenssituation anwenden zu können, für Betroffene und deren Angehörige besonders wichtig sind. Auch hier braucht es neben der Bündelung von Kompetenzen und Zuständigkeiten sowie der Vereinheitlichung von Regelungen bessere und vor allem niederschwellige Informationsangebote.

#### **3.4.4 Absicherung im Alter**

In der erwerbszentrierten österreichischen Pensionsversicherung sind Erwerbstätige, die einen langen und kontinuierlichen Erwerbsverlauf mit mittlerem bis hohem Einkommen aufweisen, gut abgesichert. Personen, die nicht durchgehend oder atypisch beschäftigt sind (vgl. Abschnitt 3.2) – diese machen (mit Überschneidungen) jeweils knapp mehr als ein Drittel der unselbstständigen Beschäftigten aus –, erreichen vielfach keine existenzsichernden Transferleistungen im Alter. Diese Destandardisierung von Erwerbsverläufen und Erwerbseinkommen trifft zunehmend auch Männer (Mayrhuber, 2023b: 23). Für Frauen sind „atypische“ Beschäftigungen, Erwerbsunterbrechungen und geringeres Einkommen aufgrund der Übernahme von unbezahlter *Care*-Arbeit immer schon Teil ihrer Erwerbsbiografie. Dies zeigt sich auch am geschlechtsspezifischen Pensionsunterschied: Im Dezember 2022 erhielten Frauen im Median eine um fast 48 Prozent niedrigere Alterspension als Männer. Die mittlere Alterspension der Frauen lag dabei um fast 240 EUR unter der Armutsgefährdungsschwelle für einen Ein-Personen-Haushalt. Der geschlechtsspezifische Pensionsunterschied ergibt sich vor allem aufgrund von zwei Faktoren: geringere Erwerbseinkommen und eine niedrigere Anzahl an Erwerbsjahren. Frauen arbeiten, wie bereits erläutert, aufgrund mangelnder Vereinbarkeit häufig Teilzeit, sie sind in zwar systemrelevanten, aber niedrig entlohnten Wirtschaftsbereichen und Berufen tätig und verdienen als Frauen weniger, weil sie diskriminiert werden (Geisberger & Glaser, 2017). Die niedrigere Anzahl an Erwerbsjahren von Frauen ergibt sich in erster Linie durch Erwerbsunterbrechungen aufgrund von *Care*-Arbeit wie Kinderbetreuung und Angehörigenpflege (vgl. Mayrhuber, 2020).

Frauen beziehen daher auch viel häufiger eine Ausgleichszulage als Männer. Anspruch auf Ausgleichszulage besteht in der Pensionsversicherung, wenn das Gesamteinkommen in einem Haushalt unter einem bestimmten Richtsatz liegt. Der Einzelsatz für Alleinstehende betrug 2022 rund 1.030 EUR (brutto/vierzehnmals jährlich) und der sogenannte Familiensatz für Ehepartner:innen rund 1.626 EUR. Im Dezember 2022 bezogen 7,5 Prozent der Alterspensionistinnen und 5,9 Prozent der Alterspensionisten

eine Ausgleichszulage (Statistik Austria, 2023c). Bereits aus diesen Zahlen wird ersichtlich, dass pensionierte Frauen viel häufiger als pensionierte Männer mit einem sehr geringen Einkommen ihr Auslangen finden müssen. So war 2022 auch die Armutsgefährdungsquote alleinlebender Pensionistinnen im Alter ab 65 Jahren mit 26 Prozent nach jener der Ein-Eltern-Haushalte (32 Prozent) und Mehr-Kinder-Haushalte (29 Prozent) nicht nur die dritthöchste, sondern um fast 10 Prozentpunkte höher als die der alleinlebenden Pensionisten (17 Prozent) (Statistik Austria, 2023c). Die Armutsgefährdung von Pensionist:innen erklärt sich unter anderem dadurch, dass die Höhe der Ausgleichszulage relative Armut nicht vermeidet, sondern nur vermindert. Verheiratete Frauen erhalten trotz geringer eigener Alterspension vielfach keine Ausgleichszulage, weil das Einkommen des Partners angerechnet wird. Sie sind damit im Alter vom Partner finanziell abhängig.

Aber nicht nur die Pensionshöhe kann unter der Armutsgefährdungsschwelle liegen, sondern mitunter besteht überhaupt kein Anspruch auf Alterspension in der österreichischen Pensionsversicherung. Dies trifft auf Menschen zu, die schon als ältere Erwachsene – etwa Flüchtlinge – nach Österreich gekommen sind und daher nicht die notwendige Anzahl an Versicherungsjahren (15 Jahre) ansammeln können. Betroffen sind aber auch Menschen mit längeren Phasen instabiler und atypischer Beschäftigungen ohne Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung. So gibt es immer noch über 18 Prozent Frauen über 64 Jahren, die keinen eigenen Pensionsanspruch haben, über 11 Prozent haben weder einen eigenen noch einen abgeleiteten Pensionsanspruch (Mayrhuber, 2022: 2). Für Menschen im Pensionsalter ohne Pensionsanspruch sollte daher eine eigene armutsfeste Transferleistung geschaffen werden, die sie von Sozialhilfe und auch von der Familie unabhängig macht.

Für eine Absicherung gegen relative Armut im Alter müsste der Ausgleichszulagenrichtsatz über die Armutsgefährdungsschwelle angehoben und im Sinne der Förderung der Eigenständigkeit vor allem von Frauen vom Einkommen des:der Partner:in entkoppelt werden, so wie dies in Österreich bereits bis 1972 der Fall war. Als erster Schritt in diese Richtung könnte für verheiratete Menschen, die mit ihrem:ihrer Ehepartner:in zusammenleben, zumindest die Hälfte der Ausgleichszulage für Alleinstehende gewährt werden.

Für eine Verbesserung der Frauenpensionen sind – neben Maßnahmen für eine bessere Integration in den Erwerbsarbeitsmarkt, zum Abbau des geschlechtsspezifischen Einkommensunterschiedes sowie zur Umverteilung der Care-Arbeit und besseren Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenpflege (siehe dazu näher: Mairhuber & Mayrhuber, 2020: 115–119) – auch Veränderungen in der Pensionsversicherung notwendig. Diese haben zudem den Vorteil, dass sie bei entsprechendem politischem Willen rasch umgesetzt und wirksam werden können, da es sich um gesetzliche Regelungen handelt und nicht etwa um langfristige Verhaltensänderung oder Änderungen auf dem Arbeitsmarkt (siehe dazu näher: Mairhuber & Mayrhuber, 2020: 111–115). Eine höhere Aufwertung von angesammelten Pensionsgutschriften für Zeiten von Niedrigeinkommen aufgrund der Übernahme von Care-Arbeit oder auch durch instabile und atypische Beschäftigungen würde neben den Frauenpensionen auch die Pensionen von Männern mit

destandardisierten Erwerbs- und Einkommensverläufen verbessern (Reiter, 2015: 100; Mayrhuber, 2023b: 25).

Ein ausreichendes Pensionswissen ist sowohl für den Zugang zu einer Alterspension als auch die Höhe der Pensionsleistung wesentlich. Nur wenn Menschen, die in Österreich leben, die relevanten pensionsversicherungsrechtlichen Regelungen kennen und diese auch auf ihre Lebenssituation anwenden können, haben sie die Möglichkeit, ihren Pensionskontostand und damit ihre spätere Pensionsleistung individuell positiv zu beeinflussen. Allgemein verständliche und regelmäßige Informationen, insbesondere über pensionsrechtliche Reformen, wären eine notwendige Voraussetzung, damit informierte Entscheidungen bezüglich Erwerbsarbeit und Aufteilung der unbezahlten Care-Arbeit getroffen werden können (vgl. Mairhuber & Stadler, 2020).

### 3.4.5 Absicherung bei Erwerbslosigkeit

Zentrale Transferleistungen der Arbeitslosenversicherung stellen in Österreich das Arbeitslosengeld (ALG) und im Falle von Langzeitarbeitslosigkeit die Notstandshilfe (NH) dar. Das ALG fällt im europäischen Vergleich mit einer Netto-Einkommensersatzrate von 55 Prozent sehr niedrig aus und wird für einen begrenzten Zeitraum ausbezahlt (AK Wien, 2023: 202). Es setzt sich aus einem Grundbetrag, gegebenenfalls einem Ergänzungsbetrag und Familienzuschlägen zusammen. Als Grundbetrag gebühren 55 Prozent des Nettoeinkommens der Bemessungsgrundlage vor der Arbeitslosigkeit.<sup>44</sup> Ein Ergänzungsbetrag, aber nur bis zu einer Netto-Ersatzrate von 60 Prozent, gebührt, wenn der Grundbetrag unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende liegt. Zusammen mit allfälligen Familienzuschlägen darf das ALG 80 Prozent der Netto-Ersatzrate nicht übersteigen (AK Wien, 2023: 203–204; Titelbach & Fink, 2022: 36). Das ALG ist damit nach oben hin begrenzt, aber nicht armutsfest. Der Grund- und Ergänzungsbetrag der NH ist noch etwas niedriger als beim ALG. Zudem kann es nach sechs Monaten des NH-Bezuges in Abhängigkeit von der Versicherungsdauer zu weiteren Leistungskürzungen (sog. Deckelung) kommen. Im Falle von NH kommt es zu einer Bedarfsprüfung bzw. Einkommensanrechnung (AK Wien, 2023: 210).

2022 betrug das ALG im Durchschnitt 1.076EUR (Monat / maximal zwölfmal jährlich), die NH 882 EUR. Das ALG lag damit um mehr als 300 EUR und die NH um mehr als 500 EUR unter der Armutsgefährdungsschwelle für einen Ein-Personen-Haushalt (Statistik Austria, 2023c), wobei das Armutsrisiko mit zunehmender Dauer der Erwerbslosigkeit drastisch ansteigt. Nach einem Jahr Arbeitslosigkeit sind bereits 42 Prozent der Langzeitarbeitslosen auch armutsgefährdet (vgl. Statistik Austria, 2023a: 73; Abschnitt 3.2).

Mit Blick auf geschlechtsspezifische Unterschiede zeigt sich, dass die Transferleistungen der erwerbslosen Frauen noch geringer ausfallen als die der Männer (siehe dazu näher Statistik Austria, 2023c). Ein noch prekäreres Bild zeigt sich mit Blick

---

<sup>44</sup> Die genaue Berechnung der Leistung ist dabei für Betroffene schwer nachvollziehbar, denn seit Juli 2020 muss die Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld in bis zu sieben komplexen Prüfschritten ermittelt werden (Sdoutz & Zechner, 2021).

auf erwerbslose Frauen ohne österreichische Staatsbürger:innenschaft: So fällt das durchschnittliche ALG von Frauen ohne österreichischen Pass 23 Prozent geringer aus als das eines österreichischen Mannes. Das Merkmal Frau wirkt sich dabei stärker auf die Höhe der Leistung aus als das Merkmal Staatsbürger:innenschaft bzw. Migrationshintergrund (AMS, 2021b: 17; Sturn, 2023). Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts oder der ethnischen Herkunft am Arbeitsmarkt spiegeln sich also in den monetären Transferleistungen wider.

Überdies werden das ALG und die NH seit der Abschaffung 2001 auch nicht mehr valorisiert, was in Zeiten massiver Teuerung zu einer Verschärfung der Problemlagen führt.

Um erwerbslose Menschen gegen Armut abzusichern, sollten die Ersatzraten von ALG und NH zumindest auf 70 Prozent angehoben werden. Damit vor allem auch Frauen und Alleinerziehende eine tatsächliche Leistungsverbesserung erfahren, müssen die Transferleistungen aber jedenfalls über die relative Armutsgefährdungsschwelle angehoben werden (siehe dazu näher: Premrov & Woltran, 2022). Wie andere Sozialleistungen auch, sollten diese wieder jährlich valorisiert werden. Mit Blick auf die ohnehin bereits ausgeprägte Armutsgefährdung erwerbsarbeitsloser Personen und auf die nochmals niedrigere NH braucht es eine Verlängerung der Bezugsdauer von ALG<sup>45</sup> bzw. eine Angleichung der NH an das ALG (wie es etwa kurz während der COVID-19-Pandemie der Fall war).

Beim Zugang zu Arbeitslosengeld und Notstandshilfe sind ebenfalls Reformen notwendig. Angesichts der Prekarisierung des Einstieges in den Erwerbsarbeitsmarkt für junge Menschen (Eichmann et al., 2021) und der Zunahme von instabilen Erwerbsverläufen (siehe Abschnitt 3.2) sollten die Mindestversicherungszeiten reduziert werden. Gerade junge Menschen können bereits nach Beendigung der Schule bzw. Ausbildung erwerbslos sein und haben derzeit keinen Anspruch auf eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung, sind somit auf Sozialhilfe angewiesen bzw. von ihren Familien abhängig.

Aufgrund der Tatsache, dass die bereits jetzt bestehenden Bestimmungen betreffend Zumutbarkeit (z.B. Wegzeiten von de facto bis zu drei Stunden bei einer Vollzeitwerbstätigkeit) und Sanktionsmöglichkeiten (sechs- bis achtwöchige Sperre des Leistungsbezuges) sehr restriktiv sind (Sdoutz & Zechner, 2021), werden weitere Verschärfungen für erwerbslose Menschen jedenfalls abgelehnt. Vielmehr sollte der Berufsschutz wieder gestärkt und ein Rechtsanspruch auf eine geeignete und am Arbeitsmarkt (auch in Zukunft) nachgefragte Aus- und Weiterbildung geschaffen werden. Das AMS sollte im Sinne der Nachhaltigkeit ausschließlich in existenzsichernde Beschäftigungsverhältnisse vermitteln.

Mit Blick auf Langzeiterwerbslosigkeit als zentralem Armutstreiber (siehe Abschnitt 3.2) und in Bezug auf die Zunahme psychischer Belastungen mit Dauer der Erwerbslosigkeit sowie auf den schwindenden Optimismus bei gut zwei Dritteln der Langzeiterwerbslosen (Arbeitsklima Index, 2021; IFES-Sonderauswertung) braucht es

---

<sup>45</sup> Die maximale Bezugsdauer hängt von der Versicherungsdauer und dem Alter der betroffenen Menschen ab. Sie beträgt zwischen 20 und 52 Wochen (AK Wien, 2023: 204).

jedenfalls einen nachhaltigen Ausbau aktiver arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen bis hin zur Arbeitsplatzgarantie (siehe Abschnitt 3.2). Um den geschlechtsspezifischen Ungleichheiten Rechnung zu tragen, müssen auch die frauenspezifischen Programme fortgeführt und ausgebaut werden (Mairhuber, 2019).

### 3.4.6 Kurative Armutspolitik

Wie bereits eingangs erläutert und in den bisherigen Abschnitten ausgeführt, sollten die sozialen Sicherungssysteme so ausgestaltet sein, dass absolute und relative Armut präventiv vermieden wird. Kommt es trotzdem zur Armut von Menschen, die in Österreich leben, braucht es im Rahmen einer bedarfsorientierten, die Ursachen der Armut auf individueller Ebene bearbeitenden Armutspolitik (siehe dazu Abschnitt 3.1) einen nicht-diskriminierenden Zugang zu armutsfesten monetären Leistungen der Sozialhilfe bzw. der Mindestsicherung.

Im Bereich der monetären Armutspolitik kam es in den letzten Jahren in Österreich aber zu massiven Verschlechterungen. Mit dem 2019 auf nationaler Ebene beschlossenen Sozialhilfe-Grundsatzgesetz<sup>46</sup> wurden der Zugang für bestimmte Gruppen erschwert und die Leistungshöhe strukturell reduziert. Ziel des Grundsatzgesetzes ist nicht mehr die Armutsvermeidung, es definiert keine Mindestsätze, sondern nur mehr Höchstsätze. Diese dürfen von den einzelnen Bundesländern sogar unter-, aber nicht überschritten werden.

Leistungen der Sozialhilfe umfassen Leistungen zur Deckung des allgemeinen Lebensunterhaltes (60 Prozent) und zur Befriedigung des Wohnbedarfs (40 Prozent). Können Wohnkosten nicht nachgewiesen werden, kann es zu einer entsprechenden Leistungskürzung der Sozialhilfe kommen (Pirklbauer, 2023). Sozialhilfeleistungen orientieren sich am monatlichen Netto-Richtsatz der Ausgleichszulage für Alleinstehende (2023: rund 1.053 EUR), allerdings werden Geldleistungen der Sozialhilfe nur zwölfmal im Jahr ausbezahlt. Die Höhe der maximalen Richtsatzleistung hängt von Größe und Zusammensetzung des Haushalts ab.

Nach der Aufhebung der im Grundsatzgesetz festgelegten degressiv gestaffelten Höchstsätze für minderjährige Kinder durch den Verfassungsgerichtshof Ende 2019 können die einzelnen Bundesländer diese frei bestimmen. Dementsprechend unterschiedlich fallen die Höchstsätze für Kinder aus (vgl. Bibermaier & Woltran, 2023). Die durchschnittliche Richtsatzhöhe für das erste Kind liegt österreichweit bei rund 230 EUR pro Monat. Damit können die monatlichen Ausgaben für Kinder jedoch bei Weitem nicht gedeckt werden (vgl. dazu näher: Bauer et al., 2021). Da sich unter den Sozialhilfebeziehenden verhältnismäßig viele Mehrkindfamilien befinden, ist die degressive Gestaltung der Kinderrichtsätze in fünf Bundesländern – besonders stark in Niederösterreich und Oberösterreich – sehr problematisch und schafft de facto Kinderarmut. 2021 waren

---

<sup>46</sup> Das Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes wurde bislang (November 2023) nicht in allen Bundesländern umgesetzt. In Tirol und Wien gelten bis zum Inkrafttreten noch die jeweiligen Mindestsicherungsgesetze der Länder. Wien hat das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz in Teilbereichen umgesetzt (Behindertenzuschlag, Vermögensregelung, härtere Sanktionen). Im Burgenland gibt es eine entsprechende Regierungsvorlage.

320.000 Kinder und Jugendliche in Österreich armutsgefährdet bzw. lebten in armutsgefährdeten Familien. So liegen alle derzeitigen Sozialhilfe-Richtsätze für Alleinerziehende mit einem Kind (1.810 EUR) oder auch Paaren mit zwei (2.880 EUR) oder drei Kindern (3.291 EUR) in Österreich unterhalb der relativen Armutsgefährdungsschwelle (Bibermair & Woltran, 2023).

Eine zusätzliche Unterstützungsleistung, die von den Bundesländern angeboten werden kann, ist etwa der Zuschlag für Alleinerziehende, der nach der Kinderzahl gestaffelt ist. Die Zuschlagshöhe beträgt zwischen maximal rund 126 EUR (erstes Kind) und rund 32 EUR (ab dem vierten Kind) pro Monat und Kind. Für viele Alleinerziehende konnten mit dem Zuschlag die im Vergleich zur bedarfsorientierten Mindestsicherung geringeren Richtsätze für Kinder nicht ausgeglichen werden (Wade, 2019).

Nur für Menschen mit Behinderung, deren Grad mindestens 50 Prozent beträgt, gibt es einen verpflichtenden Zuschlag von maximal rund 190 Prozent pro Monat, sofern die Bundesländer nicht bereits gleichwertige Leistungen vorgesehen haben. Gerade Menschen, die Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung beziehen, weisen einen (sehr) schlechten Gesundheitszustand auf, sie sind signifikant häufiger chronisch krank als die übrige Bevölkerung oder haben mehrfache gesundheitliche Einschränkungen (Stelzer-Orthofer & Woltran, 2019: 90). Das notwendige Vorweisen eines Behindertenpasses wird von manchen Menschen zudem als stigmatisierend erlebt und daher abgelehnt (Die Armutskonferenz, 2021: 5).

Das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz sieht vor allem eine Deckelung vor, wonach die Summe der Geldleistungen von Erwachsenen in einem Haushalt 175 Prozent des Nettoausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende (2023: 1.844 Prozent) nicht überschreiten darf. Damit ist eine armutsfeste Mindestsicherung in besonders weite Ferne gerückt.

Die Bundesländer können zur Abdeckung ortsbedingt höherer Wohnkosten weiterhin höhere Sozialhilfeleistungen gewähren, maximal jedoch nur mehr 30 Prozent der Richtsatzleistung. Nur Wien, Vorarlberg, Salzburg, Steiermark und Tirol sehen dies vor. Nach dem Verfassungsgerichtshofurteil vom März 2023 können höhere Wohnleistungen in den Bundesländern außerdem zur Gänze als Geldleistung ausgezahlt werden. Davor war dies ausnahmslos nur als Sachleistung (z. B. im Wege einer Direktzahlung an den/die Vermieter:in) möglich.

Unterstützung in Wohnfragen unabhängig vom Anspruch auf Sozialhilfe bietet die Wohn- und Mietbeihilfe. Als bedarfsgeprüfte Transferleistung konzentriert sich die Inanspruchnahme auf die unteren Einkommensgruppen. Im Jahr 2019 flossen 57 Prozent der Gesamtauszahlungen in die ärmsten 10 Prozent der Haushalte, erhöhten ihr Bruttogesamteinkommen um 10 Prozent und wirkten damit armutsvermindernd (Klien, 2023). Die Wohn- und Mietbeihilfe wird gegebenenfalls jedoch auf die Sozialhilfeleistung angerechnet.

Die tatsächliche Sozialhilfeleistung ergibt sich aus der Differenz zwischen den zur Verfügung stehenden Eigenmitteln (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Erwerbseinkommen etc.) und den Richtsätzen. Aufgrund der Einkommensanrechnung betragen die durchschnittlichen Auszahlungsbeträge 2022 nur rund 741 EUR netto pro Monat,

wobei die Leistungsbezüge nach Bundesländern sehr stark variieren. Am niedrigsten waren die Auszahlungsbeträge im Burgenland mit 614 EUR pro Monat, am höchsten in Tirol mit 821 EUR im Monat (Statistik Austria, 2023c). Dabei hat die Anrechnung von eigenen Einkünften in manchen Bundesländern eigenartige Auswüchse angenommen. So wurde das Pflegegeld in Oberösterreich und Salzburg als Einkommen der pflegenden Angehörigen gewertet. Mit der Novelle des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes 2022 wurde diese Anrechnungsweise beseitigt (Die Armutskonferenz, 2021: 5).

2022 dienten die Leistungen der Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung für fast 72 Prozent der Bezieher:innen zur Aufstockung weiterer Einkünfte wie Erwerbseinkommen, Arbeitslosengeld, Kinderbetreuungsgeld etc. (Statistik Austria, 2023c). Dies zeigt, dass neben den zu niedrigen Erwerbseinkommen die Leistungen der sozialen Sicherheit in der derzeitigen Form nicht ausreichend vor Armut schützen.

Obwohl Sozialhilfe-Bezieher:innen grundsätzlich dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen müssen,<sup>47</sup> sind mehr als die Hälfte der Bezieher:innen zu jung (Kind oder Jugendliche), zu alt (nicht mehr im erwerbsfähigen Alter) oder hatten gesundheitlich zu starke Einschränkungen. Aber auch die Übernahme familiärer Care-Arbeit kann eine Beschäftigungsaufnahme behindern (Pirklbauer, 2023).

Für eine armutsfeste Transferleistung müssen anstelle der Höchstsätze jedenfalls wieder Mindestsätze auf einem armutsfesten Niveau – vor allem auch für Kinder – eingeführt werden. Entsprechend der Armutsgefährdungsschwelle würde dies für einen Ein-Personen-Haushalt Geldleistungen von 1.392 EUR im Monat, für jeden weiteren Erwachsenen zusätzlich 696 EUR und für jedes Kind 418 EUR (vor Anrechnung von Familienleistungen) bedeuten. Eine degressive Gestaltung der Kindersätze ist ebenso abzulehnen wie eine Deckelung der Geldleistung bei volljährigen Personen im Haushalt. Darüber hinaus sollten, wie bereits im Abschnitt zur Absicherung im Alter erwähnt, Personen ab Erreichen des Pensionsalters einen Rechtsanspruch auf eine armutsfeste, nicht-bedarfsgeprüfte Transferleistung haben.

Zudem braucht es Verbesserungen im Bereich der Bemessung der Wohnkosten, z.B. durch eine höhere Förderung der Wohnkosten bzw. die Nichtanrechnung der Wohnbeihilfe.

Im Sinne der Geschlechtergerechtigkeit und der Eigenständigkeit von Frauen sollte es auch im Bereich der Sozialhilfe zu keiner Anrechnung des Einkommens des Lebenspartners – der auch nicht unterhaltspflichtig ist – kommen und im Falle von Ehepaaren zumindest eine eigenständige Teilleistung – de facto für Frauen – geschaffen werden. Darüber hinaus sind eine neue Bewertung des Wohnbedarfs in Verbindung mit einer Nichtanrechnung der Wohnbeihilfe und Verbesserungen bei der Verfahrensdauer bzw. bei der Gewährung von Soforthilfe notwendig (Bibermaid & Woltran, 2023).

Mit dem Sozialhilfe-Grundsatzgesetz wurden zudem Regelungen getroffen, die den erschwerten Zugang für Nicht-Österreicher:innen festschreiben bzw. verstärken

---

<sup>47</sup> Ausgenommen sind Menschen im erwerbsfähigen Alter, die Kinder betreuen (bis zum 3. Geburtstag des Kindes) oder Angehörige (mindestens der Pflegestufe 3) pflegen.

(Stelzer-Orthofer & Woltran, 2019: 90–91).<sup>48</sup> Für EU-Bürger:innen – sofern sie sich nicht als Arbeitnehmer:innen in Österreich aufhalten – und Drittstaatsangehörige wurde eine Wartefrist von fünf Jahren gesetzlich festgeschrieben. Asylberechtigte haben zwar ab dem Zeitpunkt, an dem ihnen der Schutzstatus als Flüchtling zuerkannt wird, Anspruch auf die Sozialhilfe, Asylwerber:innen allerdings nicht. Subsidiär Schutzberechtigten werden nur mehr Kernleistungen der Sozialhilfe gewährt, die das Niveau der Grundversorgung für Asylwerber:innen nicht übersteigen.

Mit der Novelle 2022 zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz wurde den Bundesländern die Möglichkeit eingeräumt, Menschen mit nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft, die bisher von der Sozialhilfe ausgeschlossen waren (etwa Menschen mit humanitärem Bleiberecht), Sozialhilfeleistungen zu gewähren und damit auch in die Krankenversicherung einzuschließen.

Neben dem eingeschränkten Zugang für nicht-österreichische Staatsbürger:innen führt die Sozialhilfe in der derzeitigen Form wieder verstärkt dazu, dass Menschen, die zwar Anspruch auf eine Sozialhilfeleistung hätten, diesen aus Mangel an Informationen, bürokratischen Zugangshürden oder auch Scham nicht beantragen und in Krisensituation nicht den Schutz erfahren, der ihnen zusteht (Die Armutskonferenz, 2021; Mayrhuber et al., 2023). Besteht kein Anspruch auf eine andere, auch geringe Sozialleistung, ist damit auch der Verlust der Krankenversicherung verbunden. Neben der Wiedereinführung von Mindestsätzen bzw. der Anhebung der Richtsätze für die Geldleistungen ist daher im Sinne einer armutsfesten Transferleistung auch der Zugang für alle in Österreich lebenden Menschen zu verbessern, indem Zugangsbeschränkungen für nicht-österreichische Staatsbürger:innen abgebaut werden. Darüber hinaus sollten individuelle Beratungsangebote (*Case-Management-Ansatz*) ausgebaut, die Antragstellung vereinfacht und unterstützt bzw. so weit möglich automatisiert, die Wartefristen verkürzt, digitale Niederschwelligkeit geschaffen sowie höhere Grenzen beim Schonvermögen eingeführt werden (vgl. dazu näher Mayrhuber et al., 2023: 180–184).

### 3.4.7 Zentrale Schlussfolgerungen

Im vorliegenden Abschnitt 3.4 wurden Überlegungen zur Verhinderung von relativer Einkommensarmut, gemessen am Indikator der Armutsgefährdung, durch die Weiterentwicklung der für den österreichischen Sozialstaat zentralen monetären Transferleistungen angestellt. Grundsätzlich sollten die in den verschiedenen Sozialversicherungssystemen – z. B. Arbeitslosenversicherung, Pensionsversicherung – anfallenden Transferleistungen über die Armutsgefährdungsschwelle angehoben und damit Armut präventiv verhindert werden. Armutsfeste Transferleistungen müssen in einem modernen Sozialstaat neben der finanziellen Absicherung aber auch die Unabhängigkeit von Frauen zum Ziel haben. Daher ist auf einen individuellen Zugang zu diesen Leistungen hinzuwirken, indem z. B. die Ausgleichszulage in der Pensionsversicherung nicht nur über die Armutsge-

---

<sup>48</sup> Die ursprüngliche Koppelung der Höhe der Sozialhilfeleistung an das Niveau der Sprachkenntnisse wurde vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben.

fährdungsschwelle angehoben, sondern ein eigenständiger Leistungsanspruch auch für (Ehe-)Frauen geschaffen wird.

Neben den klassischen Risiken wie z. B. Erwerbslosigkeit und Alter muss in einer erwerbszentrierten Gesellschaft ein neuer Schwerpunkt auf die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und *Care*-Arbeit sowie die Betreuungsbedürftigkeit von Kindern und die Langzeitpflegebedürftigkeit gelegt werden. Dafür sind einerseits ein flächendeckendes Angebot von leistbaren und qualitativ hochwertigen Betreuungs- bzw. Bildungs- und Pflegedienstleistungen, verbunden mit einem Rechtsanspruch auf diese Leistungen, und andererseits arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Maßnahmen zentral. Diese sollten es Eltern oder pflegenden Angehörigen ermöglichen, für eine angemessene, allerdings die Integration in den Erwerbsarbeitsmarkt nicht gefährdende Dauer ihre Erwerbstätigkeit zu unterbrechen oder ihre Arbeitszeit zu reduzieren. Eltern- bzw. Pflegekarenz / -teilzeit müssen zur Armutsvermeidung zusätzlich durch armutsfeste Einkommensersatzleistungen und sozialversicherungsrechtliche Ansprüche (z. B. für die Pension) abgesichert werden. Im Sinne der Umverteilung der unbezahlten *Care*-Arbeit zwischen den Geschlechtern sollten jene Regelungen verstärkt werden, die bei Nicht-Inanspruchnahme durch Männer zum Verlust führen. Eine gute Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kinderbetreuung von Müttern ist auch ein wesentlicher Hebel zur Reduzierung der Armutsgefährdung von Kindern. Darüber hinaus sollten bestehende familienpolitische Transferleistungen gebündelt und unter dem Gesichtspunkt der Armutsvermeidung reformiert werden.

Einkommensarmut von allen in Österreich lebenden Menschen, die keinen Anspruch (mehr) auf eine monetäre sozialversicherungsrechtliche Transferleistungen haben, sollte durch eine neue diskriminierungsfreie, bedarfsorientierte und auf die individuellen Problemlagen abgestimmte Mindestsicherung verhindert werden.

### 3.5 Fazit

Ziel dieses Kapitels war es, Vorschläge zu entwickeln, wie der Sozialstaat in Österreich in den nächsten Jahren armutsfester gemacht werden kann. Denn Armut gibt es auch hierzulande. Als mehrdimensionale Problemlage hat Armut viele Facetten und zeigt sich in unterschiedlichen Formen der Benachteiligung, etwa beim Wohnen, bei der Mobilität, bei der Energieversorgung, bei der Bildung, bei den Erwerbschancen, beim Gesundheitszustand, bei der materiellen Absicherung oder bei der sozialen und politischen Teilhabe. Um die Vielschichtigkeit von Armut sichtbar zu machen, müssen die verschiedenen Dimensionen von Armut regelmäßig und mit qualitativ hochwertigen Daten erhoben werden. Dazu muss die Datenlage zu geeigneten Armutsindikatoren in Österreich in den nächsten Jahren weiter verbessert werden.

Die wirksamste Armutspolitik ist die Verhinderung von Armut. Dazu gehört grundlegend die Sicherung von Mindestlebensstandards für alle Menschen in Österreich. Mindestlebensstandards könnten in Form von sozialen Grundrechten für alle garantiert und in den nächsten Jahren unter breiter Beteiligung der Bürger:innen festgeschrieben und umgesetzt werden. Relevante Grundrechte wären z. B. das Recht auf Wohnen einschließlich der Versorgung mit Energie, Wasser und digitaler Infrastruktur, das Recht auf Bildung, Ausbildung und Qualifizierung, das Recht auf Gesundheitsversorgung, Pflege, Kinderbetreuung, das Recht auf Mobilität bis hin zu einem Recht auf Erwerbsarbeit. Soziale Grundrechte sollten durch universelle Leistungen (*Universal Basic Services*) realisiert werden: Leistungen, die allen, die sie benötigen, bedingungslos zur Verfügung gestellt werden. Das Recht auf Bildung könnte etwa durch ein Angebot für einen qualitativ hochwertigen Kinderbetreuungsplatz umgesetzt werden, das Recht auf Erwerbsarbeit durch eine Arbeitsplatz- bzw. Beschäftigungsgarantie.

Der Sozialstaat soll außerdem dazu beitragen, (relative) Armut zu verhindern, indem ihre Symptome, aber auch ihre strukturellen Ursachen beseitigt werden. Forschungsergebnisse unterstreichen die hohe Bedeutung des Erwerbseinkommens und damit der Erwerbsbeteiligung für die Armutsvermeidung. Die Ursachen für ein geringes oder fehlendes Erwerbseinkommen in Haushalten mit Personen im erwerbsfähigen Alter sind vielfältig. Häufig erlaubt der Gesundheitszustand keine (Vollzeit-)Erwerbstätigkeit. Unbezahlte Care-Arbeiten stehen vor allem bei Frauen einer (höheren) Erwerbsbeteiligung im Wege. Auch fehlende, nicht anerkannte oder nicht mehr nachgefragte Qualifikationen können zu Arbeitslosigkeit oder prekären Arbeitsverhältnissen führen. Menschen mit Behinderungen bleiben von gleichberechtigter Arbeitsmarktteilhabe ausgeschlossen, wenn ihnen permanente „Arbeitsunfähigkeit“ attestiert wird. Schließlich führen auch eine zu geringe Nachfrage nach Arbeitskräften oder das Vorhandensein von struktureller Arbeitslosigkeit (d. h. Arbeitskräfte passen aus verschiedenen Gründen nicht zu den offenen Stellen) einschließlich Diskriminierungen auf dem Arbeitsmarkt, z. B. aufgrund des Alters oder aufgrund von (zugeschriebenem) Migrationshintergrund, zu Lücken im Erwerbseinkommen (oder zum gänzlichen Ausfall des Erwerbseinkommens).

In einer Gesellschaft, in der die ökonomische Absicherung primär über Erwerbseinkommen erfolgt,<sup>49</sup> geht es in erster Linie darum, allen Menschen im erwerbsfähigen Alter den Zugang zur Erwerbsarbeit zu ermöglichen. Dazu trägt u. a. die qualitative und finanzielle Stärkung der arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen bei. Auch Arbeitsplätze müssen an Menschen und deren Kompetenzen, Fähigkeiten und Bedürfnisse angepasst werden. In letzter Instanz trägt der Staat die Verantwortung, angemessene, öffentlich finanzierte Arbeitsplätze im Rahmen einer Arbeitsplatzgarantie für langzeitarbeitslose Menschen zu schaffen. Dabei wird allen, die am Arbeitsmarkt ausgegrenzt werden, kollektivvertraglich entlohnte und sozialversicherungspflichtige dauerhafte Beschäftigung angeboten. Auf die Gesundheit und die Sorgepflichten der Personen wird dabei Rücksicht genommen. Mit einer solchen geförderten Beschäftigung könnten zugleich lokale Bedarfe an Arbeit etwa in der Daseinsvorsorge gedeckt werden, wodurch etwaige Armut von Bewohner:innen auch durch eine Ausweitung von Angeboten der Gemeinde reduziert wird.

Zur Gewährleistung eines armutsfesten Sozialstaats muss zudem sichergestellt werden, dass Arbeitgeber:innen gute Arbeitsplätze anbieten. Dazu bedarf es einer besseren gesetzlichen Regulierung von Leiharbeit und Subunternehmertum, der Durchsetzung des Arbeitnehmer:innenstatus bei Scheinselbstständigkeit und Maßnahmen zur effektiven Durchsetzung von Arbeits- und Sozialrechten. Dies erfordert eine personelle Aufstockung des AMS und der Kontrollbehörden, abschreckende Sanktionen und eine verstärkte Zusammenarbeit der Behörden. Generell müssen die Regelungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes und die Vermittlungspraxis so verändert werden, dass niemand in nicht armutsfeste oder in prekäre Beschäftigung vermittelt wird. Dabei ist zum Beispiel eine gute Betreuungsrelation anstelle von Druck in der Vermittlung entscheidend.

Noch sorgen die Mindestlöhne in Österreich nicht für Armutsfestigkeit. Daher bedarf es einer Anhebung niedriger kollektivvertraglicher Mindestlöhne, notfalls auch der Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns, falls armutsfeste Mindestlöhne für alle nicht in angemessener Zeit durch Branchen- oder Generalkollektivverträge erreicht werden. Eine wichtige Rolle spielt dabei der öffentliche Sektor als Arbeitgeber, aber auch die öffentliche Auftragsvergabe, wo Vergabemindestlöhne insbesondere für Niedriglohnbereiche festgelegt werden sollten. Teilzeitarbeit führt zu besonders niedrigem Einkommen, auch weil sie pro Stunde niedriger entlohnt ist als Vollzeitarbeit. Hier können eine allgemeine Verkürzung der Wochenarbeitszeit, die deutliche Anhebung der Mindestlöhne in Teilzeitbranchen und Prämien für die in der Regel höhere Produktivität der Teilzeitbeschäftigten mildernd wirken. Außerdem muss Erwerbsarbeit von allen Menschen in Österreich, auch jenen mit Behinderung, mit einem sozialversicherungsrechtlich abgesicherten Gehalt entlohnt werden, um Taschengeld-Modelle zu überwinden.

---

<sup>49</sup> Mittelfristig – und vor dem Hintergrund aktuell stattfindender massiver gesellschaftlicher, ökologischer und ökonomischer Umbrüche – muss auch darüber nachgedacht werden, ob diese dominante Form der ökonomischen Absicherung durch Erwerbsarbeit auf Dauer gewährleistet werden kann und soll.

Bei Vorliegen von Arbeitslosigkeit muss die sozialstaatliche Absicherung auf ein Niveau angehoben werden, das die Erfüllung von Mindestlebensstandards ermöglicht und relative Armut verhindert. Daher sollten die Ersatzraten des Arbeitslosengeldes und der Notstandshilfe zumindest auf 70 Prozent angehoben werden. Wie andere Sozialleistungen auch, sollten diese wieder jährlich valorisiert werden.

Grundsätzlich sollten im Sinne einer präventiven Armutsvermeidung alle in den verschiedenen Sozialversicherungssystemen anfallenden Transferleistungen über die Armutsgefährdungsschwelle angehoben werden. Armutsfeste monetäre Transferleistungen sollten in einem modernen Sozialstaat neben der finanziellen Absicherung auch die Unabhängigkeit von Frauen zum Ziel haben. Daher ist auf einen individuellen Zugang zu diesen Leistungen zu achten, indem z. B. die Ausgleichszulage in der Pensionsversicherung nicht nur über die Armutsgefährdungsschwelle angehoben, sondern ein eigenständiger Leistungsanspruch auch für (Ehe-)Frauen geschaffen wird, die in einem gemeinsamen Haushalt leben.

Kinder/ Jugendliche benötigen eine voraussetzungslose sozialstaatliche Absicherung auf gutem Niveau. Neben der monetären Absicherung sind auch nicht-materielle Dimensionen (Betreuung, Wohnen, Gesundheit, Bildung/Qualifikation, Mobilität etc.) zu berücksichtigen. Die soziale Mobilität ist in Österreich geringer ausgeprägt als in vielen anderen EU-Ländern. Entsprechend hoch ist die Gefahr der Vererbung von Armut: Armutskarrieren zu durchbrechen ist daher eine zentrale Aufgabe des Sozialstaats. Dazu gehört der Ausbau der frühen Förderung von Kindern in Kombination mit Bildungseinrichtungen, die individuelle Stärken stärken und Kompetenzunterschiede ausgleichen, um Bildungswege zu ermöglichen, die unabhängig von der sozialen Herkunft sind und die vorhandenen Ungleichheiten der Startchancen zu verringern.

Da familiäre *Care*-Arbeit im Sinne von Kinderbetreuung und Angehörigenpflege alle Frauen und Männer betreffen kann, muss in einer erwerbszentrierten Gesellschaft ein besonderer Schwerpunkt der sozialstaatlichen Absicherung auf die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und *Care*-Arbeit sowie die Betreuungsbedürftigkeit von Kindern und die Langzeitpflegebedürftigkeit gelegt werden. Dafür sind einerseits ein flächendeckendes Angebot von leistbaren und qualitativ hochwertigen Betreuungs- bzw. Bildungs- und Pflegedienstleistungen und andererseits arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Maßnahmen zentral. Diese sollten es Eltern oder pflegenden Angehörigen ermöglichen, für eine angemessene – allerdings die Integration in den Erwerbsarbeitsmarkt nicht gefährdende Dauer – ihre Erwerbstätigkeit zu unterbrechen oder ihre Arbeitszeit zu reduzieren. Eltern- bzw. Pflegekarenz/ -teilzeit müssen zur Armutsvermeidung zusätzlich durch armutsfeste Einkommensersatzleistungen und sozialversicherungsrechtliche Ansprüche (z. B. für die Pension) abgesichert werden. Im Sinne der Umverteilung der unbezahlten *Care*-Arbeit sollten jene Regelungen verstärkt werden, die bei Nicht-Inanspruchnahme durch Männer zum Verlust führen. Eine gute Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kinderbetreuung von Müttern ist auch ein wesentlicher Hebel zur Reduzierung der Armutsgefährdung von Kindern. Darüber hinaus könnten bestehende familienpolitische Transferleistungen gebündelt und unter dem Gesichtspunkt der Armutsvermeidung reformiert werden.

Wenn es nicht gelingt, Armut zu verhindern, muss Armut mit einem maßgeschneiderten Maßnahmenpaket bekämpft werden, da die Kombination von Armutsursachen und Armutsfolgen sehr spezifisch sein kann. Notwendig ist daher ein regionales, multi-professionelles und einzelfallbezogenes *Case-Management* zur Unterstützung von Armutsbetroffenen, das diskriminierungsfrei und niederschwellig ist und für alle, die es benötigen, zur Verfügung steht. Das Angebot muss sowohl auf die Bewältigung des Status quo als auch auf die zukünftige Sicherung und Entwicklung – unter Einbeziehung und Partizipation der Armutsbetroffenen – zugeschnitten sein. Dabei kann auf eine breite Palette bereits existierender Maßnahmen sowie auf eine Vielzahl von Expert:innen aus der Sozialverwaltung und aus Sozial- und Gesundheitsorganisationen zurückgegriffen werden. Auch wenn Armut viel mehr sein kann als nur geringes Einkommen, muss Einkommensarmut von allen in Österreich lebenden Menschen, die keinen Anspruch (mehr) auf eine monetäre sozialversicherungsrechtliche Transferleistung haben, durch eine neue diskriminierungsfreie bedarfsorientierte Mindestsicherung beseitigt werden.

Ziel dieses Kapitels war es, Reformvorschläge für den österreichischen Sozialstaat zu machen, um ihn in den nächsten zehn Jahren armutsfester zu machen. Viele damit verbundene Fragen konnten hier nicht behandelt werden. Dazu gehören zentrale Herausforderungen wie die Finanzierung der von uns präsentierten Vorschläge, (mögliche) Auswirkungen unserer Vorschläge auf z. B. die (Einkommens-)Verteilung, die Entwicklung der Armutsquoten, auf Anreizwirkungen oder Wechselwirkungen mit den Ökologisierungsbestrebungen des Sozialstaats. Auf dem Weg zu einem armutsfesten Sozialstaat sind also noch viele Fragen zu klären. Dass es aber ein Ziel sein muss, Armut zu verhindern bzw. zu beseitigen, scheint uns eine unumstrittene Vision zu sein. Mit einer Umsetzung der hier präsentierten Vorschläge kommt man dem Ziel unseres Erachtens ein gutes Stück näher.

## Literaturverzeichnis

**Adam, Georg** (2022). Die Entwicklung der gesetzlichen Mindestlohnsetzung in der EU und ihre Bedeutung für die Gewerkschaften. In: *Wirtschaft und Gesellschaft*, 48/3/365–406.

**Adema, Willem / Clarke, Chris / Frey, Valérie** (2015). *Paid Parental Leave: Lessons from OECD Countries and Selected U.S. States*. OECD Social, Employment and Migration Working Papers No. 172, Paris: OECD Publishing.

**AK Wien** (2023). *Sozialleistungen im Überblick 2023. Lexikon der Ansprüche und Leistungen*. Wien: Arbeiterkammer Wien.

**Alcock, Cliff / Daly, Guy / Griggs, Edwin** (2008). *Introducing social policy*. 2. Auflage, Harlow: Routledge.

**AMS** (2021a). *Langzeitarbeitslosigkeit und Langzeitbeschäftigungslosigkeit*. In: AMS Spezialthema zum Arbeitsmarkt.

**AMS** (2021b). *Bericht Gleichstellungskennzahlen*. Wien: Arbeitsmarktservice Österreich (AMS).

**Angel, Stefan / Fink, Marian / Horvath, Thomas / Mahringer, Helmut** (2022). *Anreizwirkungen ausgewählter Elemente im System der österreichischen Arbeitslosenversicherung*. Wien: Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung (WIFO).

**asb Schuldnerberatungen GmbH** (2023). *Referenzbudgets 2023*, bezogen unter: <https://www.schuldenberatung.at/fachpublikum/projekte.php> (Zugriff: 16.04.2023).

**Astleithner, Franz / Flecker, Jörg** (2018). From the golden age to the gilded cage? Austrian trade unions, social partnership and the crisis. In: Lehndorff, Steffen / Dribbusch, Heiner / Schulten, Thorsten (Hrsg.). *Rough waters: European trade unions in a time of crises*. Brüssel: ETUI, 185–208.

**Atkinson, Anthony B.** (2019). *Measuring poverty around the world*. Princeton: Princeton University Press.

**Aulenbacher, Brigitte / Lutz, Helma / Schwiter, Karin** (2021a). *Gute Sorge ohne gute Arbeit? Live-in-Care in Deutschland, Österreich und der Schweiz*. In: *Arbeitsgesellschaft im Wandel*, 1. Auflage, Weinheim: Beltz Juventa.

**Aulenbacher, Brigitte/Lutz, Helma/Schwiter, Karin** (2021b). Live-in-Betreuung – (k) ein Zukunftsmodell guter Sorge und guter Arbeit? In: Aulenbacher, Brigitte/Lutz, Helma/Schwiter, Karin (Hrsg.). Gute Sorge ohne gute Arbeit? Live-in-Care in Deutschland, Österreich und der Schweiz. In: Arbeitsgesellschaft im Wandel, Weinheim/Basel: Beltz Juventa, 238–252.

**Bacher, Johann** (2020). NEET-Jugendliche in Österreich: Problemausmaß, volkswirtschaftliche Kosten und Handlungsempfehlungen. In: Momentum Quarterly. Zeitschrift für sozialen Fortschritt, 9/1/1–49, bezogen unter: <https://doi.org/10.15203/MOMENTUMQUARTERLY.VOL9.NO1.P18-34>.

**Bachinger, Almut** (2016). 24-Stunden-Betreuung in Österreich – Die Nutzung migrantisierter Arbeitskraft. Vorzeigemodell oder Arbeitsausbeutung? In: Femina Politica, 1–2016/-/39–51.

**Bachmayer, Wolfgang/Klotz, Johannes** (2021). Homeoffice. Verbreitung, Gestaltung, Meinungsbild und Zukunft. Zusammenfassung der österreichweit ersten integrierten Befragung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern. Wien: Bundesministerium für Arbeit (BMA).

**Badelt, Christoph/Heitzmann, Karin** (2023). Armutsmessung in Zeiten von Vielfachkrisen: Eignen sich die klassischen Armutsmaße zur Erfassung und Adressierung der Armutsbetroffenen? In: Wirtschaft und Gesellschaft, 03/2023.

**Badelt, Christoph/Österle, August** (2001). Grundzüge der Sozialpolitik. Allgemeiner Teil: Sozialökonomische Grundlagen. Wien: Manz.

**Bailey, Martha J./Sun, Shuqiao/Timpe, Brenden** (2021). Prep School for Poor Kids: The Long-Run Impacts of Head Start on Human Capital and Economic Self-Sufficiency. In: American Economic Review, 111/12/3963–4001, bezogen unter: <https://doi.org/10.1257/aer.20181801>.

**Banscherus, Ulf** (2022). Gesellschaftliche Teilhabe durch Bildung?: Ein sozial inklusives Bildungssystem braucht Alternativen zum Prinzip der Meritokratie. In: Blank, Florian/Schäfer, Claus/Spannagel, Dorothee (Hrsg.). Grundsicherung weiterdenken. Bielefeld: transcript Verlag, 227–242, bezogen unter: <https://doi.org/10.14361/9783839455944-012>.

**Bärnthaler, Richard/Novy, Andreas/Plank, Leonhard** (2021). The Foundational Economy as a Cornerstone for a Social–Ecological Transformation. In: Sustainability, 13/18/1–19, bezogen unter: <https://doi.org/10.3390/su131810460>.

**Barr, Nicholas** (2020). *The economics of the welfare state*. Oxford: Oxford University Press.

**Bauer, Martin / Heuberger, Richard / Kowarik, Alexander / Kronsteiner-Mann, Christa / Six, Magdalena / Weinauer, Marlene** (2021). *Kinderkostenanalyse 2021 – Methodische Langfassung*. Wien: Statistik Austria, bezogen unter: [https://www.statistik.at/fileadmin/pages/339/Kinderkostenanalyse\\_2021\\_MethodischeLangfassung.pdf](https://www.statistik.at/fileadmin/pages/339/Kinderkostenanalyse_2021_MethodischeLangfassung.pdf) (Zugriff: 01.12.2023).

**Bauer, Philipp C. / Riphahn, Regina T.** (2009). Age at school entry and intergenerational educational mobility. In: *Economics Letters*, 103/2/87–90, bezogen unter: <https://doi.org/10.1016/j.econlet.2009.01.032>.

**Baulos, Alison / Heckman, James** (2022). The Importance of Investing in Early Childhood Development and the Role of Families. In: Betts, Anastasia Lynn / Thai, Khanh-Phuong (Hrsg.). *Handbook of Research on Innovative Approaches to Early Childhood Development and School Readiness*. IGI Global, 38–54, bezogen unter: <https://doi.org/10.4018/978-1-7998-8649-5.ch002>.

**Benvegnú, Carlotta / Haidinger, Bettina / Sacchetto, Devi** (2018). Restructuring Labour Relations and Employment in the European Logistics Sector. In: Doellgast, Virginia / Lillie, Nathan / Pulignano, Valeria (Hrsg.). *Reconstructing Solidarity: Labour Unions, Precarious Work, and the Politics of Institutional Change in Europe*. Oxford: Oxford University Press, 83–103, bezogen unter: <https://doi.org/10.1093/oso/9780198791843.001.0001>.

**Bibermair, Hanno / Woltran, Iris** (2023). Ungerechte Sozialhilfe für Kinder verschärft Armut und fördert Ungleichheit. A&W Blog, bezogen unter: <https://awblog.at/ungerechte-sozialhilfe-fuer-kinder/> (Zugriff: 23.08.2023).

**Bittschi, Benjamin** (2023). Verteilungswirkungen der Leistungen des öffentlichen Gesundheitssystems. In: Rocha-Akis, Silvia / Bierbaumer, Jürgen / Bittschi, Benjamin / Bock-Schappelwein, Julia / Einsiedl, Martina / Fink, Marian / Klien, Michael / Loretz, Simon / Mayrhuber, Christine (Hrsg.). *Umverteilung durch den Staat in Österreich 2019 und Entwicklungen von 2005 bis 2019*. Wien: Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung (WIFO), 108–119, bezogen unter: <https://www.wifo.ac.at/wwa/pubid/69741> (Zugriff: 30.10.2023).

**BKA** (2020). *Aus Verantwortung für Österreich. Regierungsprogramm 2020–2024*, bezogen unter: <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/bundeskanzleramt/die-bundesregierung/regierungsdokumente.html> (Zugriff: 20.12.2023).

**Blakemore, Sarah-Jayne / Frith, Uta** (2005). *The learning brain: lessons for education*. Malden: Blackwell Publishing.

**Blossfeld, Hans-Peter/Blossfeld, Josephine Gwendolin/Blossfeld, Pia Nicoletta** (2019). Soziale Ungleichheiten und Bildungsentscheidungen im Lebensverlauf. Die Perspektive der Bildungssoziologie. In: Journal for educational research online, 11/1/16–30, bezogen unter: <https://doi.org/10.25656/01:16785>.

**Blüher, Marlene** (2023). Tabellenband EU-SILC 2022 und Bundesländertabellen mit Dreijahresdurchschnitt EU-SILC 2020 bis 2022. Wien: Statistik Austria.

**BMBWF** (2021). Nationaler Bildungsbericht Österreich 2021. In: Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF), bezogen unter: <https://doi.org/10.17888/NBB2021>.

**BMSGPK** (2020). Österreichischer Pflegevorsorgebericht 2019. Wien: Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK).

**BMSGPK** (2022). Österreichischer Pflegevorsorgebericht 2021. Wien: Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK).

**Bock-Schappelwein, Julia** (2020). Welches Home-Office-Potential birgt der österreichische Arbeitsmarkt? In: WIFO-Research Briefs. 4, bezogen unter: <https://www.wifo.ac.at/wwa/pubid/65899> (Zugriff: 30.10.2023).

**Bock-Schappelwein, Julia/Huemer, Ulrike** (2017). Österreich 2025 – Die Rolle ausreichender Basiskompetenzen in einer digitalisierten Arbeitswelt. In: WIFO-Monatsberichte, 90/2/131–140.

**Bosch, Gerhard/Hüttenhoff, Frederic/Weinkopf, Claudia** (2019). Kontrolle von Mindestlöhnen. Wiesbaden: Springer VS.

**Bradshaw, Sarah/Linneker, Brian** (2023). Gender and poverty measurement. In: Silber, Jacques (Hrsg.). Research handbook on measuring poverty and deprivation. Cheltenham, UK; Northampton, USA: Edward Elgar Publishing, 553–562.

**Breit, Simone/Bruneforth, Michael/Schreiner, Claudia** (2017). Standardüberprüfung 2016 Deutsch, 8. Schulstufe. Bundesergebnisbericht. Wien: Bundesministerium für Bildung (BMB).

**Bruneforth, Michael/Zintl, Ramona** (2020). Entwicklung eines Index zur Sozialkomposition von Schulen aus der Datenbasis Chancenindex der Statistik Austria. Salzburg: Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens (BIFIE).

**Cavalleri, Maria Chiara / Luu, Nhung / Causa, Orsetta** (2021). Migration, Housing and Regional Disparities. A Gravity Model of Inter-Regional Migration with an Application to Selected OECD Countries. In: OECD Economics Department Working Papers. No. 1691, Paris: OECD Publishing.

**Clarke, Chris / Thévenon, Olivier** (2023). Childhood socio-economic disadvantage in Austria: A snapshot of key challenges. In: OECD Papers on Well-being and Inequalities. No. 19, bezogen unter: <https://doi.org/10.1787/c05f13f8-en>.

**Coote, Anna** (2022). Towards a Sustainable Welfare State: The Role of Universal Basic Services. In: Social Policy and Society, 21/3/473–483, bezogen unter: <https://doi.org/10.1017/S1474746421000385>.

**Da Roit, Barbara / Le Bihan, Blanche / Österle, August** (2016). Cash-For-Care Benefits. In: Gori, Cristiano / Fernández, José-Luis / Wittenberg, Raphael (Hrsg.). Long-term care reforms in OECD countries. Bristol: Bristol University Press, 143–166.

**Dahl, Sverre-Åge / Nesheim, Torstein / Olsen, Karen Modesta** (2009). Quality of Work: Concept and Measurement. REC-WP Working Papers on the Reconciliation of Work and Welfare in Europe No. 05–2009, <http://dx.doi.org/10.2139/ssrn.1489881>

**DARES** (2021). Expérimentation Territoire zéro chômeurs de longue durée. Résultats de l'enquête quantitative. Paris: Ministère du Travail, bezogen unter: <https://dares.travail-emploi.gouv.fr/sites/default/files/e0b5262c0c5568184d1a9b4ef9f2ed78/ETZLCD-%20Rapport-%20C3%A9tude%20quantitative.pdf> (Zugriff: 15.10.2023).

**Dawid, Evelyn** (2021). Armutsbetroffene und die Corona-Krise 2.0: Eine zweite Erhebung zur sozialen Lage aus der Sicht von Betroffenen. Wien: Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK), bezogen unter: [https://www.armutskonferenz.at/media/armutskonferenz\\_erhebung\\_armutsbetroffene\\_corona-krise\\_2\\_2021.pdf](https://www.armutskonferenz.at/media/armutskonferenz_erhebung_armutsbetroffene_corona-krise_2_2021.pdf) (Zugriff: 30.11.2022).

**Dawid, Evelyn / Heitzmann, Karin** (2015). Österreichische Nichtregierungsorganisationen in der Armutsbekämpfung: Entwicklungen, Leistungen, Lücken: Endbericht. Wien: Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMAASK).

**Decancq, Koen / Goedemé, Tim / Bosch, Karel Van Den / Vanhille, Josefina** (2013). The Evolution of Poverty in the European Union. In: Cantillon, Bea / Vandembroucke, Frank (Hrsg.). Reconciling Work and Poverty Reduction. Oxford: Oxford University Press, New York, 60–93, bezogen unter: <https://doi.org/10.1093/acprof:oso/9780199926589.003.0002>.

**Die Armutskonferenz** (2021). Ausbreitung der Not und fehlender Schutz: Folgen und Auswirkung der eingeführten „Sozialhilfe“, bezogen unter: [https://www.armutskonferenz.at/media/armutskonferenz\\_folgen\\_und\\_auswirkungen\\_sozialhilfe\\_2021\\_1.pdf](https://www.armutskonferenz.at/media/armutskonferenz_folgen_und_auswirkungen_sozialhilfe_2021_1.pdf) (Zugriff: 23.08.2023).

**Die Armutskonferenz** (o.J.). Entwurf: Bundesverfassungsgesetz soziale Sicherheit, bezogen unter: [https://www.armutskonferenz.at/media/armutskonferenz\\_verfassungsgesetz\\_soziale\\_sicherheit\\_entwurf.pdf](https://www.armutskonferenz.at/media/armutskonferenz_verfassungsgesetz_soziale_sicherheit_entwurf.pdf) (Zugriff: 20.04.2023).

**Dimmel, Nikolaus** (2022). Neue Wege der Einkommens- und Bedarfssicherung. Inklusive Arbeit, bezogen unter: [https://www.lebenshilfe.at/wp-content/uploads/2.-dimmel\\_vortrag-24.10.2022-wien-ef.pdf](https://www.lebenshilfe.at/wp-content/uploads/2.-dimmel_vortrag-24.10.2022-wien-ef.pdf) (Zugriff: 01.12.2023).

**Dimmel, Nikolaus / Pimpel, Karina** (2020). 2-Säulen-Modell. Einkommen und Existenzsicherung von Menschen mit Behinderungen. Wien: Lebenshilfe Österreich.

**Dittmann, Jörg / Goebel, Jan** (2018). Armutskonzepte. In: Böhnke, Petra / Dittmann, Jörg / Goebel, Jan (Hrsg.). Handbuch Armut: Ursachen, Trends, Maßnahmen. In: UTB Sozialwissenschaften, UTB, 21–34.

**Durisova, Simona** (2021). Situation & Probleme der 24-Stunden-Betreuer\_innen in Österreich, bezogen unter: [https://ig24.at/wp-content/uploads/2021/02/situation-und-probleme-24-h-betreuer\\_innen.pdf](https://ig24.at/wp-content/uploads/2021/02/situation-und-probleme-24-h-betreuer_innen.pdf) (Zugriff: 27.10.2023).

**Eichmann, Hubert / Fraundorfer, Karin / Nowak, Sarah / Saupe, Bernhard** (2021). Praktikums-Landschaften von Schüler\*innen, Studierenden und Graduierten zwischen Praxiserfahrung, Berufsvorbereitung und prekärer Beschäftigung. Wien: Forschungs- und Beratungsstelle Arbeitswelt (FORBA).

**Fink, Marian / Rocha-Akis, Silvia** (2023). Wer finanziert den Wohlfahrtsstaat? In: WIFO-Monatsberichte. 12/2023, 912–925.

**Eppel, Rainer / Famira-Mühlberger, Ulrike / Horvath, Thomas / Huemer, Ulrike / Mahringer, Helmut** (2018). Anstieg und Verfestigung der Arbeitslosigkeit seit der Wirtschaftskrise. Entwicklung, Ursachen und die Rolle der betrieblichen Personalrekrutierung – Synthesebericht. Wien: Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung (WIFO).

**Eppel, Rainer / Mahringer, Helmut / Sauer, Petra** (2017). Österreich 2025 – Arbeitslosigkeit und die Rolle der aktiven Arbeitsmarktpolitik. In: WIFO-Monatsberichte, 90/6/493–505.

**Esping-Andersen, Gøsta** (1990). The three worlds of welfare capitalism. Cambridge: Polity Press.

**Esping-Andersen, Gøsta** (ed.) (2002), *Why We Need a New Welfare State*, Oxford University Press.

**Europäische Kommission** (2018). Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zu hochwertiger frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung (SWD(2018) 173 final), bezogen unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52018DC0271&from=DE> (Zugriff: 30.10.2023).

**Europäische Kommission** (2022). Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zur Europäischen Strategie für Pflege und Betreuung (SWD (2022) 440 final). Mitteilung, bezogen unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52022DC0440> (Zugriff: 30.10.2023).

**Europäisches Parlament** (2020). Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. November 2020 zur Senkung der Obdachlosenquoten in der EU (2020/2802(RSP)), bezogen unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A52020IP0314> (Zugriff: 30.10.2023).

**Europäisches Parlament** (2021). Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. Januar 2021 zu dem Zugang zu angemessenem und erschwinglichem Wohnraum für alle (2019/2187(INI)), bezogen unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1698671788582&uri=CELEX%3A52021IP0020> (Zugriff: 30.10.2023).

**Eurostat** (2023). *Healthy Life Years by Sex. 2023*, bezogen unter: <https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/tps00150/default/table?lang=en> (Zugriff: 30.10.2023).

**Famira-Mühlberger, Ulrike** (2020). *Pflegevorsorge in Gemeinden. WIFO-Studie*, Wien: Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung (WIFO), bezogen unter: <http://www.wifo.ac.at/wwa/pubid/66284> (Zugriff: 30.10.2023).

**Famira-Mühlberger, Ulrike** (2023). *Projektionen des öffentlichen Pflegeaufwands bis 2050*. Wien: Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung (WIFO) (im Erscheinen).

**Famira-Mühlberger, Ulrike / Firgo, Matthias** (2018). *Aktuelle und künftige Versorgungsfunktion der mobilen Pflege- und Betreuungsdienste in Österreich*. Wien: Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung (WIFO), bezogen unter: <http://www.wifo.ac.at/wwa/pubid/61563> (Zugriff: 30.10.2023).

**Famira-Mühlberger, Ulrike / Firgo, Matthias** (2019). *Zum künftigen Bedarf an Pflegepersonal in den stationären und mobilen Diensten*. In: *WIFO-Monatsberichte*, 92/3/149–157.

**Felder-Puig, Rosemarie / Teutsch, Friedrich / Winkler, Roman** (2023). Gesundheit und Gesundheitsverhalten von österreichischen Schülerinnen und Schülern. Ergebnisse des WHO-HBSC-Survey 2021/22. Wien: Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK).

**Ferrer-i-Carbonell, Ada** (2023). The subjective approach to uni- and multidimensional poverty. In: Silber, Jacques (Hrsg.). Research handbook on measuring poverty and deprivation. Cheltenham, UK; Northampton, USA: Edward Elgar Publishing, 19–27.

**Fessler, Pirmin / Schneebaum, Alyssa** (2019). The educational and labor market returns to preschool attendance in Austria. In: Applied Economics, 51/32/3531–3550, bezogen unter: <https://doi.org/10.1080/00036846.2019.1584368>.

**Fink, Marian / Rocha-Akis, Silvia** (2021). Monetäre Familienleistungen für unterschiedliche Haushaltskonstellationen 2021. Wien: Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung (WIFO), bezogen unter: <https://www.wifo.ac.at/www/pubid/69234> (Zugriff: 30.10.2023).

**Firgo, Matthias / Famira-Mühlberger, Ulrike** (2014). Ausbau der stationären Pflege in den Bundesländern. Quantitative und qualitative Effekte des Einsatzes öffentlicher Mittel im Vergleich zur mobilen Pflege. Wien: Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung (WIFO), bezogen unter: <http://www.wifo.ac.at/www/pubid/47447> (Zugriff: 30.10.2023).

**Förster, Michael / Königs, Sebastian** (2020). Promoting Social Mobility in Austria. In: OECD Social, Employment and Migration Working Papers. No. 251, Paris: OECD Publishing, bezogen unter: [https://www.oecd-ilibrary.org/social-issues-migration-health/promoting-social-mobility-in-austria\\_1e0efdcc-en](https://www.oecd-ilibrary.org/social-issues-migration-health/promoting-social-mobility-in-austria_1e0efdcc-en) (Zugriff: 30.10.2023).

**Förster, Michael / Verbist, Gerlinde** (2012). Money or Kindergarten? Distributive Effects of Cash Versus In-Kind Family Transfers for Young Children. OECD Social, Employment and Migration Working Papers No. 135, bezogen unter: <https://doi.org/10.1787/5k92vxbgpmnt-en>.

**Frøyland, Kjetil / Andreassen, Tone Alm / Innvær, Simon** (2019). Contrasting Supply-side, Demand-side and Combined Approaches to Labour Market Integration. In: Journal of Social Policy, 48/2/311–328, bezogen unter: <https://doi.org/10.1017/S0047279418000491>.

**Fuchs, Michael / Gasior, Katrin / Premrov, Tamara / Hollan, Katarina / Scopetta, Anette** (2020). Falling through the social safety net? Analysing non-take-up of minimum income benefit and monetary social assistance in Austria. In: Social Policy & Administration, 54/5/827–843, bezogen unter: <https://doi.org/10.1111/spol.12581>.

**Geisberger, Tamara** (2020). Verdienststrukturerhebung 2018. Entwicklung und Verteilung der Löhne und Gehälter. In: Statistische Nachrichten. 11/2020, 803–816.

**Geisberger, Tamara** (2021). Entwicklung und Verteilung der Niedriglohnbeschäftigung in Österreich und der EU. Ergebnisse der Verdienststrukturerhebung 2018. In: Statistische Nachrichten. 9/2021, 680–698.

**Geisberger, Tamara / Glaser, Thomas** (2017). Gender Pay Gap, Analysen zum Einfluss unterschiedlicher Faktoren auf den geschlechtsspezifischen Lohnunterschied. In: Statistische Nachrichten, 6/2017, 460–471.

**Giangregorio, Luca** (2022). Welfare type and income inequality: an income source decomposition including in-kind benefits and cash-transfers entitlement. In: International Tax and Public Finance, bezogen unter: <https://doi.org/10.1007/s10797-022-09772-8>.

**Gibson, Marcia / Petticrew, Mark / Bambra, Clare / Sowden, Amanda J. / Wright, Kath E. / Whitehead, Margaret** (2011). Housing and health inequalities: A synthesis of systematic reviews of interventions aimed at different pathways linking housing and health. In: Health & Place, 17/1/175–184, bezogen unter: <https://doi.org/10.1016/j.healthplace.2010.09.011>.

**Glaser, Thomas** (2023). Kennzahlen zu Lebensbedingungen 2021. Indikatoren für soziale Inklusion in Österreich. Wien: Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) & Statistik Austria.

**Goedemé, Tim / Storms, Berenice / Penne, Tess / Van den Bosch, Karel** (2015). Pilot project for the development of a common methodology on reference budgets in Europe: The development of a methodology for comparable reference budgets in Europe – Final report of the pilot project. Brüssel: Europäische Kommission, bezogen unter: <https://ec.europa.eu/social/BlobServlet?docId=14917&langId=en> (Zugriff: 27.10.2023).

**Gottschall, Karin / Nivorozhkin, Anton / Promberger, Markus** (2022). Beschäftigungsförderung für Langzeitarbeitslose – ein Beitrag zum Abbau sozialer Ungleichheiten? In: WSI-Mitteilungen, 75/4/286–295, bezogen unter: <https://doi.org/10.5771/0342-300X-2022-4-286>.

**Gough, Ian** (2020). The Case for Universal Basic Services. In: LSE Public Policy Review, 1/2/1–9, bezogen unter: <https://doi.org/10.31389/lseppr.12>.

**Grand, Peter / Fink, Marcel / Sailer, Marie Lisa** (2021). Kinderbetreuungskosten als Arbeitsmarktintegrationshemmnis für Menschen mit Betreuungspflichten. Wien: Arbeitsmarktservice (AMS).

**Gubitzer, Luise / Mader, Katharina** (2011). Care-Ökonomie. Ihre theoretische Verortung und Weiterentwicklung. In: Kurswechsel. 4/2011, 7–21.

**Haidinger, Bettina / Papouschek, Ulrike** (2021). Co-Enforcement in der Bauwirtschaft – erfolgreiche Maßnahmen zur Durchsetzung von Arbeitsstandards. In: Wirtschaft und Gesellschaft, 47/3/361–380.

**Haidinger, Bettina / Stadler, Bettina** (2022). Auftraggeberhaftung für Entgelt der ArbeitnehmerInnen – Perspektiven der Praxis. Wien: Forschungs- und Beratungsstelle Arbeitswelt.

**Haim, Daniel** (2021). A Job Guarantee Proposal for Austria: Public Policy for Full Employment and the Re-duction of Poverty and Inequality. Master's thesis, Annandale-on-Hudson, NY: Levy Economics Institute of Bard College, bezogen unter: [https://digitalcommons.bard.edu/levy\\_ms/32/](https://digitalcommons.bard.edu/levy_ms/32/) (Zugriff: 01.11.2023).

**Hammer, Elisabeth / Österle, August** (2003). Welfare State Policy and Informal Long-Term Care Giving in Austria: Old Gender Divisions and New Stratification Processes Among Women. In: Journal of Social Policy, 32/1/37–53, bezogen unter: <https://doi.org/10.1017/S0047279402006888>.

**Harner, Roswitha** (2021). Obdachlosigkeit beenden. Eine bundesweite Strategie. Policy Paper der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (BAWO), gefördert durch das Sozialministerium, Wien: Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK).

**Hauke, Angelika / Flaspöler, Eva / Reinert, Dietmar** (2020). Proactive prevention in occupational safety and health: how to identify tomorrow's prevention priorities and preventive measures. In: International Journal of Occupational Safety and Ergonomics, 26/1/181–193, bezogen unter: <https://doi.org/10.1080/10803548.2018.1465677>.

**Hausegger, Trude / Krüse, Tobias** (2019). Evaluation der Aktion 20.000. Endbericht. Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz. Wien: prospect Research and Solution

**Hauser, Richard** (2018). Das Maß der Armut: Armutsgrenzen im sozialstaatlichen Kontext. In: Huster, Ernst-Ulrich / Boeckh, Jürgen / Mogge-Grotjahn, Hildegard (Hrsg.). Handbuch Armut und soziale Ausgrenzung. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, 149–178, bezogen unter: [https://doi.org/10.1007/978-3-658-19077-4\\_7](https://doi.org/10.1007/978-3-658-19077-4_7).

**Heckman, James J./Raut, Lakshmi K.** (2016). Intergenerational long-term effects of preschool-structural estimates from a discrete dynamic programming model. In: *Journal of Econometrics*, 191/1/164–175, bezogen unter: <https://doi.org/10.1016/j.jeconom.2015.10.001>.

**Heindlmaier, Anita** (i.E.). EU-Migrant:innen und Zugehörigkeitspolitiken in Österreich. Interne Migrationskontrolle im Zusammenspiel von Sozial- und Arbeitsmarktpolitik. In: Ratzmann, Nora/Borelli, Lisa Marie/Kurt, Stefanie (Hrsg.). *Die Verknüpfung und Verschränkung von Migrationskontrolle und Sozialpolitik in Deutschland, Österreich und der Schweiz*, Bielefeld. Bielefeld: transcript Verlag.

**Heindlmaier, Anita / Kobler, Carina** (2023). Essential, lonely and exploited: why mobile EU workers' labour rights are not enforced. In: *Journal of Ethnic and Migration Studies*, 49/15/3689–3708, bezogen unter: <https://doi.org/10.1080/1369183X.2022.2102971>.

**Hemerijck, Anton** (Hrsg.) (2017). *The uses of social investment*. Oxford: Oxford University Press.

**Hermann, Christoph** (2005). Mindestlöhne in Österreich. In: FORBA Schriftenreihe. 4/2005, bezogen unter: <https://doi.org/10.5771/9783845267968>.

**Hernández-Quevedo, Cristina / Masseria, Cristina** (2013). Measuring Income-Related Inequalities in Health in Multi-Country Analysis. In: *Studies of Applied Economics*, 31/2/455–476, bezogen unter: <https://doi.org/10.25115/eea.v31i2.3336>.

**Holzinger, Clara / Draxl, Anna-Katharina** (2023). More than words: Eine mehrsprachigkeitsorientierte Perspektive auf die Dilemmata von Street-level Bureaucrats in der Klient\*innenkommunikation. In: *Zeitschrift für Soziologie*, 52/1/89–104, bezogen unter: <https://doi.org/10.1515/zfsoz-2023-2004>.

**Holzmann, Robert / Sherburne-Benz, Lynne / Tesliuc, Emil** (2003). *Social risk management: The World Bank's approach to social protection in a globalizing world*. Washington D.C.: The World Bank.

**Hye, Raphaela / Titelbach, Gerlinde / Valkova, Katarina** (2019). *Teilzeitarbeit in Wien*. Wien: Institut für höhere Studien (IHS), bezogen unter: <https://irihs.ihs.ac.at/id/eprint/4943/1/ihs-report-2019-hye-titelbach-valkova-teilzeitarbeit-in-wien.pdf> (Zugriff: 27.10.2023).

**ILO** (2017). Dependent self-employment: Trends, challenges and policy responses in the EU. Employment Working Paper No. 228. Genf, bezogen unter: [https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed\\_emp/documents/publication/wcms\\_614176.pdf](https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_emp/documents/publication/wcms_614176.pdf) (Zugriff: 20.12.2023).

**Integrationsbericht** (2022). Integrationsbericht 2022. Expertenrat für Integration, bezogen unter: <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/service/publikationen-aus-dem-bundeskanzleramt/publikationen-zu-integration/integrationsberichte.html> (Zugriff: 02.11.2023).

**Juhasz, Krisztina** (2022). Karenzgeld für alle? A&W Blog, bezogen unter: <https://awblog.at/kinderbetreuungsgeld-oder-karenzgeld-fuer-alle/> (Zugriff: 10.10.2023).

**Kasy, Maximilian/Lehner, Lukas** (2023). Employing the Unemployed of Marienthal: Evaluation of a Guaranteed Job Program. In: IZA Discussion Paper, No. 16088, bezogen unter: <https://doi.org/10.2139/ssrn.4428264>.

**Klien, Michael** (2023). Verteilungswirkung der Wohnbauförderung. In: Rocha-Akis, Silvia/Bierbaumer, Jürgen/Bittschi, Benjamin/Bock-Schappelwein, Julia/Einsiedl, Martina/Fink, Marian/Klien, Michael/Loretz, Simon/Mayrhuber, Christine (Hrsg.). Umverteilung durch den Staat in Österreich 2019 und Entwicklungen von 2005 bis 2019. Wien: Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung (WIFO), 123–131.

**Klien, Michael/Huber, Peter/Reschenhofer, Peter/Gutheil-Knopp-Kirchwald, Gerlinde/Kössl, Gerald** (2023). Die preisdämpfende Wirkung des gemeinnützigen Wohnbaus. Wien: Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung (WIFO), bezogen unter: <https://www.wifo.ac.at/wwa/pubid/69779> (Zugriff: 30.10.2023).

**Klien, Michael** (2023). Verteilungswirkung der Wohnbauförderung. In: Rocha-Akis, Silvia/Bierbaumer, Jürgen/Bittschi, Benjamin/Bock-Schappelwein, Julia/Einsiedl, Martina/Fink, Marian/Klien, Michael/Loretz, Simon/Mayrhuber, Christine (Hrsg.). Umverteilung durch den Staat in Österreich 2019 und Entwicklungen von 2005 bis 2019. Wien: Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung (WIFO), 119–126.

**Klimont, Jeanette** (2020). Österreichische Gesundheitsbefragung 2019. Hauptergebnisse des Austrian Health Interview Survey (ATHIS) und methodische Dokumentation. Wien: Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) & Statistik Austria.

**Knecht, Alban** (2012). Understanding and Fighting Poverty – Amartya Sen’s Capability Approach and Related Theories. In: Social Change Review, 10/2/153–176, bezogen unter: <https://doi.org/10.2478/scr-2013-0016>.

**Knecht, Alban/Schenk, Martin** (2023). Aktuelle Armutsforschung in Österreich und soziale Ungleichheit. In: Dlabaja, Cornelia/Fernandez, Karina/Hofmann, Julia (Hrsg.). Aktuelle Ungleichheitsforschung: Befunde – Theorien – Praxis. Perspektiven aus der ÖGS-Sektion Soziale Ungleichheit. Weinheim Basel: Beltz Juventa, 101–117.

**Kronsteiner-Mann, Christa/Braun, Corinna** (2021). Verbrauchsausgaben 2019/20. Hauptergebnisse der Konsumerhebung. Wien: Statistik Austria.

**Langan, Mary/Ostner, Ilona** (1991). Geschlechterpolitik im Wohlfahrtsstaat. Aspekte im internationalen Vergleich. In: Kritische Justiz, 24/3/302–317.

**Lechner, Ferdinand/Reiter, Walter/Wetzel, Petra/Willsberger, Barbara** (2017). Die experimentelle Arbeitsmarktpolitik der 1980er- und 1990er-Jahre in Österreich: Rückschlüsse und Perspektiven für Gegenwart und Zukunft der aktiven Arbeitsmarktpolitik. In: AMS report. No. 122, Wien: Arbeitsmarktservice Österreich (AMS).

**Leitner, Sigrid** (2003). Varieties of familialism: The caring function of the family in comparative perspective. In: European Societies, 5/4/353–375, bezogen unter: <https://doi.org/10.1080/1461669032000127642>.

**Leoni, Thomas/Brunner, Anna/Mayrhuber, Christine** (2020). Die Kosten arbeitsbedingter Unfälle und Erkrankungen in Österreich. Wien: Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung (WIFO), bezogen unter: <https://www.wifo.ac.at/wwa/pubid/66519> (Zugriff: 30.10.2023).

**Lessmann, Ortrud** (2007). Konzeption und Erfassung von Armut: Vergleich des Lebenslage-Ansatzes mit Sens „*Capability*“-Ansatz. In: Volkswirtschaftliche Schriften, Band Heft 552, Berlin: Duncker & Humblot.

**Lister, Ruth** (2021). Poverty. 2.Auflage, Cambridge: Polity Press.

**Luci-Greulich, Angela/Thévenon, Olivier** (2013). The Impact of Family Policies on Fertility Trends in Developed Countries: L'influence des politiques familiales sur les tendances de la fécondité des pays développés. In: European Journal of Population / Revue européenne de Démographie, 29/4/387–416, bezogen unter: <https://doi.org/10.1007/s10680-013-9295-4>.

**Ludwig, Gundula** (2016). Das „liberale Trennungsdispositiv“ als staatstragendes Konstrukt. Eine queer-feministische hegemonietheoretische Perspektive auf Öffentlichkeit und Privatheit. In: Politische Vierteljahresschrift, 57/2/193–216, bezogen unter: <https://doi.org/10.5771/0032-3470-2016-2-193>.

**Lutz, Hedwig** (2003). Verdienstentgang von Frauen mit Kindern. In: WIFO-Monatsberichte, 10/2003, 769–780.

**Mader, Katharina** (2023). Ungleiche Verteilung der Erwerb- und Sorgearbeit zwischen den Geschlechtern. In: Buxbaum, Adi/Filipič, Ursula/Pirklbauer, Sybille/Soukup, Nikolai/Wagner, Norman (Hrsg.). Soziale Lage und Sozialpolitik in Österreich 2023: Entwicklungen und Perspektiven. Wien: Arbeiterkammer Wien, 91–103.

**Mader, Katharina / Schneebaum, Alyssa / Skina-Tabue, Magdalena / Till-Tentschert, Ursula** (2012). Intrahaushaltsverteilung von Ressourcen. Geschlechtsspezifische Verteilung von Einkommen und Entscheidungsmacht. In: Statistische Nachrichten. 12/2012, 983–994.

**Mairhuber, Ingrid** (2019). 30 Jahre Arbeitsmarktpolitik für Frauen in Österreich. In: AMS report. No. 137, Wien: Arbeitsmarktservice Österreich (AMS).

**Mairhuber, Ingrid / Mayrhuber, Christine** (2020). Trapez-Analysis: Geschlechtsspezifische Pensionsunterschiede in Österreich: Quantitative and Qualitative Befunde. Wien: FORBA/WIFO.

**Mairhuber, Ingrid / Sardadvar, Karin** (2017). Pflegekarenz und Pfl egeteilzeit in Österreich: Eine Neuausrichtung im Langzeitpflegeregime? Folgen, Potenziale und Grenzen einer Maßnahme zur ‚Vereinbarkeit‘ von Erwerbsarbeit und Care. In: Femina Politica, 26/2/47–61, bezogen unter: <https://doi.org/10.3224/feminapolitica.v26i2.04>.

**Mairhuber, Ingrid / Stadler, Bettina** (2020). Gender Gap in Pension und Pension Literacy von Frauen in Österreich. In: Wirtschaft und Gesellschaft, 46/4/515–536.

**Marbler, C. / Sagerschnig, S. / Scolik, F. / Winkler, P.** (2023). Frühe Hilfen: Zahlen, Daten und Fakten 2022. Wien: Gesundheit Österreich GmbH, bezogen unter: [https://www.fruehehilfen.at/fxdata/fruehehilfen/prod/media/downloads/Berichte/NZFHat\\_FRUe-DOK\\_Jahresbericht\\_2022\\_barrierefrei.pdf](https://www.fruehehilfen.at/fxdata/fruehehilfen/prod/media/downloads/Berichte/NZFHat_FRUe-DOK_Jahresbericht_2022_barrierefrei.pdf) (Zugriff: 25.07.2023)

**Mayerhofer, Maximilian** (2023). Simulating the Economic Effects of an Employer of Last Resort Program for Austria. In: Wirtschaft und Gesellschaft, 15.08., 49/2/103–123, bezogen unter: <https://doi.org/10.59288/wug492.180>.

**Mayrhuber, Christine** (2020). Geschlechtsspezifische Pensionslücke in Österreich. In: Wirtschaft und Gesellschaft. In: Wirtschaft und Gesellschaft, 46/4/501–514.

**Mayrhuber, Christine** (2022). Automatisches Pensionssplitting wird Altersarmut der Frauen kaum reduzieren können. In: WIFO-Research Briefs. 4/2022.

**Mayrhuber, Christine** (2023a). Auswirkungen von Berufswahl, Erwerbsunterbrechungen und Teilzeitarbeit auf das Lebenseinkommen von Frauen. In: AMS info. 576, Wien: Arbeitsmarktservice Österreich (AMS).

**Mayrhuber, Christine** (2023b). Entwicklung und Perspektiven in der Pensionspolitik. In: Kurswechsel. 2/2023, 21–29.

**Mayrhuber, Christine / Angel, Stefan / Fink, Marian / Rocha-Akis, Silvia / Weber, Friederike / Haindorfer, Raimund / Iby, Anna** (2023). Das letzte soziale Netz – Evaluierung des letzten sozialen Sicherungsnetzes und des Zusammenspiels mit dem ersten sozialen Sicherungsnetz unter besonderer Berücksichtigung der aktuellen COVID-19-Krise und der Auswirkungen des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes. Wien: Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK).

**Menyhert, Balint / Cseres-Gergely / Kvedaras, Virmantas / Mina, Benedetta / Pericoli, Filippo / Zec, Slavica** (2021). Measuring and monitoring absolute poverty (ABSPO) – Final Report. In: JRC Working Papers. JRC127444, bezogen unter: [https://publications.jrc.ec.europa.eu/repository/bitstream/JRC127444/JRC127444\\_01.pdf](https://publications.jrc.ec.europa.eu/repository/bitstream/JRC127444/JRC127444_01.pdf) (Zugriff: 27.10.2023).

**Mesch, Michael** (2019). Lohnpolitik. Skriptum des Verlags des ÖGB.

**Morel, Nathalie / Palier, Bruno / Palme, Joakim** (2012). Towards a social investment welfare state? Ideas, policies and challenges. Bristol: Bristol University Press.

**Müller, Thorsten / Schulten, Thorsten** (2022). Die europäische Mindestlohn-Richtlinie – Paradigmenwechsel hin zu einem Sozialen Europa. In: Wirtschaft und Gesellschaft, 48/3/335–364.

**Nagl-Cupal, Martin / Kolland, Franz / Zartler, Ulrike / Mayer, Hanna / Bittner, Marc / Koller, Martina Maria / Parisot, Viktoria / Stöhr, Doreen** (2018). Angehörigenpflege in Österreich. Einsicht in die Situation pflegender Angehöriger und in die Entwicklung informeller Pflegenetzwerke. Studie im Auftrag des BMASGK, Wien: Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK).

**Neuhauser, Johanna / Heindlmaier, Anita / Tauchner, Marvin / Winter, Peppi / Koós Zsófia** (2023). „Es ist eine Pyramide – Der Druck kommt von oben nach unten“. Fragmentierte Beschäftigung migrantischer Arbeitnehmer:innen in der Paketlogistik. Materialien zu Wirtschaft und Gesellschaft Nr. 249. Wien: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien.

**Neuhauser, Johanna / El-Roumy, Marwa / Wexenberger, Yannic** (2021). „Als ich diese Halle betreten habe, war ich wieder im Irak“. Migrantische Systemerhalter\_innen bei Hygiene Austria und der Post AG. Materialien zu Wirtschaft und Gesellschaft Nr. 227. Wien: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien.

**Novy, Andreas / Bärnthaler, Richard / Prieler, Magdalena** (2023). Zukunftsfähiges Wirtschaften: Herausforderungen der sozialökologischen Transformation. In: Arbeitsgesellschaft im Wandel, 2. überarbeitete Auflage, Weinheim Basel: Beltz Juventa.

**Nullmeier, Frank** (2019). Begründungen des Wohlfahrtsstaates. In: Obinger, Herbert / Schmidt, Manfred G. (Hrsg.). Handbuch Sozialpolitik. Wiesbaden: Springer VS, 57–75, bezogen unter: [https://doi.org/10.1007/978-3-658-22803-3\\_4](https://doi.org/10.1007/978-3-658-22803-3_4).

**Nussbaum, Martha C.** (1999). Gerechtigkeit oder Das gute Leben. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

**Nussbaum, Martha C.** (2011). Creating capabilities: the human development approach. Harvard University Press.

**Obinger, Herbert / Tálos, Emmerich** (2010). Janus-Faced Developments in a prototypical Bismarckian Welfare State: Welfare Reforms in Austria since the 1970s. In: Palier, Bruno (Hrsg.). A long goodbye to Bismarck? The politics of welfare reforms in continental Europe. Amsterdam: Amsterdam University Press, 101–128.

**OECD** (2016). Die OECD in Zahlen und Fakten 2015–2016: Wirtschaft, Umwelt, Gesellschaft. In: Die OECD in Zahlen und Fakten, OECD, 21.07., bezogen unter: <https://doi.org/10.1787/factbook-2015-de>.

**OECD** (2019). Working Better with Age. Paris: OECD Publishing, bezogen unter: <https://doi.org/10.1787/c4d4f66a-en>.

**OECD** (2021). Bildung auf einen Blick 2021. OECD-Indikatoren. Paris: OECD, bezogen unter: <https://doi.org/10.1787/19991509>.

**OECD** (2023). How to Make Societies Thrive? Coordinating Approaches to Promote Well-being and Mental Health. Paris: OECD Publishing, bezogen unter: <https://doi.org/10.1787/fc6b9844-en>.

**O’Flaherty, Brendan** (2019). Homelessness research: A guide for economists (and friends). In: Journal of Housing Economics, 44/-/1–25, bezogen unter: <https://doi.org/10.1016/j.jhe.2019.01.003>.

**ÖGB** (2023). Programm 2023–2028. 20. ÖGB-Bundeskongress. Österreichischer Gewerkschaftsbund (ÖGB).

**Orloff, Ann Shola** (1993). Gender and the Social Rights of Citizenship: The Comparative Analysis of Gender Relations and Welfare States. In: *American Sociological Review*, 58/3/303–328, bezogen unter: <https://doi.org/10.2307/2095903>.

**Österreichischer Behindertenrat** (2023). Positionspapier 2023. Wien: Österreichischer Behindertenrat.

**Österle, August / Heitzmann, Karin** (2020). Austrification in Welfare State Change? An Analysis of Welfare State Developments between 1998 and 2018 in Austria. In: Blum, Sonja / Kuhlmann, Johanna / Schubert, Klaus (Hrsg.). *Routledge Handbook of European welfare systems*. In: *Routledge International Handbooks*, London/New York: Routledge, 21–37.

**Palk, Daniela / Schenk, Martin / Schmid, Tom** (2014). Alter – Pflegebedürftigkeit – Armut. Die Armutskonferenz, bezogen unter: [http://www.armutskonferenz.at/media/palk-ua\\_alter\\_pflege\\_armut-2014.pdf](http://www.armutskonferenz.at/media/palk-ua_alter_pflege_armut-2014.pdf) (Zugriff: 25.08.2023).

**Papouschek, Ulrike / Krenn, Manfred** (2016). Gewerkschaftliche Interessenvertretung in der Leiharbeit: Probleme, Bedingungen und erfolgversprechende Ansätze. Wien: Forschungs- und Beratungsstelle Arbeitswelt.

**Paulus, Alari / Sutherland, Holly / Tsakoglou, Panos** (2010). The distributional impact of in-kind public benefits in European countries. In: *Journal of Policy Analysis and Management*, 29/2/243–266, bezogen unter: <https://doi.org/10.1002/pam.20490>.

**Pennerstorfer, Astrid / Pennerstorfer, Dieter** (2021). Inequalities in Spatial Accessibility of Childcare: The Role of Non-profit Providers. In: *Journal of Social Policy*, 50/1/122–147, bezogen unter: <https://doi.org/10.1017/S0047279419000990>.

**Pernicka, Susanne / Hefler, Günter** (2015). Austrian Corporatism – erosion or resilience? In: *Austrian Journal of Political Science*, 44/3/39–56, bezogen unter: <https://doi.org/10.15203/OZP.326.VOL44ISS3>.

**Peyrl, Johannes** (2018). Zugang zum Arbeitsmarkt für geflüchtete Personen. In: Schratzbauer, Birgit / Pfeil, Walter J. / Mosler, Rudolf (Hrsg.). *Migration, Arbeitsmarkt und Sozialpolitik*. Wien: Manz, 101–120.

**Pirklbauer, Sybille** (2023). Sozialhilfe, (un)sicherer Boden und guter EU-Rat. A&W Blog, bezogen unter: <awblog.at/sozialhilfe-unsicherer-boden-und-guter-eu-rat> (Zugriff: 22.08.2023).

**Pohler, Nina** (2022). fit2work-Evaluierung 2021/2022. Personen- und Betriebsberatung. Wien: Statistik Austria.

**Premrov, Tamara / Woltran, Iris** (2022). Erhöhung des Arbeitslosengeldes bringt weniger Ungleichheit, mehr Einkommen, steigert die Beschäftigung und verringert Armut. A&W Blog, bezogen unter: <https://awblog.at/erhoehung-des-arbeitslosengeldes/> (Zugriff: 27.10.2023).

**Produktivitätsrat** (2023). Produktivitätsbericht 2023: Nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit Österreichs. Wien: Produktivitätsrat.

**Quinz, Hannah / Flecker, Jörg** (2023). „Mariantal reversed“ – Wie wirkt eine Arbeitsplatzgarantie im österreichischen Kontext? In: *Wirtschaft und Gesellschaft*, 49/3/79–104, bezogen unter: <https://doi.org/10.59288/wug493.208>.

**Quinz, Hannah / Spengler, C. / Flecker, Jörg** (2023). *Mariantal.reversed*. Eine Längsschnittstudie über die Wirkungen einer Arbeitsplatzgarantie für Langzeiterwerbslose. Projektbericht. Arbeitsmarktservice Niederösterreich.

**Rappold, Elisabeth / Juraszovich, Brigitte** (2019). Pflegepersonal-Bedarfsprognose für Österreich. Wien: Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK).

**Rat der Europäischen Union** (2022). Empfehlung des Rates vom 8. Dezember 2022 über den Zugang zu erschwinglicher und hochwertiger Langzeitpflege (2022/C 476/01). In: Empfehlung des Rates, Brüssel, bezogen unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32022H1215%2801%29> (Zugriff: 30.10.2023).

**Ravallion, Martin** (2016). *The Economics of Poverty: History, Measurement, and Policy*. New York: Oxford University Press.

**Rechnungshof** (2022). Allgemeiner Einkommensbericht 2022. In: *Reihe Einkommen*. 2022/1.

**Reiter, Gerald** (2015). Höhere Frauenpensionen durch Einführung eines Gender-Pay-Gap-Faktors! In: *WISO Bericht*. 3/2015, 95–101.

**Resnjanskij, Sven / Ruhose, Jens / Wiederhold, Simon / Woessmann, Ludger** (2021). Can Mentoring Alleviate Family Disadvantage in Adolescence? A Field Experiment to Improve Labor-Market Prospects, CESifo Working Paper No. 8870.

**Riesenfelder, Andreas / Danzer, Lisa** (2023). Wiedereinstiegsmonitoring 2022. Ein Überblick über die Ergebnisse der Sonderauswertung zu den Kohorten 2016 bis 2020 in Österreich. Wien: L und R Social Research/Arbeiterkammer Österreich.

**Riesenfelder, Andreas / Danzer, Lisa / Wetzel, Petra** (2018). Arbeitskräfteüberlassung in Österreich. Wien: Verlag des ÖGB.

**Rocha, Rudi / Atun, Rifat / Massuda, Adriano / Rache, Beatriz / Spinola, Paula / Nunes, Letícia / Lago, Miguel / Castro, Marcia C.** (2021). Effect of socioeconomic inequalities and vulnerabilities on health-system preparedness and response to COVID-19 in Brazil: a comprehensive analysis. In: *The Lancet Global Health*, 9/6/e782–e792, bezogen unter: [https://doi.org/10.1016/S2214-109X\(21\)00081-4](https://doi.org/10.1016/S2214-109X(21)00081-4).

**Rocha-Akis, Silvia / Bierbaumer, Jürgen / Bittschi, Benjamin / Bock-Schappelwein, Julia / Einsiedl, Martina / Fink, Marian / Klien, Michael / Loretz, Simon / Mayrhuber, Christine** (2023). Umverteilung durch den Staat in Österreich 2019 und Entwicklungen von 2005 bis 2019. Wien: Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung (WIFO), bezogen unter: <https://www.wifo.ac.at/www/pubid/69741> (Zugriff: 30.10.2023).

**Schenk, Martin** (2021). Gesichtsverlust: Barrieren in der Gesundheitsversorgung für Armutsbetroffene. In: *Kurswechsel*. 1/2021, 20–30.

**Schmidt, Andrea / Hanzl, Lisa** (2020). Pflege betrifft uns alle / Zwei Drittel betreuen im Laufe ihres Lebens Angehörige. Besonders Frauen. Momentum Institut, bezogen unter: [https://www.momentum-institut.at/system/files/2020-07/200712\\_m\\_paper\\_pflege.pdf](https://www.momentum-institut.at/system/files/2020-07/200712_m_paper_pflege.pdf) (Zugriff: 10.10.2023).

**Schöber, Katrin** (2023). Wohnen 2022. Zahlen, Daten und Indikatoren der Wohnstatistik. Wien: Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung (WIFO).

**Schönherr, Daniel** (2021). Zur Situation von Arbeitslosen in Österreich 2021. Wien: SORA Institut.

**Schratzenstaller, Margit** (2022). Familienleistungen der öffentlichen Hand in Österreich. Längerfristige Entwicklungen und aktuelle Reformen. In: *WIFO-Monatsberichte*, 95/2/107–121.

**Schreiner, Claudia / Breit, Simone / Pointinger, Martin / Pacher, Katrin / Neubacher, Maria / Wiesner, Christian** (2018). Standardüberprüfung 2017, Mathematik, 8. Schulstufe. Bundesergebnisbericht. Wien: Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF).

**Schulten, Thorsten** (2023). Tarifpolitischer Jahresbericht 2022: Tarifpolitik unter den Bedingungen historisch hoher Inflationsraten. In: WSI-Mitteilungen, 76/2/123–132, bezogen unter: <https://doi.org/10.5771/0342-300X-2023-2-123>.

**Schulten, Thorsten / Müller, Torsten** (2017). Living wages – normative und ökonomische Gründe für einen angemessenen Mindestlohn. In: WSI-Mitteilungen. 7/2017, 507–514.

**Schulten, Thorsten / Müller, Torsten** (2020). Between Poverty Wages And Living Wages. Minimum wage regimes in the European Union. In: European Studies for Social and Labour Market Policy. 1/2020.

**Sdoutz, Birgit / Zechner, Regina** (2021). Lücken und Tücken der Arbeitslosenversicherung für Arbeitnehmer\*innen. A&W Blog, bezogen unter: <https://awblog.at/tuecken-der-arbeitslosenversicherung/> (Zugriff: 25.10.2023).

**Sedmak, Clemens** (2021). Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie der Armutforschung. In: Schweiger, Gottfried / Sedmak, Clemens (Hrsg.). Handbuch Philosophie und Armut. Berlin: J.B. Metzler, 56–61.

**Sen, Amartya** (1992). Inequality reexamined. Oxford: Oxford University Press.

**Sen, Amartya** (1999). Development as freedom. Oxford: Oxford University Press.

**Shaw, Mary** (2004). Housing and Public Health. In: Annual Review of Public Health, 25/1/397–418, bezogen unter: <https://doi.org/10.1146/annurev.publhealth.25.101802.123036>.

**Shonkoff, Jack P. / Phillips, Deborah A.** (2000). From Neurons to Neighborhoods: The Science of Early Childhood Development. Washington D.C.: National Academies Press, bezogen unter: <https://doi.org/10.17226/9824>.

**Siegert, Christina** (2022). Erwerbsarmut in Österreich aus Geschlechterperspektive. In: Wirtschaft und Gesellschaft, 47/4/511–535.

**Silber, Jacques** (Hrsg.) (2023). Research handbook on measuring poverty and deprivation. Cheltenham UK; Northampton USA: Edward Elgar Publishing.

**Social Protection Committee Indicators Sub-group** (2022). Portfolio of EU Social Indicators for the Monitoring of Progress Towards the EU Objectives for Social Protection and Social Inclusion: 2022 Update. Luxemburg: Publications Office of the European Union, bezogen unter: <https://op.europa.eu/o/opportal-service/download-handler?identifier=aa7f0d37-6c75-11ed-9887-01aa75ed71a1&format=pdf&language=en&productionSystem=cellar&part> (Zugriff: 22.04.2023).

**Solga, Heike / Dombrowski, Rosine** (2009). Soziale Ungleichheiten in schulischer und außerschulischer Bildung. Stand der Forschung und Forschungsbedarf. Arbeitspapier No. 171, Düsseldorf: Hans Böckler Stiftung.

**Spatafora, N.** (2021). Education and Health for Inclusiveness, IMF Working Papers, 2021(060), A001. Retrieved Dec 7, 2023, from <https://doi.org/10.5089/9781513571539.001.A001>.

**Spéder, Zsolt / Murinkó, Lívia / Oláh, Livia Sz.** (2020). Cash support vs. tax incentives: The differential impact of policy interventions on third births in contemporary Hungary. In: Population Studies, 74/1/39–54, bezogen unter: <https://doi.org/10.1080/00324728.2019.1694165>.

**Stampf, Marie-Theres / Sicher, Christine / Goiser, Roland** (2023). Arbeiten und Deutsch lernen. In: ZUSAMMEN. Das Magazin zu Integration in Österreich, 21/6–12.

**Statistik Austria** (2021). Statistisches Jahrbuch – Migration und Integration, Zahlen, Daten, Indikatoren. Wien: Statistik Austria.

**Statistik Austria** (2022). Tabellenband EU-SILC 2021: Einkommen, Armut und Lebensbedingungen. Wien: Statistik Austria, bezogen unter: [https://www.statistik.at/fileadmin/pages/338/Tabellenband\\_EUSILC\\_2021.pdf](https://www.statistik.at/fileadmin/pages/338/Tabellenband_EUSILC_2021.pdf) (Zugriff: 10.10.2023).

**Statistik Austria** (2023a). Tabellenband EU-SILC 2022: Einkommen, Armut und Lebensbedingungen. Wien: Statistik Austria, bezogen unter: [https://www.statistik.at/fileadmin/pages/338/Tabellenband\\_EUSILC\\_2022.pdf](https://www.statistik.at/fileadmin/pages/338/Tabellenband_EUSILC_2022.pdf) (Zugriff: 10.10.2023).

**Statistik Austria** (2023b). Tabellenband Wohnen2022. Wien: Statistik Austria, bezogen unter: [https://www.statistik.at/fileadmin/pages/350/Tabellenband\\_2022.ods](https://www.statistik.at/fileadmin/pages/350/Tabellenband_2022.ods) (Zugriff: 30.10.2023).

**Statistik Austria** (2023c). Sozialeleistungen. Wien: Statistik Austria, bezogen unter: <https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/sozialeleistungen> (Zugriff: 10.10.2023).

**Statistik Austria** (2023d). Zeitverwendung. Wien: Statistik Austria, bezogen unter: <https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/zeitverwendung> (Zugriff: 22.12.2023).

**Stawarz, Nico / Sander, Nikola / Sulak, Harun** (2021). Internal migration and housing costs—A panel analysis for Germany. In: Population, Space and Place, 27/4/e2412, bezogen unter: <https://doi.org/10.1002/psp.2412>.

**Steiner, Mario / Lassnig, Lorenz** (2019). Selektion, Dropout und früher Bildungsabbruch. Policy Brief No. 2/2019, Wien: Institut für Höhere Studien (IHS).

**Stelzer-Orthofer, Christine / Woltran, Iris** (2019). Sozialhilfe reloaded: Vom Wohlfahrtsstaatschauvinismus zum Sozialabbau für alle. In: Kurswechsel. 1/2019, 88–93.

**Sturn, Jakob** (2023). Wegen Teuerung: Arbeitslosengeld um 15 Prozent weniger Wert als im Vorjahr. Momentum Institut, bezogen unter: <https://www.momentum-institut.at/news/wegen-teuerung-arbeitslosengeld-um-15-prozent-weniger-wert-als-im-vorjahr> (Zugriff: 05.10.2023).

**Suchań, Birgit / Höller, Iris / Wallner-Paschon, Christina** (2019). PISA 2018. Grundkompetenzen am Ende der Pflichtschulzeit im internationalen Vergleich. Graz: Leykam, bezogen unter: <https://doi.org/10.17888/PISA2018-EB>.

**Tálos, Emmerich** (2004). Bedarfsorientierte Grundsicherung. In: Österreichische Armutskonferenz (Hrsg.). 5. Armutskonferenz „Pflicht zum Risiko“, 98–100.

**Thomson, Hilary / Thomas, Sian / Sellstrom, Eva / Petticrew, Mark** (2009). The Health Impacts of Housing Improvement: A Systematic Review of Intervention Studies From 1887 to 2007. In: American Journal of Public Health, 99/S3/681–692, bezogen unter: <https://doi.org/10.2105/AJPH.2008.143909>.

**Titelbach, Gerlinde / Fink, Marcel** (2022). Einkommenssicherung im System der österreichischen Arbeitslosenversicherung. IHS Projektbericht.

**Tompa, Emile / Mofidi, Amirabbas / van den Heuvel, Swenneke / van Bree, Thijmen / Michaelsen, Frithjof / Jung, Young / Porsch, Lukas / van Emmerik, Martjin / IWH / TNO / VVA** (2019). The value of occupational safety and health and the societal costs of work-related injuries and diseases. Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, bezogen unter: <https://doi.org/10.2802/251128>.

**Trukeschitz, Birgit / Schneider, Ulrike** (2023). Aktuelle Entwicklungen und Perspektiven in der Langzeitpflege, in: Kurswechsel. In: Kurswechsel. 2/2023, 31–41.

**Unger, Martin / Binder, David / Dibiasi, Anna / Engleder, Judith / Schubert, Nina / Terzieva, Berta / Thaler, Bianca / Zaussinger, Sarah / Zucha, Vlasta** (2020). Studierenden-Sozialerhebung 2019 – Kernbericht. Wien: Institut für Höhere Studien (IHS).

**Verbist, Gerlinde / Förster, Michael** (2020). Accounting for Public Services in Distributive Analysis. In: Decancq, Koen / Kerm, Philippe Van (Hrsg.). What Drives Inequality? Research on Economic Inequality, Vol. 27. Leeds: Emerald Publishing Limited, 69–87, bezogen unter: <https://doi.org/10.1108/S1049-258520190000027006>.

**Vobruba, Georg** (2019). Entkoppelung von Arbeit und Einkommen: Das Grundeinkommen in der Arbeitsgesellschaft. Wiesbaden: Springer VS.

**Volkshilfe Österreich** (o. J.). Armut und Kinderarmut, bezogen unter: <https://www.volkshilfe.at/was-wir-tun/positionen-projekte/armut-und-kinderarmut/> (Zugriff: 16.04.2023).

**Wade, Manuela** (2019). Neue Mindestsicherung verschärft Frauenarmut. A&W Blog, bezogen unter: [awblog.at/mindestsicherung-verschaerft-frauenarmut](http://awblog.at/mindestsicherung-verschaerft-frauenarmut) (Zugriff: 23.08.2023).

**Walker, Robert** (2020). Multidimensional poverty: Whose poverty is it? In: Greve, Bent (Hrsg.). Routledge International Handbook of Poverty. New York: Routledge, bezogen unter: <https://doi.org/10.4324/9780429058103>.

**WHO** (2021). Comprehensive Mental Health Action Plan 2013–2030. Genf: Weltgesundheitsorganisation (WHO).

**Wilkinson, Richard G. / Marmot, Michael G.** (2004). Soziale Determinanten von Gesundheit. Die Fakten. 2. Auflage, Kopenhagen: Weltgesundheitsorganisation (WHO).

**Wößmann, Ludger** (2020). Folgekosten ausbleibenden Lernens: Was wir über die Corona-bedingten Schulschließungen aus der Forschung lernen können. In: ifo Schnelldienst, 73/6/38–44.

**Wößmann, Ludger** (2021). Bildung für Wirtschaftswachstum und Chancengleichheit. In: ifo Schnelldienst, 74/7/15–17.

**Wray, Randall L. / Dantas, Flavia / Fullwiler, Scott / Tcherneva, Pavlina R. / Kelton, Stephanie A.** (2018). Public Service Employment: A Path to Full Employment. Annandale-on-Hudson, NY: Levy Economics Institute of Bard College.

**Wagner, Norman** (2022). Geld ist nicht alles – Warum wir mehr Sachleistungen im Sozialstaat brauchen, bezogen unter: <https://awblog.at/geld-ist-nicht-alles/> (Zugriff: 29.09.2023).